

# Verantwortung



Einstimmung auf  
Dietrich Bonhoeffers  
100. Geburtstag

Zeitschrift des  
Dietrich-Bonhoeffer-Vereins  
19. Jahrgang / Nr. 36  
Dezember 2005  
ISSN 0936-7454

# 36

Leitartikel	
KLAUS HARMS	
Friedrich Nietzsche – der stille Begleiter Dietrich Bonhoeffers .....	5
IKvu – Pressemitteilung – 19/2005	
Frère Roger Schutz, Gründer von Taizé .....	11
Jahrestagung des dbv in Berlin zum 100. Geburtstag Dietrich Bonhoeffers ....	12
CARL BELEITES	
Gedanken zur Frage nach der „Allmacht“ Gottes .....	15
HANNS LANG	
Initiative zur Reform des Kirchenrechtes .....	18
KIRCHENVOLKSBEWEGUNG	
Informationen zur Kirchensteuer .....	24
HANS-OTTO HAGEMEISTER	
Kirchensteuer: Zeitgemäß ? Zwei neue Reformvorschläge .....	29
GERHARD CZERMAK	
Kirchensteuer in Deutschland als rechtliches, rechtspolitisches Ärgernis .....	37
HANS-OTTO HAGEMEISTER	
Stellungnahme zu Gerhard Czermak .....	47
WOLRAM ROHDE-LIEBENAU	
Christliches Friedensgebot: JA - Waffenlosigkeit heute: JA .....	48
CHRISTOPH RINNEBERG	
Beten für den Frieden, zahlen für den Krieg? .....	50
Rede eines IOF-Mitglieds vor der HV der Deutschen Bank, Frankfurt/M, 18.05.05 .....	52
DEUTSCHE SEKTION DER IALANA	
CIA-Flüge völkerrechtswidrig .....	55
CLAUS PETERSEN	
Die Ökumenische Initiative Reich Gottes – jetzt! .....	56
Impressum .....	59

Die vorliegende „Verantwortung“ enthält „Einstimmungen auf Dietrich Bonhoeffers 100. Geburtstag“. Ehrendes Gedenken an Bonhoeffer, Erwähnung seines Lebensbeispiels, Bemühung von Zitaten aus seinen Schriften gibt es reichlich. Uns liegt besonders an der Diskussion seiner aufregenden Positionen: Theologie nicht als „Glasperlenspiel“ sondern als „Kampfmittel“; nicht Resignation vor den Sachzwängen sondern Veränderung von Wirklichkeit. Wann endlich werden Bonhoeffers Vorstellungen einer Kirchenreform aufgegriffen und konkret umgesetzt?

Der Leitartikel befasst sich mit „Friedrich Nietzsche – dem stillen Begleiter Dietrich Bonhoeffers“ und macht deutlich, dass Bonhoeffer durch das Feuer dieser unerbittlichen Kritik hindurchgegangen ist. Bonhoeffer wollte sich mit einem belanglosen, beliebigen „Hinterweltlertum“ nicht abfinden sondern den Glauben in die Wirklichkeit des Lebens und der Gesellschaft zurückholen. Das ist ihm nicht gelungen, doch Bonhoeffers Wirken ist Gott sei Dank nicht zu Ende.

Es folgen eine Reihe von Einzelthemen wie: Das Problem der „Allmacht“ Gottes ( Bonhoeffer entdeckt den „leidenden“ Gott); Eine Initiative zum Kirchenrecht; Die Diskussion des Kirchensteuerwesens; Fragen der Wirtschaftsethik und natürlich die Friedensfrage. Besonders letztere hat in den zurückliegenden Monaten im dbv Erschütterungen ausgelöst. Es geht dabei – wie Bonhoeffer immer wieder betont hat – um den Kern christlichen Glaubens. Reicht es, dass wir die verschiedenen Auffassungen zu dieser Frage gegenseitig „aushalten“? Wie können wir beim Thema Frieden neu gesprächsfähig werden?

Begegnung und Gespräch, so die Einsicht der letzten Zeit, sind für die Weiterentwicklung des dbv von zentraler Bedeutung. Ab und zu müssen wir uns sehen, uns wahrnehmen und unser Gefühl füreinander neu sensibilisieren. Die nächste Gelegenheit dazu ist die dbv-Jahrestagung in Berlin, 02.-05.02.2006, also am Wochenende Bonhoeffers 100. Geburtstags – mit großem Programm für Mitglieder, Freunde und Interessierte.

In der Hoffnung, dass wir uns in Berlin zahlreich wieder sehen oder neu kennen lernen werden, grüßt alle Leserinnen und Leser – auch im Namen der Redaktion – sehr herzlich

*Ihr Karl Marlin*

## Verantwortung lebt – von unserer Kommunikation!

Informationen zu lesefreundlicher Texterstellung

An unsere Autorinnen und Autoren - und Menschen, die dazu gehören wollen:

Anknüpfend an den kleinen Beitrag (S. 3) in der Verantwortung Nr. 35 gründet das **wesentliche Anliegen** der zukünftigen Handhabung dieser dbv-Publikation in dem Wunsch oder gar in der Notwendigkeit, ein möglichst aktuelles, meinungsmäßig vielfältiges, gut lesbares Medium nicht nur für die Kommunikation unter den Mitgliedern sondern für weitere interessierbare Menschen zu erstellen. Gute Vorbilder hierzu gibt es bei angesehenen Organisationen wie „Ärzte in sozialer Verantwortung“ (IPPNW).

Zur arbeits- und kosteneträglichen Herstellung kann der Gesamtumfang 60 Seiten (+/- 4) betragen. Für die einzelnen Beiträge bedeutet dies:

1. Als kleinste Text-„Einheit“ – von absoluten Kurzmitteilungen abgesehen – möge **eine Spalte** gelten mit 55 Zeilen (inkl. Leer-Zeilen!) und 50 Zeichen je Zeile (inkl. Leer-Zeichen!).
2. Die Beiträge sollten ganze Seiten, mindestens **ganze Spalten** gut füllen. Dies gestattet frühzeitig eine gute Gestaltung der Texte, die auch bei der „Endmontage“ erhalten bleibt.
3. Die **Länge** der Beiträge soll 4 Seiten=8 Spalten nicht überschreiten. Damit können **viele** gute Texte – bei gebotener Aktualität auch noch kurzfristig – aufgenommen werden.
4. Auf **Fußnoten** soll verzichtet werden. Das Inhaltlich Erhebliche gehört in den Text, alles Übrige entfällt – zur Reduzierung der Textlänge und Erhöhung der Lesefreundlichkeit.

Mit diesen Leitlinien möchten wir dem altherwürdigen Ideal einer guten, fruchtbaren Kommunikation zwischen Autorenschaft und Herausgeber folgen, weil dies besonders dem Dritten im Bunde, nämlich unserer hoffentlich geneigten Leserschaft, diesem nicht so recht oder gar unbekanntem Kollektiv zugutekommt. Dies ist mit der starken Hoffnung verbunden, zukünftig rechtzeitig und zügig mit Ihnen allen vor Drucklegung kommunizieren zu können, damit Sie Ihren Beitrag so sehen, wie er im Druck erscheinen wird.

Eine gesegnete Adventszeit wünscht Ihnen mit freundlichen Grüßen

Ihr Christoph Rinneberg

Hanna-Elisabeth Fetkötter,  
Porrendeich 6, 25889-Uelvesbüll, 12.10.2005

### Leserbrief zur Verantwortung Nr. 35, EDITORIAL

Für den Frieden zu leben in der Nachfolge des Jesus von Nazareth ist kein beliebiger Weg.

Der Name Dietrich Bonhoeffer verpflichtet den Verein und sein Mitglieder, auch Soldaten und Soldaten-Seelsorger, diese Nachfolge, die Arbeit am Frieden für alle Menschen, immer wieder nach dem heutigen Kontext auszurichten.

Die AG „Friedensaufgabe und Soldaten-Seelsorge“ ist deswegen **im** dbv eingerichtet worden, um eine pazifistische Position theologisch zu erarbeiten und zu prüfen, wie Konsequenzen der Gewaltfreiheit im praktischen und persönlichen Leben heute aussehen müssten. Die AG war/ist offen für alle, die die Friedensfrage ernsthaft (wie denn sonst?) diskutieren wollen.

Schade, daß über die Arbeit der AG im EDITORIAL nur der Satz „der dbv ist in der Friedensfrage nicht einheitlich“ abgedruckt ist. Für Leser und Leserinnen wäre es meiner Meinung nach hilfreich gewesen zu erfahren, was sonst noch im Protokoll der AG vom 23.05.2005 steht.

Nicht die **Uneinheitlichkeit** der inhaltlichen Positionen in der Friedensfrage hat Mitglieder der AG bewogen, ihre Arbeit **ohne** den dbv fortzusetzen, sondern die erlebte und wiederholte Verweigerung eines offenen Dialogs.

„Ernsthafte Spannungen“ hätten benannt werden müssen. Die unterschwelligten Andeutungen und Verschleierungen machen das EDITORIAL für mich nicht einladend. Aber vielleicht gelingt es auf der Tagung im Februar 2006, die Kontroversen ehrlich hörbar zu machen.

Hanna-Elisabeth Fetkötter  
Mitglied im dbv und in der  
AG Friedensaufgabe im Versöhnungsbund

#### BUCHHINWEIS

Josef Ackermann

### Dietrich Bonhoefer - Freiheit hat offene Augen Eine Biografie

304 Seiten, Euro 22,95  
Gütersloher Verlagshaus

**Hans-Ulrich Oberländer**  
**S.-Allende-Platz 5/191, 07747 Jena, den 5.9.2005**

**Herrn Karl Martin, Am Heienberg 4**  
**65193 Wiesbaden**

Lieber Karl,  
 inzwischen ist ja auch die offizielle Einladung zum Herbstseminar gekommen. ... Claus Petersen wird bestimmt auch ohne mich seine Reich-Gottes-Thesen unterbreiten können. Zumal meine Sicht hierzu mit seiner nicht identisch ist. Doch im Respektieren individueller Standpunkte und Zulassen eines gewissen Spannungsfeldes empfinde ich gerade das Reizvolle unserer „Bewegung“ ...

Um so mehr freuen wir uns auf die Frühjahrstagung 2006 in Berlin. Übrigens trifft sich der AK Friedensaufgabe am 3.10. in Hannover, wo bestimmt auch über den dbv-Vorstandsbrief debattiert wird. Du hattest mir ja bereits beim „Park-Gespräch“ in Stein dessen Inhalt dargestellt.

Noch etwas: Den endlich in Verantwortung Nr. 35 im Wortlaut abgedruckten Eisenacher Predigttext von Dieter Zepf mit nachgestelltem Kommentar von Jürgen Sonntag halte ich in dieser Kombination für einen gelungenen Kompromiss bei dieser bedauerlichen Kontroverse...

Zu Deinem Predigttext zur Herbsttagung 2004 „Fürchtet Gott, ehrt den König“: Es ist doch noch etwas ganz anders, diesen nach dem Hören - und zeitlichem Abstand - jetzt in „Verantwortung 35“ gedruckt vorzufinden - wie immer bei Dir klug und aus modernen Erkenntnissen tiefgründig reflektierend. Er hat mich zum Nachdenken angeregt, wie aus der Perspektive geistiger Evolution - Du weißt, dass ich mich hiermit seit längerem, zuletzt gestützt durch Einsichten von Peter Kafka (Das Grundgesetz vom Aufstieg/Hanser 1989, Gegen den Untergang/ca. 1995) - das Nebeneinanderstehen von Kirche, Reich Gottes, Welt (S. 24/2. Absatz rechts) in eine spätere Einheit überführt werden könnte.

Meine These: Bisher konnte sich das Reich Gottes nicht umfassend entfalten, weil einerseits bisher Kirche noch nicht gereift war, das Evangelium „richtig“ zu interpretieren sowie, Dialektik stützend, individuelle Glaubensbilder zu zulassen (Papst Benedikt warnte jüngst vor einem „privaten“ Jesus...).

Zum anderen entsprechen die bisher erreichten Gesellschaftsformen mit ihren staatlichen Ordnungen noch lange nicht dem Zustand SEINES Willens: Schöpfungsbewahrung, Frieden, Gerechtigkeit, menschenwürdige Lebensbedingungen auch für den „Schwächsten meiner Brüder“ ... Der gegenwärtig beobachtbare Verfall gegenüber bereits einmal erreichten Zuständen - jene höheren waren eben noch nicht stabil ausgeformt - bewertbar als Krise - widerspricht nicht dem Evolutionsprinzip. Denn erst sie ermöglichen Qualitätssprünge zu Höherem in Form von Paradigmenwechseln.

Deshalb bleibt meine Vision ungebrochen: Sowohl Kirche wie Gesellschaft erlangen in Kürze Qualitäten, dass sich das von Jesus zuerst propagierte Reich Gottes umfassend entfalten kann. Jesus glaubte bereits damals, die Zeit hierzu wäre gekommen. Doch er irrte, mit seinen Auffassungen befand er sich noch weit vor der Evolutionsfront. Das Kluge beim Evolutionsprinzip: Vieles, was zu einem bestimmten Zeitpunkt gebraucht wird, ist bereits vorhanden/entworfen/erarbeitet und braucht nur als „Schatz gehoben“ werden. Der ketzerische Beitrag von Meinrad Limbeck in Stein wird für mich deshalb äußerst plausibel. Doch jetzt ist die Zeit reif - für einen neuen Himmel (transzendenter, neu interpretierter Teil der Wirklichkeit) und eine neue Erde.

Gelebte Nachfolge Jesu besteht eben nicht nur in Glaube, Liebe, Hoffnung (für mich zu passiv und so reformbedürftig bei einem Verständnis „von Erbsünde behaftet und auf Erlösung harrend“) sondern im verantworteten Tun bzw. Nichtdulden in dieser Welt. Christen als Salz der Erde im Vorleben mit dem Reich Gottes als visionäres Ziel vor Augen... Das wäre für mich aktives Hoffen, wie es auch Gerhard Breidenstein in seinem immer noch hochaktuellem Buch von 1988 „Hoffen inmitten der Krisen“ darstellt.

U.a. treffe ich mich regelmäßig mit zwei Baha'i-Anhängern und mit einem Anthroposophen, um mit ihnen über „Gott und die Welt“ zu diskutieren. Dazu wäre er hilfreich, vielleicht auch für ein „Politisches Winterseminar“ (Nov. auf Burg Bodenstein mit Pfr. i.R. und Wende-Bürgerrechtler Bernd Winkelmann): „Wer nur nach innen geht, wird zum Träumer, wer nur nach außen geht, wird zum Heuchler .....“.

Mit herzlichen Grüßen, auch an Deine Frau,  
 verbleibt Dein Hans-Ulrich

KLAUS HARMS

## Friedrich Nietzsche – der stille Begleiter Dietrich Bonhoeffers

### 1. Zugänge

Der evangelische Pfarrer und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer (1906-1945) ist nicht nur als der große Theologe mit den epochalen protestantischen Denkern des 20. Jahrhunderts im gleichen Rang mit Rudolf Bultmann und Karl Barth zu nennen. Viel zu selten wird auf seine Arbeiten über die Philosophie aufmerksam gemacht. Seine Theologie stand von Anfang an im kritischen Dialog mit der Philosophie und zeichnete sich durch ein großes philosophisches Wissen aus. Schon die Dissertation „Sanctorum Communio“ von 1927 enthält viele Spuren der Auseinandersetzung mit der Philosophie. „Die Philosophie wird nicht von der theologischen Gottesfrage lassen können, noch die Theologie von der >Begriffsmacht der Philosophie<“ heißt es in seiner Habilitationsarbeit „Akt und Sein“.

Seine Habilitationsarbeit verrät schon vom Titel her den Dialog zwischen Theologie und Philosophie. Die beiden sich ausschließenden philosophischen Grundeinstellungen der Transzendentalphilosophie Kants und der Ontologie Heideggers werden in einer reflektierten philosophiegeschichtlichen Betrachtung hier für die Seins-theologische Christologie nutzbar gemacht, wobei Bonhoeffer z.B. Martin Heidegger in seiner Bedeutung den zweiten Platz nach Martin Luther einräumt. In AS finden wir keine Hinweise auf Friedrich Nietzsche. Er wird nicht genannt. Doch wird im Zusammenhang mit dem Symbol des „Kindes“ bei Nietzsche und Bonhoeffer aufmerksam zu machen sein.

Nietzsches Einfluß auf Bonhoeffers Theologie ist erstaunlich, schon deshalb, weil sich Bonhoeffer in seiner tiefen Glaubenshaltung hier mit dem Mann auseinandersetzt, der doch ein Schock für viele Christen und die Theologie war. Der Sohn eines frommen Pfarrers verkündete über den „tolle Menschen“ den „Tod Gottes“. Nietzsche hatte die Theologie herausgefordert und gab Anlaß zu vielen verschiedenen Deutungen. Franz Overbeck, sein engster Freund, selber Theologe, sprach von dem „finis christianismi“. Das Spektrum der Rezeptionsgeschichte reicht von begeisternder

Zustimmung bis zum Anathema. Gesucht wurde nach dem „Sitz im Leben“ von Nietzsches Atheismus.

Man zeigte Verständnis angesichts des immer mehr verbürgerlichten, unglaubwürdig gewordenen Christentums, der Heuchelei, der abnehmenden Strahlkraft derer, die sich doch die mit Gott und Welt versöhnten Menschen nennen. Es wurde Zeit, daß es zu dem Donnerschlag kam.

Eine weitere Interpretation lautete danach: Nietzsche habe die christliche Botschaft irrtümlich gleichgesetzt mit den historischen Erscheinungsformen des Christentums. Schließlich finden wir die Vereinnahmung der Rede Nietzsches vom Übermenschen, ohne es zu wissen >im Traume< von Gottes Gnade. Für Paul Tillich wurde Nietzsche zu einer „Offenbarung“ und spricht von Nietzsche als dem „heimlichen Theologen“. Nicht zuletzt mündete die Rezeptionsgeschichte in die bekannte „Theologie nach dem Tode Gottes“, die u.a. mit dem Namen Dorothee Sölle verbunden ist (obwohl hier nicht Nietzsche, sondern Hegel gemeint war).

Wenn dem so ist, muß Nietzsche auch sonst für die christliche Theologie von größter Bedeutung sein. Mit Fug und Recht können wir behaupten: Es gibt kein Zurück mehr hinter Nietzsches Philosophie, seiner Kritik am bürgerlichen Christentum, seiner Religions- und Philosophiekritik mit der Maßgabe der Umwertung aller Werte. Dietrich Bonhoeffer hat sich wohl bis zu seinem Lebensende damit auseinandergesetzt.

Die Beziehung zwischen Nietzsche und Bonhoeffer war von besonderer Art. Wer Bonhoeffer kennt, assoziiert das Wort vom „Tode Gottes“ sofort mit der Theologie der „religionslos mündigen Welt“, das Leben mit Gott, etsi deus non daretur. Gott ist nicht der „Lückenbüßer“ für unsere Verlegenheiten. Dietrich Bonhoeffer ließ Gott nicht zu einer bloßen Idee werden, „durch die die gegebene Welt sublimiert werden soll.“ Schon hier muß er Nietzsche mit einbezogen haben:

„Handelte es sich bei Gott nur um eine religiöse Idee, so wäre nicht einzusehen, warum, nicht hinter dieser angeblich ‚letzten‘ Wirklichkeit auch noch eine allerletzte Wirklichkeit der Götterdämmerung, Göttertodes bestehen sollte“ (DBW 6, 32).

Zwei wichtige Rezeptionen über Nietzsche und Bonhoeffer liegen vor:

1) Peter Köster, „Nietzsche-Kritik und Nietzsche-Rezeption in der Theologie des 20. Jahrhunderts ausführlicher ders. in: Nietzsche als verborgener Antipode zu Bonhoeffers „Ethik“

2) Die gründlichste Untersuchung ist eine ausführliche Dissertation der Italienerin Nicoletta Capozza, Im Namen der Treue zur Erde. Versuch eines Vergleichs zwischen Bonhoeffers und Nietzsches Denken, von 2003. (Dieses Buch kann wärmstens empfohlen werden. Es vermittelt in aller Gründlichkeit Rezeption und Bedeutung der Beziehung zwischen Bonhoeffer und Nietzsche für Theologie und Philosophie).

Der Unterschied beider Arbeiten ..... kreist um die Frage, ob es einen Bruch in Bonhoeffers Verhältnis zu Nietzsche gab, wobei vor allem in der Ethik die Kontroverse zu Nietzsche deutlicher zutage tritt als in anderen Schriften.

Diese von Köster vorgelegte These versucht Capozza zu widerlegen. Kösters These besteht in der Meinung, daß sich Bonhoeffer vor der „Ethik“ weniger kritisch, ja geradezu widersprüchlich geäußert habe. Für Köster ist Nietzsche mehr und mehr zum „Antipoden“, zum Philosophen in gegensätzlicher Apologie zu Bonhoeffers Theologie geworden. Doch sind die verblüffenden Ähnlichkeiten zumindest in sprachlicher Hinsicht so auffallend, daß zwar die Widersprüche in beiderseitigem Denken nicht geleugnet werden können, jedoch Nietzsche auf Schritt und Tritt Bonhoeffers Denken begleitet hat.

## 2. Angriff auf die Religion in Zeiten des Werteverfalls

Schon die bekannten Begriffe der Theologie Bonhoeffers von der „religionslos mündigen Welt“, der „Diesseitigkeit“ christlichen Glaubens und Handelns, der Entwurf einer „Ethik“ in einem neuen Denken jenseits herkömmlicher moralischer Prinzipien von „Gut und Böse“ lassen eine Nähe zu Nietzsche erahnen.

Allein in der „Ethik“ finden wir 18 Hinweise auf Nietzsche. Die Nähe zu Friedrich Nietzsche entdecken wir schließlich durch das häufig auftauchende Motiv einer Erd- und Weltbezogenheit, eine Kritik der Metaphysik des traditionellen Gottesbildes. Die Kritik gilt der tradierten Werteordnung, dem vermeintlichen Wissen, was Gut und Böse ist, dem Flüchtigen der „Hinterweltler“ in das Abseits von einem erfüllten Leben.

Als Bonhoeffer sich mit Nietzsche vertraut zu machen begann, herrschte in Deutschland ein Nietzschebild, dessen sich die Nazis in übelster Weise bedienten. Ein Besuch im Nietzschearchiv in Weimar ist zu empfehlen, um sich ein Bild von dem Mißbrauch Nietzsches durch Hitler zu machen. In die Hand spielte ihm dabei die Schwester Elisabeth Förster, die ihren Bruder in der Umnachtung pflegte, verheiratet war mit einem Mann, einem strammen Faschisten, der in Argentinien eine nationalsozialistische Kolonie gründen wollte. Das Stichwort, das Elisabeth Förster dem „Führer“ Adolf Hitler zukommen ließ und Begeisterung erweckte, war der „Wille zur Macht“, worüber Nietzsche zwar philosophiert, aber nie ein Buch unter diesem Titel veröffentlicht hat, worunter er etwas völlig anderes als die Nationalisten verstand. Frau Förster, und nicht Nietzsche, war eine Antisemitin. Die Deutschen liebte ihr Bruder nicht besonders, ganz anders als der anfängliche Freund Richard Wagner.

Auf der Suche nach den Spuren Nietzsches in Bonhoeffers Theologie sind wir zunächst auf die theologischen Studien und Vorträge in der Zeit seines Aufenthaltes in Barcelona verwiesen. Besonders beeindruckt war nun Bonhoeffer offensichtlich nicht so sehr von dem von Nietzsches behaupteten „Tode Gottes“, sondern von dessen Feststellung des Zusammenbruchs traditioneller Werte. Davon spricht er auch in der „Ethik“. Eine Umwertung der Werte als ein kulturhistorisches Phänomen in Europa seit der Neuzeit erkennt Bonhoeffer in einem seiner Gemeindevorträge über „Not und Hoffnung in der religiösen Lage der Gegenwart“, Winter 1928/29:

„Wir sind durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte in eine unvergleichliche Krisis hineingeraten, die sich in einer unklaren politischen Ideologie nicht mehr als in der völligen Ratlosigkeit gegenüber pädagogischen, ethischen und religiösen Fragen ausdrückt.

Es ist uns einmal rücksichtslos der Boden unter den Füßen weggezogen worden –sagen wir besser das bürgerliche Parkett - und nun heißt,s sich selbst den Flecken Erde zu suchen, auf dem man stehen will. Wir haben Schiffsbruch in vollstem Umfang und nun ist das Erschütternde zu sehen wie haltlos ein großer Teil von uns geworden ist. Verzweifelt halten sich die einen an den Planken des sinkenden Schiffes, andere lassen alle Hoffnung fahren.“

Damit hängt auch die Kritik Bonhoeffers am zeitgenössischen Christentum zusammen, das nur noch zu einer Angelegenheit der Moral zusammengeschmolzen ist, worauf sich nun auch Nietzsches Kritik bezieht. Die Nietzsche-Rezeption findet bereits in Bonhoeffers Studien während seines Vikariats in Barcelona seine Aufmerksamkeit. In dieser Zeit finden wir allerdings einen Bonhoeffer vor, der so gar nicht zu unserem Bild von ihm passen will, ein junger Theologe aus lutherischem Holz geschnitzt, aus großbürgerlichem Haus stammend, ein Lernender mit „ärgerlich üblichen Lösungen eines zu sicheren lutherischen Bürgers.“ Doch schon dort bemerkt sein Freund Eberhard Bethge im Zusammenhang mit der Lektüre von Za: „Friedrich Nietzsche die Treue zur Erde zu überlassen, konnte Dietrich Bonhoeffer nicht ertragen.“

### 3. „Neue Tafeln“ gegen das „Hinterweltlertum“

Wie kann man nun aus diesem assimilierten Christentum herauskommen? Wo findet man wieder Grund unter den Füßen: „Wir werden Antwort suchen dort, wo wir glauben, Gottes Spuren auf der Erde zu finden, sei es in alter oder neuer Zeit“ und das heißt, sich „der so scheinbar so überholten Sache des Christentums einmal ernsthaft annehmen“ (DBW 10/ 287). Was nun für Bethge so unerträglich lutherisch erscheint, ist, daß Bonhoeffer noch in jenen Jahren die Propheten des Alten Bundes nötigt, die einen Gott verkünden, der ein Gott der Völker, ein Gott auch für das eigene Volk sein könnte, mit einem besonderen „Auftrag“. Da konnte sich Bonhoeffer hinreißen lassen zu dem Satz: „Ein Volk, das emporkommen will, muß ernst machen mit einem Leben in der Sittlichkeit.“

P. Köster kommentiert: „Ersichtlich steht der junge Bonhoeffer mit dieser Verknüpfung von >Emporkommen< und >Sittlichkeit< trotz der Weltkriegskatastrophe in den Fesseln einer herkömmlichen Volksideologie, dem die Bergpredigt (noch) nicht zur entscheidenden Orientierung zu werden vermochte.“ Mißverständlich klingt natürlich, wenn er von einem „höheren Menschentum“ oder davon, daß Jesus „den Weg zum Übermenschen führt, spricht. Gemeint ist, daß Jesus die Schwachen und Armen, die „Dekadenten“ im Sinne Nietzsches emporhebt, was in der „Ethik“ als ein Hinauswachsen über unser Menschsein, „den Menschen hinter uns zu lassen“ um „wirkliche“ Menschen in Christus zu werden beschrieben wird.

In den „Grundfragen einer Christlichen Ethik“ ebenfalls aus der Zeit in Barcelona entdecken wir nun ganz deutlich die Affinität Bonhoeffers zu Nietzsche. Da steht zunächst nach der Kritik hergebrachter Moral und sittlichen Ordnung der Verweis auf die „Neuen Tafeln“ in Verbindung in Za.

„Der Christ steht frei und ohne irgendwelche Rückendeckung vor Gott und vor der Welt, auf ihm ruht die ganze Verantwortung dafür, wie er mit dem Geschenk der Freiheit umgeht.[...] Der Christ greift gleichsam aus der Ewigkeit heraus die Gestalten seines ethischen Schaffens, setzt sie souverän in die Welt, als eine Tat, seine Schöpfung aus der Freiheit eines Kindes Gottes.

Der Christ schafft sich die Maßstäbe für gut und böse selbst, die Rechtfertigung seines Handelns kann nur er selbst geben, wie nur er die Verantwortung tragen kann. Der Christ schafft neue Tafeln, neue Dekaloge, wie es Nietzsche vom Übermenschen sagte; der Übermensch Nietzsches ist wahrhaftig nicht, wie er meinte, das Gegenbild des Christen, sondern ohne es zu wissen, hat Nietzsche hier viele Züge des freigewordenen Christen, wie ihn Paulus und Luther beschreiben und kennen, hineingetragen. Die hergebrachte Moral – auch wenn sie für christlich ausgegeben wird –, die öffentliche Meinung – sie könne für den Christen nicht zum Maßstab seines Handelns werden“ (DBW 10/331, gesp. K.H.).

Nun kann man schon hier diskutieren: Hat Nietzsche christliches Gedankengut in seinen „Zarathustra“ getragen oder umgekehrt: Hat Bonhoeffer ganz bewußt Nietzsche in seine Ethik hineinprojiziert? Gewiß ist die Bibel kein „Gedicht von Nietzsche“, wie er in der Berliner Zeit gelegentlich einer Examensklausur betont. Aber wir stoßen in dem Text zuvor gleich auf mehrere Motive:

Zunächst die „neuen Tafeln“, dann aber auch ganz beiläufig die Erwähnung des Kindes Gottes, natürlich die Rede vom „Übermenschen“, die Abkehr von allen moralinsauren Wertvorstellungen, und überhaupt der auffallende Freiheitstenor ohne Absicherung „vor Gott und der Welt“, selbstbestimmend über „Gut und Böse“, jedenfalls „Jenseits von Gut und Böse“, was das bürgerliche Christentum darunter versteht, jenseits „ewiger Werte“ und unumstößlicher „Prinzipien“. Das alles wird sich später bei Bonhoeffer wiederholen:

in „Widerstand und Ergebung“ gleich am Eingang über die Reflexion „Nach zehn Jahren“, wo er über mancherlei Tugenden der Tradition kritisch urteilt.

Bonhoeffers Kritik an der Weltlosigkeit, ohne Beachtung der „Erde“ auch Verantwortungslosigkeit der Christen, verbindet er mit der Terminologie Nietzsches von den „Hinterweltlern“ in seinem Vortrag „Dein Reich komme“

Hinterweltlerisch sind wir, seit wir den bösen Kniff herausbekamen, religiös, ja sogar >christlich< zu sein auf Kosten der Erde. Im Hinterweltlertum läßt sich prächtig leben. Man springt immer dort, wo das Leben peinlich und zudringlich zu werden beginnt, mit kühnem Abstoß in die Luft und schwingt sich erleichtert und unbekümmert in sogenannte ewige Gefilde. Man überspringt die Gegenwart, man verachtet die Erde, man ist besser als sie. [...] Der Mensch ist nun einmal schwach, und dieser Schwächling Mensch ist zugleich die Religion des Hinterweltlertums. [...] Aber Christus will nicht diese Schwäche, sondern macht den Menschen stark. Er führt nicht in Hinterwelten der religiösen Weltflucht, sondern er gibt ihn der Erde zurück“ (DBW 12, 265).

#### 4. „Sinn der Erde“

Das Gebot der Erdverbundenheit ist der Kern der Beziehung zwischen Nietzsches Philosophie und Bonhoeffers Theologie. Alle wichtigen Begriffe finden wir schon in der Vorrede zum Za. Dort steht nicht nur der Satz vom Tode Gottes, sondern die Predigt des „Übermenschen“, dessen Sinn die Erde ist. Dieser Satz wird zu einem Leitgedanken für Leben, Werk und Handeln Dietrich Bonhoeffers. Nietzsches Botschaft lautet:

„Ich lehre euch den Übermenschen. Der Mensch ist etwas, das überwunden werden soll. [...] Der Übermensch ist der Sinn der Erde. Euer Wille sage: der Übermensch sei der Sinn der Erde. Ich beschwöre euch, meine Brüder, bleibt der Erde treu und glaubt denen nicht, welche von überirdischen Hoffnungen reden. Ich beschwöre euch, meine Brüder, bleibt der Erde treu und glaubt denen nicht, die von überirdischen Hoffnungen reden! Giftmischer sind es, ob sie es wissen oder nicht.“ Die Treue zur Erde steht in Verbindung mit der Bejahung des Leiblichen entgegen dem platonischen Kerker, in dem die Seele auf ihre Erlösung wartet. Alle Verteufelung des Gesunden und Fröh-

lichen in einer asketischen Haltung kann Bonhoeffer nicht nachvollziehen:

„Der Mensch, den Gott nach seinem Ebenbilde, d.h. in Freiheit geschaffen hat, ist der Mensch, der aus der Erde gekommen ist. Stärker konnte selbst Darwin und Feuerbach nicht reden, als hier geredet ist. [...] Seine Erdgebundenheit mit der Erde gehört zu seinem Wesen. Die Erde ist seine Mutter, aus ihrem Schoß kommt er. [...] Es ist die Erde Gottes, aus der der Mensch genommen ist.

Aus ihr hat er seinen Leib. Sein Leib gehört zu seinem Wesen. [...] Der Ernst des menschlichen Daseins ist seine Gebundenheit an die mütterliche Erde, sein Sein als Leib. Er hat sein Dasein als Dasein auf Erden, nicht von oben herkommend ist er von einem grausamen Schicksal in die irdische Welt verschlagen und geknechtet, sondern aus der Erde, in der er schlummerte, tot war, ist er herausgerufen vom Wort Gottes, des Allmächtigen, selbst ein Stück Erde, aber von Gott zum Menschen berufene Erde“ (DBW 3/72).

Bonhoeffer verbindet nun die „Treue zur Erde“ mit seiner ontologischen Christologie. Was er über die Religionslosigkeit sagt, in der es zu leben gilt, hängt damit zusammen. (Bonhoeffer ist hier von Karl Barth ausgegangen, doch steht er kritisch dessen zu geringer ‚Erdhaftung‘ gegenüber, wegen seines ‚Offenbarungspositivismus‘).

Im Unterschied zu Nietzsche weiß Bonhoeffer von der Vorläufigkeit dieser Erde, da wir eines neuen Himmels und einer neuen Erde gewiß sein können. Doch solange wir die „vorletzten Dinge“ den „letzten Dingen“ die gleiche Wertigkeit einzuräumen haben, ist beides gültig. Nicht natürliche Theologie wird betrieben, wohl aber dem Natürlichen zu seinem Wert verholten. Strickt wendete sich Bonhoeffer gegen alle Verteufelung der Lebenslust und Freude nach dem Schema griesgrämiger „christlicher“ Moral. Er hat wohl Nietzsche im Sinn, dessen großes Finale im Zarathustra, bezogen allerdings auf den Gedanken ewiger Wiederkehr aller Dinge lautet:

Oh Mensch! Gieb Acht!/Was spricht die tiefe Mitternacht?/ Ich schlief, ich schlief -/Aus tiefen Traum bin ich erwacht:-/Die Welt ist tief,/Und tiefer als gedacht. Tief ist ihr Weh-./Lust – tiefer noch als Herzeleid: Weh spricht: Vergeh!/Doch alle Lust will Ewigkeit, will tiefe, tiefe Ewigkeit.

In den „Grundfragen einer christlichen Ethik“ verwendet Bonhoeffer die Sage vom Riesen Antäus, dem Sohn der Gäa, der kraftspendenden Erde, und Poseidon. Als Herakles den Riesen vom Erdboden hob, wurde der Riese schwach. „Der Mensch, der die Erde verlassen will, der heraus will aus der Not der Gegenwart, der verliert die Kraft, die ihn durch ewige geheimnisvolle Kräfte immer noch erhält.“

Mit all dem wird nun auch die Botschaft Bonhoeffers von der „tiefen Diesseitigkeit“ christlichen Glaubens und christlicher Verantwortung verständlich, von der er in dem berühmten Brief vom 21. Juli 1944 aus dem Gefängnis schrieb.

In der Zeit des politischen Widerstandes, des Eintritts in die Konspiration und Verschwörung und somit auf dem Weg ins Martyrium meditiert Bonhoeffer Ps 19 über das Gastsein auf Erden:

Die Erde, die mich ernährt, hat ein Recht auf meine Arbeit und meine Kraft. Es kommt mir nicht zu, die Erde, auf der ich mein Leben habe, zu verachten. Treue und Dank bin ich ihr schuldig. Ich darf meinem Los, ein Gast und Fremdling sein zu müssen, und damit dem Ruf Gottes in diese Fremdlingsschaft nicht dadurch ausweichen, daß ich mein irdisches Leben in Gedanken an den Himmel verträume. Es gibt ein sehr gottloses Heimweh nach der anderen Welt, dem gewiß keine Heimkehr beschieden ist. Ich soll ein Gast sein mit allem, was das einschließt. Ich soll mein Herz den Aufgaben, Schmerzen und Freuden der Erde nicht teilnahmslos verschließen und ich soll auf die Einlösung der göttlichen Verheißung geduldig warten, aber wirklich warten und sie mir nicht im voraus in Wünschen und Träumen rauben.

## 5. „Jenseits von Gut und Böse“

Der Verlust der Heilsgewißheit aus ewigen Werten und Prinzipien entspricht dem Nachsinnen über Gut und Böse. Nach Nietzsche und Bonhoeffer gilt es, sich nach einem Ort „Jenseits von Gut und Böse“ zu orientieren. Dieser Begriff, der in dem Titel von Nietzsches anderem ebenso berühmten Buch wie Za, „Jenseits von Gut und Böse. Vorspiel einer Philosophie der Zukunft“ (JGB) zum Ausdruck kommt, muß Bonhoeffer besonders inspiriert haben. Die Auseinandersetzung über Gut und Böse findet besonders in „Die Geschichte und das Gute“ in Bonhoeffers „Ethik“ ausführliche Bearbeitung. Die Quintessenz besteht in der Feststellung, daß Gut und Böse nicht exakt und unwideruflich zu bestimmen sind.

Schon hier finden wir die Spuren Nietzsches, etwa, wenn von der Verantwortlichkeit im Handeln aus Freiheit an Stelle von der „Servilität“ gegenüber dem Faktischen die Rede ist. (221). Bonhoeffer beruft sich gerade hier auf Karl Jaspers Nietzsche-Rezeption. Handeln kann nur gemäß der Wirklichkeit verantwortlich geschehen, in der Situation, gegen die „Servilität“ des Faktischen. Das „Gute“ ist oft das Unheil, das „Böse“ muß geschehen, was Bonhoeffer an Judas verdeutlicht. „Gott geht durch das Gute und Böse hindurch seinen eigenen Weg“ (226). Es mündet bekanntlich in Bonhoeffers Credo, daß Gott aus dem Bösen Gutes entstehen lassen kann (WE).

Ein Merkmal des notwendigen Umsturzes bisher gültiger Normen finden wir dann in dem Vorspann zu WE, wenn er die Werte „Vernünftigkeit“, Fanatismus, Gewissen in seiner bedrückenden „Übermacht“, Pflicht und Tugendhaftigkeit und Erfolg kritisch hinterfragt. So ist nach Jesus der Pharisäer „ein Nihilist, ein Mann, der nur sein eigenes Gesetz kennt und achtet (DBW 6/306) und sich im Richten des Anderen erschöpft“. Parallel dazu läßt sich Nietzsche in seiner Forderung nach den „neuen Tafeln“ vernehmen:

„Das aber ist die Wahrheit: Die Guten müssen Pharisäer sein, sie haben keine Wahl! Die Guten müssen den kreuzigen, der sich seine eigene Tugend erfindet! Das ist Wahrheit...Den Schaffenden hassen sie am meisten: Den, der Tafeln bricht und Werthe, den Becher – den heißen sie Verbrecher. [...] sie kreuzigen Den, der neue Werthe auf neue Tafeln schreibt, sie opfern sich die Zukunft, - sie kreuzigen aller Menschen-Zukunft „(KSA 4, 266).

## 6. Über „Nächstenliebe“ und „Fernstenliebe“

Fast zum Schlagwort wurde der Satz von der Fernstenliebe anstelle der Nächstenliebe., die Nietzsche als maskierten Egoismus entlarvt:

Ihr drängt euch um den Nächsten und habt schöne Worte dafür. Aber ich sage euch: eure Nächstenliebe ist eure schlechte Liebe zu euch selber. Ihr flüchtet zum Nächsten vor euch selber und möchtet daraus eine Tugend machen: aber ich durchschaue euer „Selbstloses“. Rathe ich euch zur Nächstenliebe? Lieber rate ich euch zur Nächstenflucht und zur Fernsten-Liebe.

Dies dürfte der für Christen bedrängendste Gedanke sein. Es richtet sich mithin an die, welche

vergessen hatten, daß Jesus die Nächstenliebe der Selbstliebe gleichstellt, das zu einem Therapeuten in der Seelsorge geworden ist. Doch hier entdecken wir eine andere Ähnlichkeit mit Bonhoeffers Christologie. Denn der „Fernste“ ist nicht ohne weiteres irgend ein Mensch in der Ferne, etwa im Sinne christlicher Entwicklungshilfe, wozu man in Predigten oder caritativen Werbungen gerne aufmerksam macht, der „Fernste“ ist der „Übermensch“, der Mensch in ferner Zukunft.

Bonhoeffer sieht im „Fernsten“ dann folgerichtig Jesus Christus, „dank dessen die echte Liebe zu den Anderen, seien sie die räumlich Nächsten oder Fernsten, möglich ist.“

### 7. Die Verwandlung zum „Kind“ im „Dasein-für-andere“

Der „Sinn der Erde“, von der die Rede war, ist nach Nietzsche der „Übermensch“. Dies bedeutet nicht, wie es in der nationalsozialistischen Ideologie verstanden wurde, die Züchtung einer vollkommenen arischen Rasse, ein „übermenschlicher“ Heros, obwohl darwinistische Anklänge vermutet wurden. Sondern es handelt sich um die Selbsttranszendierung.

Der Mensch, der „Seiltänzer“ zwischen Tier und Übermensch, soll damit überwunden werden durch den „Willen zur Macht“, so, wie der Löwe die Überwindung des Kamels, das Kind die Überwindung des Löwen ist. Er ist nicht der überwindende, sondern der überwundene Mensch. Er erscheint als „Blitz“, gleichsam einer Offenbarung.

Der Übermensch soll geschaffen und gewollt sein. Er ist der Schaffende und der Geschaffte. Schaffen meint Erlösung vom Leiden. (Za II KSA 4/110). Es geht um eine „dionysische Theodizee des Lebens“, allerdings ohne Auferstehung, ohne Eschatologie. Denn der Übermensch verwirklicht sich in der „Ewigen Wiederkehr des Gleichen“. Nietzsche nennt es das Wort vom „größten Schwergewicht“:

„Wie, wenn dir eines Tages oder Nachts, ein Dämon in deine einsamste Einsamkeit nachschliche und dir sagte: „Dieses Leben, wie du es jetzt lebst und gelebt hast, wirst du noch einmal und noch unzählige Male leben müssen; und es wird nichts Neues daran sein, sondern jeder Schmerz und jede Lust und jeder Gedanke und Seufzer und alles mögliche Kleine und Große deines Lebens muß

Dir wiederkommen, und alles in derselben Reihe und Folge. [...] Hast Du einmal einen ungeheuren Augenblick erlebt, wo du ihm antworten würdest: >Du bist ein Gott und nie hörte ich Göttlicheres<.“

Darin liegt nun der wesentliche Unterschied zu Bonhoeffers Denken. Es ist bei ihm ein Denken von der Endlichkeit der Welt her, einem Ziel, das der Welt in aller Bejahung ihres gelebten Lebens gesetzt ist. Es ist gerade die Zeitlichkeit, die Geschichtlichkeit, die für Bonhoeffers Theologie wichtig sind. Es geht nicht um Selbsttranszendenz, sondern um Transzendenz auf das „Du“ hin.

So ist das „Kind“, das Neugeborene, das bei Nietzsche der Übermensch ist, das Kind Gottes für Andere auf dem Weg in die Zukunft.

Von der Faszination „von der Gestalt des Kindes durch lebensphilosophische Ideen und Nietzsche inspiriert“ wurde das „Kind“ zu einer Metapher für eschatologische Existenz „Symbol der paradoxen Einkehr in die nie gewesene Heimat einer neuen Schöpfung.“

Das Sich-Bestimmen-Lassen durch die Zukunft ist die eschatologische Möglichkeit des Kindes. Das Kind sieht sich in der Gewalt des Zustoßens des >Zukünftigen< (in aller Angst und aller Seligkeit), darum kann nur es in der Gegenwart leben; denn der reife Mann, der sich durch die Gegenwart bestimmen lassen will, verfällt der Vergangenheit, sich selbst, dem Tod und der Schuld. Gegenwart kann nur aus der Zukunft gelebt werden. [...]

Dies ist die schon hier im Glauben Ereignis werdende, dort im Schauen vollendete neue Schöpfung des neuen Menschen der Zukunft, der nicht mehr zurück auf sich selbst, nur noch von sich weg auf die Offenbarung Gottes, auf Christus sieht, der aus der Enge der Welt geboren wird in die Weite des Himmels, der wird, was er war und doch nie war, ein Geschöpf Gottes, ein Kind. (DBW 2/157 u. 159, gesp. K.H.).

„Sowohl bei Bonhoeffer als auch bei Nietzsche ist das Kind das Symbol für eine eschatologische Dimension, welche das Vernehmungsvermögen der menschlichen Vernunft übersteigt.“

In Nähe und Distanz zu Nietzsche formuliert Bonhoeffer kurz vor seiner Ermordung in dem Entwurf zu einer, - leider unvollendet gebliebenen - Arbeit, was „Transzendenz“ heißt: Transzendenz-

erfahrung, - nun dürfen wir sagen: „Über-Menschliches“ - erfahren wir nach Dietrich Bonhoeffer „aus der Freiheit von sich selbst, aus dem „Für-andere-da-sein“ bis zum Tod“, woraus „Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart“ entspringt, denn....„...unser Verhältnis zu Gott ist kein >religiöses< zu einem denkbar höchsten, mächtigsten Wesen - dies ist keine echte Transzendenz -, sondern unser Verhältnis zu Gott ist ein neues Leben im >Dasein-für-andere>.“

Universität Mainz, Evangelische Theologie  
Seminar Dietrich Bonhoeffer „Ethik“ - 2005.

#### Literatur zu Dietrich Bonhoeffer:

DBW – Dietrich Bonhoeffer Werke (Hg. Bethge u. a.), München 1986ff, Gütersloh 1994ff. Hier: Sanctorum Communio. Eine dogmatische Untersuchung zur Soziologie der Kirche, (DBW) Bd 1 Akt und Sein. Transzendentalphilosophie und Ontologie in der..... Theologie“ (1931), DBW 49. Schöpfung und Fall, München 1989. DBW 3. Ethik, München 1992. (DBW 6). Barcelona, Berlin, Amerika 1928-1931 München 1991 DBW 10. Widerstand und Ergebung, Entwurf zu einer Arbeit, DBW 8/558. Konspiration und Haft 1940-1945 Gütersloh 1996

#### Literatur zu Friedrich Nietzsche:

KSA – Kritische Studienausgabe (Hg. Bon Giorgio Coll, Mazzino Montinari), de Gruyter, Berlin/Nw York 1967ff. Hier:  
– Die fröhliche Wissenschaft KSA 3.  
– Also sprach Zarathustra KSA 4.  
– Jenseits von Gute und Böse KSA 5  
– Götzen-Dämmerung / Der Antichrist KSA 6

#### Sekundärliteratur allgemein:

E. Bethge, Dietrich Bonhoeffer... Gütersloh 1994.  
J. Boomgarden, Das Verständnis der Wirklichkeit...In: „Akt und Sein“, Gütersloh 1999.  
N. Capozza, Im Namen der Treue zur Erde. Versuch eines Vergleichs zwischen Bonhoeffers und Nietzsches Denken Münster 2003  
A. Dumas, Bilanz der Theologie im 20. Jhd. Bd. 3 (Hg. H.H.Vorgrimler, R. Vander Gucht, 1970)  
K. Jaspers, Nietzsche. Einführung in das Verständnis seines Philosophieren, Berlin 1936.  
P. Köster, Nietzsche-Kritik und Nietzsche-Rezeption in der Theologie des 20. Jahrhunderts, Aufnahme und Auseinandersetzung. Friedrich Nietzsche im 20. Jahrhundert. (Hg. V. W. Lauter, V. Gerhardt, New York 1982)  
Ders. in: Nietzsche als verborgener Antipode zu Bonhoeffers „Ethik“. Nietzsche-Studien 19 (1990).  
F. Overbeck, Über die Christlichkeit heutiger Theologie, Darmstadt 1963  
T. R. Peters, Die Präsenz des Politischen in der Theologie Dietrich Bonhoeffers, München 1976.  
R. Safranski, Nietzsche. Biographie seines Denkens, München/Wien 2000.  
D. Sölle, Stellvertretung. Ein Kapitel Theologie nach dem „Tode Gottes“ Stuttgart/Berlin 1965.  
P. Tillich, Sytematische Theologie Bd. 1 Stuttgart 1979.  
B. Welte, Nietzsches Atheismus und das Christentum, Darmstadt 1958.

(Der Original-Beitrag mußte leider um seine umfangreichen Fußnoten gekürzt werden. Die Redaktion)

IKvu – PRESSEMITTEILUNG – 19/2005

## Frère Roger Schutz, Gründer von Taizé

IKvu trauert um einen  
„Ökumenischen Heiligen“.

Mit großer Trauer hat das Ökumenische Netzwerk „Initiative Kirche von unten“(IKvu) die Nachricht von der Ermordung von Frère Roger, dem Gründer der ökumenischen „Communauté de Taizé“, aufgenommen. Der gewaltsame Tod des unermüdlchen Friedensstifters, der sein Leben der Versöhnung gewidmet hatte, erinnert an das Schicksal Jesu Christi und anderer Zeugnissen für ein gewaltfreies Leben.

Das „Geheimnis“ seiner charismatischen Persönlichkeit lag in seiner Botschaft der Liebe und eines einfachen Lebensstils. Keine eigene Lehre, keine dogmatische Theologie hat Hunderttausende Jugendliche weltweit über Jahrzehnte begeistert, sondern sein schlichtes, glaubwürdiges Leben in „Kampf und Kontemplation“, in Solidarität mit den Armen und Unterdrückten.

Direkt nach der Gründung seiner ökumenischen Gemeinschaft hat Frère Roger Juden und französische Widerstandskämpfer vor der Gestapo versteckt, nach Kriegsende kümmerte er sich um deutsche Kriegsgefangene, seit über 50 Jahren teilen Brüder seiner Communauté ihr Leben mit den Armen in Afrika, Asien und Lateinamerika.

Jenseits konfessioneller Unterschiede und unabhängig von der kirchenpolitisch umstrittenen Inflation der Heiligsprechungen durch die römisch-katholische Kirche: der reformierte Schweizer Theologe Roger Schutz wird für viele Christen und Christinnen neben Dietrich Bonhoeffer, Martin Luther King und Oscar Romero als ein „ökumenischer Heiliger“ in Erinnerung bleiben.

Bernd Hans Göhrig, Bundesgeschäftsführer

Initiative Kirche von unten (IKvu)  
Oscar-Romero-Haus, den 17. August 2005  
Heerstraße 205, 53111 Bonn

Tel: 0179 524 40 75  
email: [presse@ikvu.de](mailto:presse@ikvu.de)  
<http://www.ikvu.de>



## Bewährung des Glaubens in verantwortlicher Tat

Jahrestagung des dbv zum 100. Geburtstag von Dietrich Bonhoeffer

**Berlin, 2.-5.2.2006, Dietrich-Bonhoeffer-Haus**

Den gegenwärtigen dbv-Arbeitsschwerpunkten entsprechend wird die Tagung vorbereitet unter den Themenschwerpunkten

- Friedensaufgabe
- Kirchensteuerreform
- Bonhoeffer bewegt.

Die Tagung wird durchgeführt in Zusammenarbeit mit Pfarrer Burckhard Scheffler, Geschäftsführer der Erinnerungs- und Begegnungsstätte Bonhoeffer-Haus, Berlin-Charlottenburg, Marienburger Allee 43

### Tagungsort:

Dietrich-Bonhoeffer-Haus, Berlin  
Ziegelstraße 30, 10117 Berlin-Mitte  
(Nähe Bahnhof Friedrichstraße)  
Tel: (030) 28 467-0, -186 - Fax: (030) 28 467-145  
E-Mail: [hotel@dietrich-bonhoeffer-haus.com](mailto:hotel@dietrich-bonhoeffer-haus.com)  
www: [hotel-dietrich-bonhoeffer-haus.com](http://hotel-dietrich-bonhoeffer-haus.com)

Am **Donnerstag, 2.2.2006**, findet um 16:00 eine Vorstandssitzung und um 19:00 ein Begrüßungsabend mit gemütlichem Beisammensein für alle Teilnehmenden statt.

### Freitag, 3.2.2006:

- 09:00 Stadtrundfahrt nach Ideen der Erinnerungs- und Begegnungsstätte DIETRICH-BONHOEFFER-HAUS, Marienburger Allee 43, 14055 Berlin. Start und Ziel: Ziegelstr. 30  
Erläuterungen: Claus P. Wagener
- 14:30 Kaffeetrinken
- 15:00 Mitgliederversammlung des dbv
- 18:30 Abendessen
- 19:30 **Einführung in die Tagung:**  
Dr. Karl Martin, dbv-Vorsitzender

**Freiheit hat offene Augen - Gedanken zu einer historisch-politischen Biographie Dietrich Bonhoeffers**  
Dr. phil. Josef Ackermann, Historiker, Publizist, Göttingen  
Vortrag und Diskussion (bis ca. 22:00).

### Samstag, 4.2.2006:

- 09:00 Vorstellung der Themenschwerpunkte und Bildung der Arbeitsgruppen  
Beginn der Arbeitsgruppen
- 10:30 Kaffeepause
- 11:00 Fortsetzung der Arbeitsgruppen
- 12:30 Mittagessen
- 14:30 Kaffeetrinken
- 15:00 Fortsetzung der Arbeitsgruppen
- 16:30 Ende der Arbeitsgruppen, Plenum
- 16:45 Berichte aus den Arbeitsgruppen (Bis max. 17:00).
- 20:00 **Bewährung des Glaubens in verantwortlicher Tat**  
Prof. Dr. Rita Süsmuth, Neuss, Bundestagspräsidentin a.D.

**Liedoratorium Dietrich Bonhoeffer**  
D. Stork (Text), M. Nagel (Musik)  
Friedrichstadtkirche, Gendarmenmarkt  
Eintritt: 10,- €, ermäßigt 7,- €

### Sonntag, 5.2.2005:

- 10:00 **Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland** zum 100. Geburtstag Dietrich Bonhoeffers" im Berliner Dom.
- 11:30 **Wie arbeiten wir weiter an den Anliegen Dietrich Bonhoeffers?**  
Schlussplenum mit Auswertung, Tagungsergebnissen und Verabredungen (bis gegen 13:00).

**Vorstellung der Arbeitsgruppen:**

Die Arbeitsgruppe **Friedensaufgabe** möchte der Frage des eigenen Friedensstandpunktes biographisch nachgehen. In mehreren Teilschritten wollen wir folgende Fragen diskutieren:

Was ist meine friedensethische Einstellung?

Woher kommt diese Einstellung?

Was hat mich geprägt?

Wie ist meine Beziehung zu andern Positionen?

Grundlage dafür sind Thesen - s.S. 50/51 -, die aus der Zusammenführung mehrerer Äußerungen friedensbewegter Menschen in und um den dbv entstanden sind. Im Vordergrund soll der persönliche Austausch unserer Erfahrungen und Vorstellungen sein. Die Ergebnisse unserer Arbeit sollen in Form eines Gebetes in den Gottesdienst eingebracht und unseren Vereinbarungen entsprechend später aufgearbeitet werden. Moderation:

Pfn. Roswitha Velte-Hasselhorn,  
Mörfelden-Walldorf, Tel: 06105-277773,

Pfn. Regina Molnar,  
München, Tel: 089-64958725 und

Christoph Rinneberg,  
Wembach, Tel: 06154-2698.

In der Arbeitsgruppe **Kirchensteuerreform** werden Dr. Till Müller-Heidelberg, Bingen und Herbert Pfeiffer, Stuttgart das Reformmodell des dbv vorstellen. Weiter sollen diskutiert werden Texte von Dr. Gerhard Czermak, Hans-Otto Hagemeister und Pfarrer Dr. Karl Martin. Moderation:

Pfarrer Dominik Kanka,  
Bensheim (Tel: 06251-79440),

Herbert Pfeiffer,  
Stuttgart (Tel: 0711-780287-4) und

Prof. Dr. Friedrich Battenberg,  
Griesheim (Tel: 06155-62154).

In der Arbeitsgruppe **Bonhoeffer bewegt** sollen nach Einführungsvorträgen der Moderatoren zu Dietrich Bonhoeffer und dem Projekt „Bonhoeffer bewegt“ Zugänge für die Themenvermittlung in Gemeinde und Schule mit diskursiven, spielerischen, musikalischen und gestalterischen Methoden entwickelt werden. Moderation:

Pfarrer Dieter Stork,  
Bünde (Tel: 05223-490943) und

Prof. Dr. Gottfried Orth,  
Braunschweig (Tel: 0531-391-3475)

**Tagungsvorbereitung:**

Die Texte, die in den Arbeitsgruppen vorgestellt werden sollen, werden z.T. vorweg in der dbv-Zeitschrift **Verantwortung**, Heft 36 abgedruckt, damit sich alle Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer ausreichend auf die Diskussionen vorbereiten können. Die Zeitschrift erscheint Ende 2005 und kann beim dbv zu einem Stückpreis von 5,- € plus Porto bestellt werden (Bestelladressen siehe unten).

**Allgemeine Hinweise:**

Auf der Jahrestagung 2005 in Bad Herrenalb wurde beschlossen, die Tagung 2006 ausnahmsweise bereits am Donnerstag Abend beginnen zu lassen. Das Tagungsprogramm für 2006 enthält besondere Höhepunkte wie eine Dietrich-Bonhoeffer-Stadtrundfahrt zu Orten, an denen Bonhoeffer gelebt und gewirkt bzw. die mit seiner Biographie verbunden sind, Abendveranstaltung mit dem Liedatorium Dietrich Bonhoeffer. Die Vorbereitungen für das sehr umfangreiche Programm sind noch nicht ganz abgeschlossen. Die endgültigen Einladungen werden spätestens Anfang Januar 2006 verschickt werden.

Der dbv wird nicht **die Quartiere** für alle Angemeldeten besorgen können. Wir haben jedoch in dem Tagungshaus möglichst viele Einzel- und Doppelzimmer für die Tagung reservieren lassen. Die **Buchung** der Zimmer ist allerdings von den Interessierten **selbst vorzunehmen** - nicht alle Tagungsteilnehmer werden in dem Tagungshotel übernachten wollen. Auch die Verweildauer der Tagungsteilnehmer wird verschieden sein. Deswegen liegen rechtzeitige Buchung - Adresse siehe erste Spalte dieser Einladung - und Bezahlung der Übernachtungen bei den Betroffenen selbst. Die Tagungsgebühr wird daher nur die Kosten für Verpflegung (Mittag, Abend, Kaffeepausen) und Vorträge abdecken.

Nähere Auskünfte, Tagungsprogramme und Anmeldungen über den dbv:

65193 Wiesbaden, Am Heienberg 2, ,  
Tel: (0611) 542179, Fax: (0611) 9545911.

10245 Berlin, Modersohnstraße 63, ,  
Tel: (030) 20050867, Handy: (0175) 4460773.

E-Mail: [dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de](mailto:dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de)

www: [dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de](http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de).



## Bewährung des Glaubens in verantwortlicher Tat

**Einladung des dbv zum  
100. Geburtstag von Dietrich Bonhoeffer**

**Samstag, 4. Februar 2006, 20.00 Uhr  
Französische Friedrichstadtkirche  
Gendarmenmarkt Berlin**

### **Ansprache:**

Dietrich Bonhoeffers 100. Geburtstag  
Prof. Dr. Rita Süßmuth, Neuss  
Präsidentin des Deutschen Bundestages a.D.

### **Aufführung:**

Liederoratorium Dietrich Bonhoeffer  
Dieter Stork (Text), Matthias Nagel (Musik)

In einer Zeit politischer Umbrüche und Verunsicherungen ist es wichtig, sich an Beispiele gelebter Verantwortung zu erinnern. Der evangelische Theologe und Widerstandskämpfer Dietrich Bonhoeffer gehörte zur Widerstandsgruppe des 20. Juli 1944. Der Kampf gegen Nationalsozialismus und Faschismus, der Einsatz für Frieden und Menschenwürde sowie das Ringen um eine glaubwürdige Neugestalt seiner Kirche haben sein Leben geprägt.

Für Dietrich Bonhoeffer, geboren am 4. Februar 1906 in Breslau, ermordet am 9. April 1945 im KZ Flossenbürg, wurde die Stadt Berlin zum Mittelpunkt seines beruflichen und politischen Wirkens. Gerade in Berlin soll deswegen an seinem 100. Geburtstag an diesen Zeugen für die humanen und demokratischen Grundwerte unserer Gesellschaft erinnert werden. Bonhoeffer hat in dunkler Zeit seinen christlichen Glauben in verantwortlicher Tat bewährt.

Die Veranstaltung am 4. Februar 2006 in der Französischen Friedrichstadtkirche am Gendarmenmarkt in Berlin soll sich von den üblichen Jubiläumsveranstaltungen, die sich im Rückblick erschöpfen, deutlich absetzen. Es geht darum, die aktuellen Bezüge von Bonhoeffers Wirken und die Gegenwartsbedeutung seines geistigen Erbes herauszuarbeiten. Bonhoeffers Schriften sind in alle großen Kultursprachen übersetzt. Sie finden weltweit Beachtung. In der internationalen Öffentlichkeit hat sich ein großes Interesse entwickelt.

Im ersten Teil der Veranstaltung wird Prof. Dr. Rita Süßmuth, Neuss, Präsidentin des Deutschen Bundestages a.D., Bonhoeffers moralische Haltung sowie seine ethischen Einsichten thematisieren, aus denen sich für ihn die Pflicht zum Widerstand ableitete. Es geht darum, zu einer Reflexion von Bonhoeffers Aussagen anzuleiten und sie im Kontext gegenwärtiger politischer Situationen zu aktualisieren.

Im zweiten Teil der Veranstaltung soll das Liedoratorium „Dietrich Bonhoeffer“ zur Aufführung kommen. Es handelt sich dabei um ein Werk für Chor und kleines Instrumentalensemble, das im Jahr 2005 im Strube Verlag München erschienen ist und am 4. Februar 2006 das erste Mal einer größeren Öffentlichkeit vorgestellt werden soll. Im Verlauf des Oratoriums entwickeln sich die einzelnen Lebensstationen Bonhoeffers. Musikalische Sequenzen und Lieder wechseln mit gelesenen Zwischentexten.

In das Werk sind bewusst Gegenwartsbezüge eingearbeitet, wodurch jene von Bonhoeffer gelebte Grundhaltung verantwortlicher Tat auch für die Bewältigung heutiger Herausforderungen angemahnt wird. Das Oratorium wird vom Chor der Evangelischen Marktgemeinde Halle/Saale unter der Leitung von Kantor Irénée Peyrot dargeboten werden.

Teilnahmebeitrag: € 10,- – ermäßigt 7,-

Nähere Auskünfte über den dbv:

65193 Wiesbaden, Am Heienberg 2,  
Tel: (0611) 542179, Fax: (0611) 9545911.  
10245 Berlin, Modersohnstraße 63,  
Tel: (030) 20050867, Handy: (0175) 4460773.  
E-Mail: [dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de](mailto:dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de)  
www: [dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de](http://dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de).

CARL BELEITES

## Gedanken zur Frage nach der „Allmacht“ Gottes

In der Zeitung „Die Kirche“ vom 8. Mai 2005 las ich einen Artikel von Frau Elfriede Begrich zum Gedenken an den 8. Mai 1945, der mit dem Satz endet: „Denn Gott, der Herr, regiert allmächtig!“ Dieser Satz entspricht zwar den überlieferten Dogmatiken und Redeweisen in unseren Kirchen. Ich empfinde ihn jedoch gerade im Blick auf das so große Leid, das Menschen vor über sechzig Jahren einander antaten, grausam. Und immer noch sterben durch menschliche Schuld täglich viele Tausende elend, für die es nicht einmal ein Gedenken gibt. Im Laufe der Jahre übertrifft deren Zahl um ein Vielfaches die Opferzahlen des 2. Weltkrieges.

Gewiss können viele Menschen von wunderbarer Errettung in schwerer Zeit berichten, aber wie ist es mit denen, die nicht gerettet wurden und werden, die in schrecklicher Weise sterben mussten und noch sterben werden, die nichts mehr erzählen können? Wie ist es mit jener guten und lieben Frau, die beim Bombenangriff auf Halle am Ostersonnabend 1945 auf der Treppe stürzte und am Geländer kopfüber hängend umkam? Und vielen anderen mag es ähnlich gegangen sein. Rettung geschah meistens da, wo Menschen sich in Liebe anderer annahmen, oder wo die Macht der Vernichtung nicht hinreichte.

Die Rede vom Allmächtigen Gott sollte und soll sicherlich Trost und Geborgenheit spenden. Den Mächtigen der Erde werden auch Grenzen gesetzt. Dieses geschieht aber nicht durch „Allmacht“ sondern allein durch die Kraft der Liebe. Wir sollten darum endlich aufhören von Gottes Allmacht zu denken und zu reden. Hans Jonas legt in seinem Vortrag „Der Gottesbegriff nach Auschwitz“ (suhkamp taschenbuch 1516) dar, dass Macht immer eine Gegenmacht braucht. Wirkliche Allmacht hätte aber keine Gegenmacht und wäre damit machtlos. Somit ist die Rede von Gott dem Allmächtigen philosophisch und auch theologisch unsinnig. Wenn wir keinen Widerstand haben, hilft uns der schwerste Hammer oder das beste Beil nichts. Ohne Gegenmacht läuft alle Tätigkeit ins Nichts.

Als ich vor vielen Jahren in einem Dorf Passionsandachten hielt, kam mir die Frage nach der Allmacht Gottes auf. Ich schaute zu Hause in meine Konkordanz.

Und siehe, im ganzen NT findet sich das Wort „Allmächtiger“ nur in einem LXX-Zitat bei Paulus (2. Kor. 6,18) und sonst nur noch neunmal in der Apokalypse, die doch eine recht späte Schrift ist. Der Verfasser dieses Buches wollte wohl zum Ausdruck bringen, das Evangelium von der Liebe ist stärker als alle Herrscher. Es ist stärker als das Imperium Romanum.

Paulus zitiert an obiger Stelle 2. Sam. 7,8 nach der LXX-Übersetzung. In der Biblia Hebraica lesen wir „JHWH Zebaoth“. Die Gottesbezeichnung Zebaoth wird an den 279 Stellen, wo sie vorkommt, in der LXX hundertmal wiedergegeben. Das ist eine Überhöhung der eigentlichen Wortbedeutung. An 16 von 48 Stellen wird auch der alte Gottesname „Schaddai“ mit „Allmächtiger“ übertragen. In der Lutherbibel heißt es bei allen diesen 48 Stellen „der Allmächtige“. Der „Allmächtige“ steht in der LXX noch für – „mein Gott“ (Sach. 11,4), für den Gottesnamen (Sach. 11,14) und an 19 Stellen ohne ein entsprechendes hebräisches Äquivalent. Aus diesem Befund folgt, in der hebräischen Bibel gibt es für Allmacht kein vergleichbares Wort. Damit hat die Aussage vom allmächtigen Gott kein biblisches Fundament.

Die Gottesbezeichnung Zebaoth kommt wohl erst in der Zeit auf, da in Israel das Königtum eingeführt wurde. Als man mit stehenden Heerschaaren die Wohnbereiche der Stämme sicherte und erweiterte. Der Politik folgte die Theologie. Das wird offensichtlich in der Geschichte vom Tempelbau in Jerusalem, der Stadt, die David erobern ließ, um dort außerhalb der Bereiche der 12 Stämme seine Residenz zu errichten. Das Wanderheiligtum, die Lade, brachte er in diese Stadt, aber sie blieb derzeit im Zelt stehen. Er konnte zu seiner Zeit es noch nicht wagen, dem Wanderheiligtum ein festes Haus zu geben. So wurde zunächst die Burg gebaut. Als die Israeliten sich dann daran gewöhnt hatten, dass die Lade in Jerusalem stand, konnte sein Sohn und Nachfolger der König Salomo einen Tempel für die Lade errichten.

Damit wurde ihr nun fester Platz zu einem heiligen Ort. Das führte zur Zionstheologie, die die Menschen glauben machte, Jerusalem mit dem heiligen Tempel würden von Gott niemals verlassen und könnten darum niemals zerstört werden.

Die Theologie, die nach dem Zeugnis der Propheten gegen eine falsche Politik aufbegehren sollte, folgte der Politik. 1. Samuel 8 macht es deutlich, das Verlangen königlicher Machtstrukturen ändert auch die Theologie.

Mit dem Begehren nach einem König haben sie JHWH verworfen, heißt es dort.

In den Büchern der Könige wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Könige von Israel und die meisten Könige von Juda nicht auf den Wegen JHWH's wandelten. Das Vertrauen zur Macht und politischen Überzeugungen war stärker als das Vertrauen zur Liebe. Elemente der heidnischen Religionen werden aufgenommen. Das führt schließlich zu den Katastrophen zunächst von Samaria, das von den Assyrern erobert wird, und dann die Eroberung von Jerusalem durch die Babylonier. Das Wort an Salomo von 1. Könige 9, 6 ff traf ein.

Erstaunlich ist, Glaubende sahen in den siegreichen heidnischen Königen Knechte des wahren Gottes, der sein auserwähltes Volk dem Unheil überlassen muss, weil sie ihn verlassen haben. Die Mahnungen der Propheten wurden nicht beachtet.

So gesehen begründen die Samuelis- und Königsbücher mit der Darstellung der Geschichte die Katastrophe von 587 v. Chr. Die überlebenden Juden klagten nicht die Assyrer oder Babylonier wegen ihrer Gewalt- und Unrechtstaten an. Sie sahen in ihren Feinden Werkzeuge ihres Gottes, der wegen ihres mangelnden Vertrauens zu ihm, sie Wege des Unglücks als Konsequenz ihres falschen Glaubens gehen ließ. Auch wir sollten mit der Frage, wie konnte alles das Schreckliche geschehen, weit in die Geschichte zurückgehen. Wie konnte es sich ereignen, dass von dem „Christlichen Abendland“ soviel Unheil über die Welt gebracht wurde? Wie konnte es geschehen, dass vom „Christlichen Abendland“ solches Gewalt- und Machtdenken verbreitet wurde und noch wird?

Das Buch Hiob gilt es zu beachten. In der Rahmengeschichte des Buches mit der Wette Gottes im Himmel wird der Gottesname JHWH gebraucht. Aber in der Auseinandersetzung der Freunde mit Hiob reden sie stets von Schaddai, dessen Name an Gewalt erinnern kann. Nur in 12,9, wo von der Schöpfung die Rede ist, gebraucht Hiob den Gottesnamen JHWH.

Der Dichter will wohl deutlich machen, die Probleme des Leidens lassen sich nicht lösen, wenn man von einem Gottesbild der Gewalt geprägt wird. Von den 31 Schaddai-Stellen im Hiobbuch werden 16 in der LXX mit „Allmächtiger“ wiedergegeben. Nur im Hiobbuch wird also der alte Gottesname so übersetzt. Das hat hier seine Berechtigung, denn die Freunde des Hiob haben nicht recht von Gott gesprochen, wie es in 42,7 heißt. Sie argumentierten von dem Gottesbild der Macht her.

JHWH ist aber kein Gott der Macht und Gewalt. Im 1. Johannes 4,8 heißt es: „Gott ist die Liebe“. Hiob leidet nicht, weil er schuldig ist, wie die Freunde denken, sondern er leidet um Gotteswillen, weil Gott ihm vertraut, an ihn glaubt. Im Johannesevangelium wird die Frage des Leidens in Kapitel 9 bei der Begegnung mit einem Blindgeborenen aufgenommen. Auf die Frage der Jünger, wer denn gesündigt habe, der Blindgeborene oder seine Eltern, antwortet Jesus: „Es hat weder dieser gesündigt noch seine Eltern, sondern es sollen die Werke Gottes offenbar werden an ihm.“ Auch das Leiden Jesu soll wohl zur Verherrlichung Gottes dienen, damit wir ihn recht verstehen. Es geht nicht um die Tilgung irgendwelcher Schulden. Von einer Theologie der Macht her ist es nicht zu erklären - es steht im Widerspruch zu dieser.

Wenn wir Gott als allmächtig bezeichnen, dann beten wir zur Macht. Dann wird Macht zum höchsten Gut, das auch durch Reichtum errungen werden kann. Und die Machthaber und viel Besitzenden wären Gott am ähnlichsten. Sie lassen sich gerne auch so feiern. Die Mächtigen wollen herrschen, das bedeutet für die Beherrschten jedoch Unterdrückung, die unterschiedlich empfunden wird. Diktaturen nehmen uns die eigene Verantwortung. Das macht das Leben in vielen Punkten bequemer, wenn andere für uns entscheiden. Unsere demokratischen Strukturen werden durch die Machtfrage, die die Parteien bewegt, geschändet. Die Demokratie verkommt zur parlamentarischen Diktatur. Macht steht im Gegensatz zur Liebe. Konsequenz der Liebe ist die Regel, die nach Markus 10, 42ff Jesus seinen Jüngern gab: „Ihr wisst, die als Herrscher gelten, halten ihre Völker nieder, und ihre Mächtigen tun ihnen Gewalt an. Aber so ist es unter euch nicht; sondern wer groß sein will unter euch, der soll euer Diener sein; und wer unter euch der Erste sein will, der soll aller Knecht sein.“ (Vgl. auch These 4 der Barmer Theologischen Erklärung).

Nach Jo 18, 36 sagt Jesus: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ Das Reich Gottes funktioniert nicht wie die Reiche der Machthaber in hierarchischen Strukturen. Die meisten Propheten standen den hierarchischen Strukturen entgegen. Ich erinnere nur an Elia, dem Toschab (Beisassen) aus Tischbe. [In 1. Kön. 17,1 lesen wir: „Und es sprach Elia, der Tischbiter aus Tischbe in Gilead zu Ahab“. Das ist eine Verdopplung. Ein Tischbiter kommt immer aus Tischbe. Darum stand ursprünglich wohl „der Toschab aus Tischbe“.

Der „Toschab“ ist ein Beisasse. Diese hatten am Passahmahl keinen Anteil und waren so aus der Gemeinschaft ausgeschlossen (2. Mose 12,45). Daran, dass Elia ein solcher war, hatte man wohl später Anstoß genommen und den Text in „der Tischbiter aus Tischbe“ geändert. Auf diesen Tatbestand machte uns Herr Gerhard Begrich aufmerksam. Bei den Begegnungen mit dem König wird Elia als Toschab (Beisasse) (in unseren Bibeln als Tischbiter) bezeichnet. Einer von den Geringssten des Volkes widersteht dem König und hat ihm etwas zu sagen. Die Jünger Jesu waren einfache Fischer und Zöllner. Paulus hielt alles das, worauf er hätte stolz sein können, für Dreck.

Die schwächste der atomaren Wechselwirkungen ist die Gravitation. Aber sie ist es, die den ganzen Kosmos zusammen hält. Ihr können wir die Liebe gleichsetzen, sie scheint zwar schwach zu sein, doch nur die Liebe gibt jeder Gemeinschaft Bestand. Sie kann alle Feindschaft überwinden.

Als die christlichen Kirchen sich den hierarchischen Strukturen des römischen Reiches auch theologisch angepasst hatten, konnte Konstantin sie nutzen, dem heiligen römischen Reich das religiöse Fundament zu geben. So war es möglich, dass um der Vergrößerung von Machtbereichen im Namen Christi viel großes Unrecht getan wurde. Ich denke da an gewaltsame Christianisierungen, an die Kreuzzüge, an den Völkermord bei der Eroberung Amerikas, an das Unrecht gegen unsere schwarzen Brüder in Afrika und den Bewohnern anderer Länder, die kolonialisiert wurden.

Auch in der Zeit vor über 60 Jahren als soviel Gewalt und Unrecht vom deutschen Volk ausgingen, nannten sich wohl noch 80 % der Volksgenossen Christen. Sie konnten abgesehen von wenigen Ausnahmen es mit ihrem Glauben vereinbaren, sich an den Gewalttaten zu beteiligen oder

gegen diese nichts zu unternehmen. Auch der Abwurf der ersten Atombomben soll „christlich“ abgesegnet worden sein.

Mit der Rede vom Allmächtigen stehen wir auch im Widerspruch zum Bilderverbot, das sicher auch dogmatische Festlegungen meint. Der Name Gottes muss offen bleiben. Niemand darf mit einem dogmatischen Gottesbild genötigt oder bedrängt werden. Wie wir von Gott denken und reden, werden wir auch handeln.

Wenn Gott als allmächtig gelehrt und bekannt wird, dann kann man doch alles machen, was einem möglich ist, denn so kommt man ihm doch nahe, wird ihm ähnlich.

Um des Gewinns willen wird der Schöpfung Gewalt angetan. Und wir sind noch stolz darauf, was wir alles vermögen, ohne dass wir wirklich an die Folgen denken.

Solange wir zu dem Allmächtigen beten, werden wir diese Welt nicht verändern, werden die Menschen ihr Vertrauen auf Macht und Gewalt setzen, und sie werden Kriege führen mit immer schrecklicheren Waffen und andere Menschen zwingen so zu leben, wie es den Stärkeren gefällt.. Sie werden ihre Macht gegen Gottes Schöpfung anwenden und so schließlich die Grundlage allen Lebens zerstören. Das steht aber im Widerspruch zum Evangelium, von dem in der Bibel die Rede ist.

Frau Begrich zitiert in ihrem o. a. Artikel Artur Miller: „Warum mussten wir so viele Millionen umbringen, um dahin zurückzukehren, wo wir angefangen hatten, bevor der Nebel der Ideologie aufstieg?“ Ich denke wir müssen noch weiter zurückgehen bis ins 1. Jahrhundert und noch weiter bis in die Zeiten der Anfänge des Vertrauens in die Liebe, von denen in der hebräischen Bibel erzählt wird. (23. Mai 2005)

HANNS LANG

## Initiative zur Reform des Kirchenrechtes

Verehrte Damen, liebe Freunde,

wir haben am 19. Mai in einer größeren Gesprächsrunde in Berg die ihnen vorliegenden 9 Thesen von Herrn Dietrich diskutiert und versucht, sie als Leitfaden konstruktiv weiterzuentwickeln. Das Gesprächsergebnis wurde von mir, wie sie wissen, in Stichworten unter jeder These auf dem Flip-Chart festgehalten. Dabei sind aus 9 Thesen 5 geworden, nach der Festlegung einer gleichwertigen Rangreihe und der Einordnung davon abhängiger nachrangiger Punkte. Das Ergebnis lege ich Ihnen in der Anlage vor. Zusammen mit der Ihnen vorab zugeleiteten graphischen Symbolik ist es als „Starnberger Beitrag“ zu der Melsunger Tagung am 24./25. Juni gedacht.....

Nach der Vorstellung der Gesprächsrunde vom 19. Mai geht die Zeit für weitere Grundsatzüberlegungen, wissenschaftliche Recherchen und Materialsammlungen darüber, wer wann was gesagt, oder eine andere Meinung geäußert hat, zu Ende. Wir haben uns als Ziel gesetzt, „als noch einmal Davongekommene“, auf einem möglichst direkten Weg und je t z t eine Reform des Kirchenrechtes anzustreben ( hic Rhodus, hic salta), ehe wir alle zu sehr in den Bann anderer Aufgaben- und Problemstellungen geraten. Adressaten sollten der EKD-Ratsvorsitzende, die Landesbischöfe der Lutherischen Kirchen und der Union, vor allem aber auch der Rechtsausschuss der VELKD in Hannover und das Kirchenrechtliche Institut in Göttingen sein ( ehemals geleitet von H. v. Campenhausen ). Als Absender und Ansprechpartner könnte die Melsunger Initiative firmieren.

Im Bewusstsein der Schwachheit unserer Kräfte, bisher auch ohne „prominente“ Namensträger, vertrauen wir auf die erneuernde Kraft klarer Aussagen und logisch zwingender Argumente sowie auf „das Wehen des Geistes“, wenn wir bereit sind, persönliche Wichtigtuereien und Eitelkeiten dem Ziel unterzuordnen, einen friedensstiftenden Reformprozess anzustoßen, evtl. auch danach noch einen Beitrag dazu zu leisten.....

### Fünf Thesen

als Antrag für eine Reform von Gesetzen der Evangelischen Landeskirchen in Deutschland.

#### These 1

Die Verfassungsgesetze der Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland stehen nicht im Einklang mit dem Erbe und dem Auftrag der Reformation. Der kirchliche Auftrag und das kirchliche Erscheinungsbild leiden daher unter fehlender Glaubwürdigkeit.

#### Begründung:

Die Artikel 7 und 8 des Augsburger Bekenntnisses von 1530 (Confessio Augustana, CA ) legen fest, dass christliche Kirche die Versammlung der Gläubigen ist. Die ecclesia ist nichts anderes, als die *Versammlung der Gemeinde*.

Die andere grundlegende Ev. Bekenntnisschrift ist die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen vom Mai 1934. Nach These 3 ist „die christliche Kirche die Gemeinde von Brüdern“ (und Schwestern). Im Blick auf Mt 23, 10 ff heißt es in These 4: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“.

Dem gegenüber sind in den ev. Kirchenverfassungsgesetzen die Kirchengemeinden als selbständige Träger von Rechten noch nicht einmal erwähnt, geschweige denn als Fundament und oberstes Verfassungsorgan anerkannt. Kirche ist in unseren Verfassungsgesetzen dem Wortlaut und dem Geist nach die Kirchenleitung, der Bischof, die Synode und - diesen allen verpflichtet - das von der Gemeinde im 6-Jahres-Rythmus gewählte kleine und elitäre Häuflein theologisch inkompetenter ehrenamtlicher Laien von Kirchenvorständen bzw. Gemeinde-Kirchenräten, geweiht und teilweise ausdrücklich, teilweise stillschweigend zur „Obrigkeithörigkeit“ verpflichtet.

Die Gemeinden sind die Betreuungs- und Bekehrungsobjekte der vorgenannten verfassungsrechtlich hervorgehobenen Organe. Für die Gemeinden ist nicht vorgesehen, dass sie ihren Willen, wenn auch nur in gemeindeinternen Angelegenheiten, institutionell, etwa in Gemeindeversammlungen, formulieren, beschließen und für andere Kirchen-Organe verbindlich festlegen sollen und dürfen.

Vorwiegend die mit der Gemeindeleitung betrauten Pfarrer und Dekane haben als schwache Einzelpersonen die Möglichkeit und Pflicht, eine möglichst botmäßige Willensbildung der Gemeinde zu steuern und diese zu artikulieren, eine schwierige Aufgabe, die oftmals einen ehrlichen Dialog zwischen Gemeinde und Kirchenleitung nicht vermitteln kann. Denn aufgrund des Anstellungsverhältnisses unterstehen die bediensteten Theologen dem gewohnheitsrechtlich-vorrangigen Prinzip der Loyalität gegenüber den kirchlichen Leitungsorganen. Die kirchliche Dienstaufsicht hat für die Einhaltung loyalen Verhaltens zu sorgen.

Daraus ergibt sich: Nach beinahe 500 Jahren Reformations-Geschichte sind die heutigen Gesetze der Kirchenverfassungen immer noch vom landesherrlich-autoritären Geist absolutistischer Monarchen und Fürsten „von Gottes Gnaden“ geprägt. So wie die Gemeinden als selbständige Rechtssubjekte weitgehend ignoriert werden, erwecken die Kirchenverfassungen absichtlich den Eindruck, Kirche sei im wesentlichen die Institution von Kirchenleitung, Bischof und Synode – eine Kirche die nicht mit den Füßen auf dem Boden der sie tragenden Gesellschaft, sondern buchstäblich „auf dem Kopf“ steht.

Das alles hat Konsequenzen: Die Widersprüche zwischen den Evangelischen Bekenntnisgrundlagen und der Verfassungswirklichkeit unserer Landeskirchen höhlt auf latente Weise die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Erscheinungsbildes aus. Dies ist wiederum eine nicht zu unterschätzende Mit-Ursache für den anhaltenden Exodus evangelischer Christen, die ihren Gemeinden den Rücken kehren.

## These 2

Die Evangelischen Landeskirchen als von unserer Staatsverfassung geschützte Körperschaften des öffentlichen Rechtes nehmen die ihnen gewährten Privilegien der Autonomie, vielfältiger gesellschaftlicher Sonderstellungen und steuerlicher Begünstigungen als Gegenleistung für ihre sozialen Einrichtungen und Dienste gerne in Anspruch. Als Teil der auch für die Kirchen lebensnotwendigen gesellschaftlichen Ordnung unseres Staates weigern sie sich aber bisher nachhaltig, für ihre eigene Rechts- und Verwaltungsordnung demokratische und vor allem rechtsstaatliche Grundsätze in vollem Umfang zum unveräußerlichen Prinzip ihres Handelns zu machen.

## Begründung:

Unsere Gesellschaft ist geprägt und verpflichtet, eine demokratische Ordnung als Zielgröße ständig vor Augen zu haben. Oberstes Verfassungsorgan ist das Staatsvolk. Seine Meinungs- und Willensbildung bei der Gestaltung der Lebenswirklichkeit des Staates in angemessenen Abständen auf verschiedene Weise festzulegen, zu organisieren, sichtbar zu machen und zu respektieren ist ein wesentlicher Teil unserer demokratischen Lebensgrundlage.

Dem gegenüber sind die Landeskirchen weitgehend von einem hierarchisch-autoritären Stil geprägt, der wenig nach den Wünschen und Vorstellungen des Kirchenvolkes fragt, wenn sie von dem obrigkeitlichen Besitzstandsdenken der Kirchenleitungen abweichen. Z. Zt. erleben wir z.B., dass notwendige Einsparmassnahmen trotz des Widerspruchs der Gemeinden hauptsächlich Planstellen von Pfarrern betreffen. Die Leitungen der Landeskirchen zögern notwendige Reformen des aufgeblähten Apparates der Verwaltungen insgesamt hinaus. Antiquiertes Denken aus der Zeit der Kleinstaaterei verhindert die Realisierung eines großen Einsparungspotentials, in dem die Kirchen-Verwaltungen zusammengelegt, vereinheitlicht und durchrationalisiert werden.

Für unsere rechtsstaatlich-demokratische Ordnung ist der Grundsatz der Aufteilung der Gewalten unter gleichrangige, im Auftrag des Volkes sich gegenseitig kontrollierende Funktionsträger des Staates, ein bewährtes und zugleich unveräußerliches Prinzip.

Dem gegenüber wird nach unseren landeskirchlichen Verfassungsordnungen der Grundsatz der Aufgabenteilung unter gleichwertige kirchliche Verfassungsorgane unter Mitwirkung und im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden nicht anerkannt. Kirchenleitungen und Bischöfe dominieren das Geschehen. Den synodalen Gesetzgebungsorganen fehlen ausreichende Instrumente der Einflussnahme und Missbrauchskontrolle gegenüber Kirchenleitungen.

Hierzu sei folgendes Beispiel aufgeführt: Ohne ausreichende Ausbildung und Fachkenntnisse sind die Kirchenverwaltungen vom Gesetzgeber her befugt, als Rechtsprechungsorgane über die ihrer Fürsorgepflicht unterliegenden Pfarrer und Dekane Urteile auszusprechen, mit Konsequenzen für die gesellschaftliche, beamten- und zivilrechtliche Stellung der Betroffenen.

Die damit angesprochenen Regelungen des derzeit gültigen sog. Ungedeihlichkeits- und Wartestandsrechtes kann man in heutiger Zeit nicht anders als einen rechtsstaatlichen Skandal bezeichnen.

Zu dem mangelnden Demokratieverständnis landeskirchlicher Funktionsträger gehört auch die völlig irrige Vorstellung, der von der Weimarer Reichsverfassung und vom Bonner Grundgesetz gewährte kirchliche Autonomie-Status stelle das Kirchenrecht oberhalb oder außerhalb unserer Staatsverfassung und rechtsstaatlichen Ordnung. Als ob Kirchengesetze oder kirchliche Verwaltungspraktiken die allgemein gültigen Grundrechte auch der bediensteten Pfarrer teilweise beschränken könnten. Als ob Kirchengesetze das unantastbare Grundrecht der Freiheit von (friedlichen) Versammlungen der Kirchengemeinden in ihren Räumen an die Einhaltung von Voraussetzungen binden könnten. Als ob das Recht auf freie Meinungsäußerung und die davon abgeleiteten Willensbildungs-Prozesse einer Kirchengemeinde eingeschränkt und eine allgemeine Geheimhaltungspflicht im kirchenpolitischen Interesse der Leitungsinstanzen gesetzlich angeordnet werden könnten. Als ob Kirchengesetze einer Kirchenleitung erlauben könnten, Beschlüsse von Gemeindeversammlungen in eigenen Gemeindeangelegenheiten zu ignorieren und stattdessen mit Hilfe von gesetzlich vorgesehenen sog. Konsultationen als Herrschafts-Instrument in der Hand von Kirchenleitungen abweichende Regelungen zu verfügen!

### These 3

Beklagenswert sind die von den landeskirchlichen Verfassungsgesetzen abgeleiteten Kirchengemeinde-Ordnungen (kurz KGO'en) der Landeskirchen. Die Kirchengemeinden sind als die verantwortlichen Willensbildungs- und Gestaltungs-träger, selbst in ihren ureigensten Gemeindeangelegenheiten, nicht vorgesehen. Stattdessen gibt es die nicht selten als „Vormund“ agierenden Gemeindevertretungen von oftmals geltungssüchtigen und prestigemotivierten Kirchenvorständen bzw. Gemeinde-Kirchenräten als gemeindliche Mandatsträger. Während einer 6-jährigen Wahlperiode können diese unangefochten und oft distanziert von der Gemeinde selbstherrlich den Gemeindewillen repräsentieren. Das geltende Kirchenrecht versäumt es, nach allgemein gültigen demokratischen und rechtlichen Grundsätzen das Auftragsmandat und die Vertretungsbefugnis der

Mandatsträger mit der Kirchengemeinde regelmäßig abstimmen, bei wichtigen Angelegenheiten in Gemeindeversammlungen über den Willen der Gemeinde beschließen sowie über das Handeln und die Entscheidungen der Mandatsträger Rechenschaft ablegen zu lassen. Zu allem hin kommen die Pfarrer als Vorsitzende der Gemeindevertretungen kraft Gesetzes sehr oft in eine kräfteverzehrende und nervenaufreibende Konfliktsituation, wenn die ehrenamtlichen Vertreter – manchmal absichtlich – gegen die innersten Überzeugungen des letztlich doch allein verantwortlichen vorsitzenden Pfarrers taktieren und dieser aus Gründen vertraulicher Geheimhaltung sich nicht direkt an eine Gemeindeversammlung wenden darf, ohne sich dem Vorwurf auszusetzen, „ungedeihlich“ zu handeln.

Das sind alles vom seitherigen Gesetzgeber zu verantwortende unhaltbare Zustände, sowohl für die Gemeinden, wie für die Pfarrer. Durch eine insofern dringend gebotene Gesetzesreform sind die vorstehenden Negativaussagen in positivem Sinne neu zu regeln.

### Begründung:

Die derzeitigen KGO's behandeln die Kirchengemeinden durch Nichtaussagen und dem Geist nach wie eine Herde unmündiger Schafe. Botmäßigkeit als Prinzip christlicher Tugend gegenüber den Kirchenleitungen beherrscht die derzeitige Kirchengesetzgebung – ungeachtet der Tatsache, dass Kirchenleitungen und davon abgeleitete Institutionen nur vom Kirchenvolk her existieren können sowie von diesem eingerichtet und finanziert werden. Eine direkte und anerkannte Mitwirkung der Gemeinde an den kirchlichen Aufgaben und am geistlichen Leben, wenigstens in eigenen Angelegenheiten, ist nicht vorgesehen. Und das alles, obwohl sich auch das gemeindliche Leben in immer rascheren Quantensprüngen verändert und niemand, außer ihrer Gesamtheit, mit den vielseitigen Entwicklungen auf Gemeindeebene Schritt halten können.

Regelmäßige (jährliche) Gemeindeversammlungen als Beschlussfassungs- und Kontrollorgane mit Tagesordnungen und einer funktionierenden Informationsaufbereitung sind in der derzeitigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Entsprechend desinformiert und gleichgültig verfolgen die meisten Gemeindeglieder das Leben ihrer Gemeinde. Nicht selten führt diese virtuelle Gestaltung des

Gemeindelebens zu einem Überdruß, der zum Anlass von Kirchaustritten wird. Das gilt besonders dann, wenn die Vertretungen der Kirchenvorstände bzw. Gemeindegemeinderäte aus Geltungs- oder Machtbedürfnissen heraus ein Eigenleben entwickeln, das sich von der Zustimmung durch die Mehrheit verantwortlicher und engagierter Gemeindeglieder immer weiter entfernt. Die nicht mehr zeitgemäßen Regelungen einer „überhöhten“ Gemeinde-Repräsentanz in den KGO'en gehören zu den häufigsten Konfliktursachen bei Störungen im Gemeindeleben.

Die derzeitige gesetzliche Einrichtung der Kirchenvorstände bzw. Gemeinde-Kirchengeräte als Mandatsträger der Gemeinde kann heute nicht mehr anders bezeichnet werden als ein populistisches Feigenblatt aus den Anfangstagen vor langer Zeit eines sich allmählich entwickelnden Demokratie-Verständnisses. Nirgends auf der Welt funktioniert eine Mandat über eine 6-jährige Wahlperiode hinweg ohne eine vorgeschriebene Rückkoppelung und laufende Abstimmung mit dem Auftrag- und Vollmachtgeber. Zu groß sind Versuchung und Antrieb nach eigenem Gutdünken schalten und walten zu wollen und dabei wahrheitswidrig und missbräuchlich vorzugeben, selbst auch dann noch im Auftrag des Mandatars zu handeln.

Es ist ein unmöglicher Rechtszustand, dass die derzeitigen Vertreter von Kirchengemeinden einzeln oder in Gruppen jahrelang vorgeben können im Namen der Gemeinde zu handeln, ohne sich auch nur einmal vergewissern zu müssen, was diese wirklich in der oder jener konkreten Frage wirklich will. Daran ändert erst recht nichts die Tatsache, dass Gemeindevorteiler von der Kirchenleitung gelegentlich hofiert ( und aus durchsichtigen Gründen manchmal wie eine heilige Kuh vorne hingestellt ) werden.

Die derzeitige gesetzliche Regelung widerspricht auch den grundlegenden Prinzipien unserer Zivilrechtsordnung in Bezug auf die Beauftragung und Bevollmächtigung eines gesetzlichen Vertreters. Auch in diesem Fall hat sich die beauftragte Person oder Institution während der gesamten Zeit eines bestehenden Auftragsverhältnisses zu vergewissern, ob ihr Handeln (immer noch) dem Willen des Auftraggebers entspricht und in dessen Namen weitergeführt werden darf. Umgekehrt hat der Auftraggeber jederzeit das Recht, den Auftrag wegen Nichteinhaltung seiner Vorgaben zu widerrufen, den Vertreter (eventuell

unter Entschädigung seines Aufwandes) zu entlassen und eine neue bevollmächtigte Vertretung zu berufen. Hierfür könnten z.B. die „Ersatzleute“ in Frage kommen.

Auch ist nicht einzusehen, wieso in den kirchlichen Gemeindeordnungen andere Regeln für das Recht der Gemeindevertretungen gelten sollen, als sie bei ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern von Parteiorganisationen oder im öffentlichen Bereich der Parlamente selbstverständlich sind. Misstrauensvoten und vorzeitige Abwahl sind unverzichtbare Instrumente bei einem zeitgemäßen Demokratieverständnis im Interesse eines ausgeglichenen und friedlich-einvernehmlichen Miteinanders im Gewoge unterschiedlicher Meinungsgruppierungen. Entsprechende gesetzliche Regelungen sind ein sinnvoller Lackmusest. „Sachorientierte“ integere, qualifizierte und nicht vorrangig geltungsmotivierte Gemeindeglieder werden sich erst recht herausfordern lassen, für ein kirchliches Ehrenamt zu kandidieren, wenn erst einmal einsichtig wird, wieviel spannender die Ausübung dieser Aufgabe im laufenden Dialog und mit der Zustimmung einer Gemeindegemeinde Mehrheit wird, deren Problembewusstsein und Interesse durch den engagierten Einsatz und die Gesprächsbereitschaft der Gemeindevorteiler geweckt worden ist.

Bei der Forderung einer vorrangigen Neufassung der KGO'en unter Beachtung neuzeitlich gültiger, bereits aber auch bewährter demokratischer Regeln und allgemeiner Rechtsgrundsätze ist vor allem auch zu bedenken, dass damit auch große Teile von Gemeindegemeindenkonflikten, Frustrationen und Leerlauf in der Zukunft vermieden werden können, deren Ursachen in der Unterbewertung bzw. Nichtbeachtung legitimer Gemeindegemeindenrechte ebenso liegen, wie bei der ganz und gar unzulänglichen Regelung der ehrenamtlichen Gemeindegemeindenvertretungen.

#### **These 4**

Besonders beklagenswert und dem Erscheinungsbild der Kirche abträglich sind Inhalt und Form der kirchlichen Gesetze für Beschäftigte und Bedienstete. Das gilt vor allem für das Pfarrerdienstrecht und die von diesem Gesetz her scheinbar gerechtfertigte kirchliche Verwaltungspraxis im Umgang mit Personen, die sich bei Dienstvorgesetzten und/oder Kirchenleitungen unbeliebt gemacht haben. Die kirchlichen Dienstgesetze sind zu überarbeiten und grundlegend zu reformieren.

**Begründung;**

Die derzeit gültigen Pfarrerdienstgesetze beweisen im besonderen, dass die von der Idee des Beamtenrechtes inspirierte Gestaltung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse von Pfarrern bis zum heutigen Tag noch lange nicht in dem modernen Rechtsstaat unserer Bundesrepublik angekommen sind.

Die unvergleichlich vielseitige und exponierte Berufsaufgabe eines für eine Gemeinde verantwortlichen Pfarrers wird in den Gesetzen kaum erwähnt, geschweige denn gewürdigt. Pfarrer haben nach diesen Gesetzen nur Pflichten, deren Befolgung nach den Gesetzestexten ständig missverständlich zu beobachten ist. Davon abgesehen nehmen Aufgabenstellung und Rechte des lange nicht so wichtigen Bischofsamtes breiten Raum in mehreren Gesetzen ein. Nirgends klingt die besondere Schwierigkeit an, mit der Pfarrer und Dekane bei der Bewältigung der Berufsaufgabe konfrontiert sind, angesichts der einseitigen Ausbildung durch Theologiestudium und Vikariat, die hinter den ständig wechselnden und wachsenden Berufsanforderungen weit zurückbleibt.

Das hat gravierende rechtspolitische Konsequenzen: Die gültigen Kirchengesetze tun sich leicht, eine allgemeine Fürsorgepflicht der vorgesetzten Dienststellen für die Pfarrer und Dekane festzuschreiben. Was aber Fürsorge konkret zu bedeuten hat, gewinnt keine Kontur im Nebel verschwommener Allgemein formulierungen. Die derzeitigen Gesetze treffen nur unzureichend Aussagen darüber, woran sich die Fürsorgepflicht konkret auf Grund der besonderen Aufgabenstellung und Berufsschwierigkeit zu orientieren hat. Beispiele: Es gibt keine, oder keine ausreichenden Aussagen über Inhalt, Rhythmus, Häufigkeit und Dauer von externen Fortbildungsmaßnahmen. Informationen und Beratungen vor Ort als selbstverständliche und übliche Fürsorgepflicht einer vorgesetzten Dienststelle vor dem Hintergrund der lokalen Gegebenheiten (besonders bei der Einführung eines neuen Pfarrers oder Dekans in eine Gemeinde) sind nicht vorgesehen. Auch eine Pflicht zur unverzüglichen Anhörung in dringenden Fällen kam dem Gesetzgeber bisher nicht in den Sinn. Darum kommt ausgerechnet die Kirchenverwaltung auch dieser sonst allgemein üblichen Pflicht meist nicht nach (was vielfach öffentlich und laut beklagt wird).

Es gehört nicht zur selbstverständlichen Pflicht

von Kirchenverwaltungen, schriftliche Eingaben und Informationen unverzüglich zu bestätigen und Zwischenbescheide bis zur Erledigung in regelmäßigen Abständen zu erteilen usw. Die allgegenwärtigen Defizite bei der fürsorglichen Betreuung sind nicht zuletzt auf die miserable Ausgestaltung der gesetzlichen Dienstrechte zurückzuführen. Letztere begünstigen geradezu manche Kirchenbeamten, ihren „hoheitlichen“ und hoheitvollen Denkweisen zu frönen.

Die Folgen haben immer die angestellten Pfarrer und Dekane zu tragen. Leider werden diese und andere Pflichtverletzungen nur ausnahmsweise, unter Verstoß gegen die besondere Loyalitätspflicht, rechtlich den zur Fürsorge verpflichteten vorgesetzten Dienststellen angelastet.

Dass Pfarrer und Dekane in einem besonderen Loyalitätsverhältnis zu ihrem Dienstherrn stehen, entspricht einem traditionellen Selbstverständnis – teilweise durch Rechtsprechung bestätigt. Dass kirchliche Gesetzesauslegung und Verwaltungspraxis dieses Gewohnheitsrecht zum Anlass nimmt, bei Meinungsverschiedenheiten den bediensteten Pfarrern und Dekanen die für jedermann gültigen Grundrechte auf eine abweichende Meinung und Widerspruch, auf rechtliches Gehör, eine transparente Akteneinsicht und rechtliche Verteidigungsmöglichkeit vorzuenthalten, gehört zu vielfältigen, bedrückenden Gegenwärtserfahrungen.

Insoweit sind die bestehenden Kirchengesetze zum Pfarrer-Dienstrecht nicht nur dilettantisch oberflächlich und rechtspolitisch völlig unzulänglich, sondern auch verfassungswidrig. In diesem Zusammenhang genügt es auf die zahlreicher werdende Literatur und darauf hinzuweisen, dass unsere verfassungsgerichtliche Rechtsprechung aufgrund der bekannten neueren Beschlussfassungen mit Sicherheit in Zukunft nicht verfassungskonforme Kirchengesetze und davon abgeleitete kirchliche Verfahrenspraktiken und vermeintliche Gestaltungsrechte zu Lasten bediensteter Pfarrer nicht mehr hinnehmen wird.

Aus all diesen Gründen ist zu fordern, dass der Gesetzgeber neue Dienstgesetze für die Pfarrer vorlegt, in denen die Landeskirchen expressis verbis sich zu der Einhaltung von Grund- und Menschenrechten bekennen – eine Anerkennung der ohnehin bestehenden Verfassungslage zu denen die Kirchenleitungen und –Verwaltungen verpflichtet sind.

Für die Auslegungen von Gesetzen, insbesondere bei den darin vorgesehenen Ermessensspielräumen, ist es wichtig, wenn auf die kirchliche Anerkennung der Verfassungsgrundsätze und Grundrechtsgarantien zweifelsfrei zurückgegriffen werden kann. Selbstverständlich haben Rechtsverfahren vor kirchlichen Verwaltungsbehörden im Sinne seitheriger Wartestandsregelungen und sog. Ungedeihlichkeitverfahren aus Gründen rechtsstaatlicher Gewaltenteilung in den Pfarrerdienstgesetzen überhaupt nichts zu suchen. Sie sind ersatzlos zu streichen.

Fragen der außerordentlichen und vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses, deren Ursachen angeblich im Verhalten eines bediensteten Pfarrers liegen, sind, als Schuld tatbestand ausgestaltet, in das Disziplinarrecht einzuordnen und im Zweifelsfall allein von unabhängigen Gerichten nach der Maßgabe von grundrechtskonformen Gesetzen zu entscheiden.

#### These 5

Nach dem derzeit gültigen Recht der Ev. Landeskirchen wird kirchlichen Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt, durch Kirchenbeamte zum Zwecke der Amtsenthebung oder zur Feststellung einer sog. Ungedeihlichkeit ein Rechtsverfahren einzuleiten, Ermittlungen dafür durchzuführen und im gleichen Zuge Entscheidungen zu fällen, bei denen Einzelpersonen in ihren Grundrechten, in ihren Zivilrechten und – Ansprüchen sowie in ihren beamtenähnlichen Dienstrechten betroffen sind. Die heute mit den Verfahren befassten Kirchenbeamten haben in aller Regel weder eine ausreichende Ausbildung, noch genügend Erfahrungen im Umgang mit rechtlich strittigen Auseinandersetzungen. Zu allem hin, gibt es keine stringenten gesetzlichen Regeln für die Durchführung solcher Verfahren. Sie unterliegen daher zwangsläufig der dilettantischen Willkür unbedarfter Kirchenbeamten. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Beweisen und Zeugnissen.

Es ist nicht länger hinzunehmen, dass Kirchenbehörden, die von den Kirchengemeinden zur Verkündigung des Evangeliums und zur pastoralen Betreuung und Fürsorge beauftragt und berufen sind, im Stile absolutistischer Kabinettsjustiz ehemaliger Königs- und Fürstenhäuser, vom Kirchengesetzgeber her zur Durchführung von Rechtsverfahren befugt sind.

#### Begründung:

Rechtsverfahren in der Zuständigkeit von kirchlichen Verwaltungsdienststellen sind nach der rechtsstaatlichen Ordnung unserer übergeordneten Staatsverfassung rechtswidrig. Sie gehören allein zum Bereich der Rechtsprechung. Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verlangt eine von der Verwaltung und Gesetzgebung unabhängige Gerichtsbarkeit durch professionelle Richter. Aus einem heutzutage allgemein gültigen rechtsstaatlichen Ordnungsprinzip ergibt sich, dass Rechtsprechungsorgane gleichwertig und mindestens gleichrangig neben den synodalen Gesetzgebern und neben Kirchenleitungen und deren Verwaltungen stehen.

Aufgrund der seitherigen Erfahrungen ist ausdrücklich in einem reformierten Kirchenrecht festzuschreiben, dass die unabhängigen kirchlichen ( oder von der Kirche beauftragten) Rechtsprechungsorgane auch befugt sind, sowohl die rechtlich relevanten Entscheidungen der Kirchenleitung, als auch die Rechtsgültigkeit kirchenrechtlicher Vorschriften zu prüfen, und zwar im Hinblick darauf, ob sie mit den Kirchenverfassungsgesetzen im Einklang stehen.

Nur durch die Eliminierung von gegenwärtigen kirchengesetzlichen Vorschriften, die mißbräuchlicherweise vorgeben „Recht“ zu sein, kann erreicht und auf die Dauer sichergestellt werden, dass in den Augen des Kirchenvolkes einerseits die verfassungsrechtliche Sonderstellung des Kirchenrechtes mit ihren autonomen Gestaltungsbefugnissen glaubwürdig und sinnvollerweise erhalten werden kann und dass andererseits die Kirchengesetze nach dem demokratischen Grundverständnis des Kirchenvolkes als verfassungskonform von jedermann akzeptiert wird. In einer freiheitlichen-christlichen Gesellschaft leben auch die Kirchengesetze von der inneren Zustimmung des Volkes. D.h. nur dann werden sie als berechtigt und „gerecht“ akzeptiert. Bei den grundlegenden gegenwärtigen Kirchengesetzen kann davon keine Rede sein, was objektiverweise von niemandem zu bestreiten ist.

Ein verfassungskonformes Kirchenrecht könnte für manche Gemeindeglieder mehr Verständnis und Zuwendung für die vielseitigen anderen Probleme unserer Kirche bedeuten.

Hanns Lang  
Hirschbergstr. 6, 82335 Berg, den 13. Juni 2005

## KIRCHENVOLKSBEWEGUNG

## Informationen zur Kirchensteuer

### 1. Mit Kirchensteuern die Kirche steuern?

Mit der Finanzkrise der Kirchen ist auch die Kirchensteuer wieder stark in das öffentliche Interesse gerückt. Steuerreform, hohe Arbeitslosigkeit, demographische Entwicklung und Kirchengaustritte haben zu einem dramatischen Einnahmeverlust der Kirchen geführt – der allerdings vorausgesehen war. Die Antwort der Kirchenleitungen ist jetzt ein drastischer Sparkurs: immermehr Gemeinden werden zusammengelegt, gewohnte Dienste der Kirchen wie z.B. Kindergärten zur Disposition gestellt und sogar betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen. Dieser pastorale und soziale Rückbau lässt viele Menschen innerhalb und außerhalb der Kirchen hellhörig werden. Kirchenmitglieder fragen sich, wofür sie dann eigentlich noch ihre Kirchensteuer zahlen. Und immer mehr Menschen denken über einen Austritt aus der Kirche nach. Die Unlust an dem „Zwangsbeitrag“ Kirchensteuer hat vor allem auch mit der Undurchsichtigkeit der Kirchenfinanzen und des Kirchensteuersystems zu tun.

Warum werden nicht größere Transparenz und breitere Mitwirkung praktiziert? Wer weiß denn schon, wer ihn/sie im Diözesansteuerausschuss vertritt, wie dieser zustande kommt und in welcher Weise dort Beschlüsse gefasst werden? Einen unabhängigen Rechnungshof, der die Ausgaben überprüft, gibt es nicht. Die grundsätzliche Frage ist zu stellen, ob die Ausgestaltung des Kirchensteuerwesens und des kirchlichen Finanzwesens in der römisch-katholischen Kirche mit der Lehre Jesu vereinbar ist.

Die Position der KirchenVolksBewegung ist jetzt nicht, zum Kirchengaustritt oder zur Umwidmung von Kirchensteuer aufzurufen. Als innerkirchliche Reformbewegung fordern wir stattdessen von den Kirchenleitungen mehr Transparenz und eine volle Ausschöpfung der festgelegten Mitbestimmung sowie deren Ausweitung.

Wenn das Kirchengvolk mehr Mitwirkungsrechte erhält und diese wahrnimmt, wird es auch mehr Verständnis für manche harte, aber notwendige Entscheidung haben.

Die Drohbotschaften und Falschinformationen seitens der Kirchenleitung, die behaupten, dass ein Kirchengaustritt automatisch die Exkommunikation nach sich zieht, müssen unbedingt beendet werden. Gerade in der jetzigen Umbruchszeit ist eine verstärkte Mitwirkung des Kirchengvolks auch bei der Kirchensteuer und bei allen Entscheidungen über die Kirchenfinanzen dringend notwendig. Langfristige Alternativen zum jetzigen Kirchensteuersystem, die weit mehr als bisher auf einer Basis der Geschwisterlichkeit in der Kirche fußen, sind zu prüfen. Damit könnten und sollten die Kirchen am Ende sogar Vorbild einer Solidargemeinschaft sein. Wir laden Sie ein, sich über dieses wichtige Thema zu informieren, in die Diskussion einzusteigen und im Sinne der „Acht Punkte zum Handeln“ tätig zu werden.

**Deutschland gehört zu den wenigen Staaten, die ein Kirchensteuersystem besitzen.** Die Kirchensteuer wurde im 19. Jahrhundert in den einzelnen deutschen Ländern als Ausgleich für die Verstaatlichung kirchlicher Güter und Privilegien zu unterschiedlichen Zeiten eingeführt. Die rechtliche Grundlage der Kirchensteuer findet sich in den (im Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich 1933 bestätigten) **Kirchenartikeln der Weimarer Reichsverfassung** von 1919, die heute als Bestandteile des Grundgesetzes fortgelten. Durch die Einführung der Kirchensteuer und der Kirchensteuergremien wurde staatlicherseits eine erste Mitwirkung des Kirchengvolks am Leitungsdienst in den Kirchen geschaffen. Diese wird jedoch selten voll ausgeschöpft und ist im Bewusstsein des Kirchengvolkes nur unzureichend verankert.

Die Kirchensteuer ist **rechtlich eine Steuer, funktional aber der Mitgliedsbeitrag** der Kirchen. Es gibt allerdings einen wenig bekannten Unterschied:

Kirchensteuerhinterziehung ist im Gegensatz zur normalen Steuerhinterziehung keine Straftat, auch können keine Verzugszinsen und Säumniszuschläge erhoben werden. Die römisch-katholische Kirche hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg allgemein für die **Diözesankirchensteuer** entschieden, um einen sozialen Ausgleich zwischen kriegszerstörten und kriegsverschonten Gemeinden zu ermöglichen. Seit 1945 fließt der Kirchenzehnt nicht mehr von den Gemeinden an die Kirchenverwaltung, sondern umgekehrt.

Heute treten die **negativen Folgen dieses Kirchensteuerzentrismus** zutage: Mit dem Geld ist die Macht der Ordinariate enorm gewachsen, von denen die Pfarreien immer stärker abhängen, ohne echte Kontrolle und ohne echte Mitsprache der Basis. Wohin diese Konstruktion im Extremfall führen kann, hat die Finanzmisere des Erzbistums Berlin exemplarisch gezeigt.

## 2. Exkommunikation bei Verweigerung?

Mitglied der Kirche wird man durch die Taufe und nicht durch Zahlen einer Steuer. Wer getauft ist, gehört unwiderruflich zur Gemeinschaft mit Jesus Christus und derer, die an Jesus Christus glauben. So verstanden kann es keine Kündigung durch Austritt aus der Kirchensteuer-Gemeinschaft der Gläubigen geben. Deshalb findet auch beim so genannten „Wiedereintritt“ keine zweite Taufe statt.

Wer den **Kirchenaustritt beim Amtsgericht** erklärt, beendet lediglich die staatliche Wirkung der Kirchenmitgliedschaft in Bezug auf die Kirchensteuer. Dies hat ausschließlich bürgerlich-rechtliche Auswirkungen. Für die innere Bindung an die Kirche hingegen entfaltet dieser Akt keine unmittelbare Rechtswirkung. Doch viele Menschen schrecken vor einem Kirchenaustritt zurück, weil sie befürchten, dass ihnen später das Sakrament der Krankensalbung und die kirchliche Beerdigung vorenthalten werden. Nach Can. 222 des röm.-kath. Kirchenrechts (CIC) sind die Gläubigen verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten.

Die Exkommunikation als Beugestrafe bei Verweigerung der Solidaritätspflicht durch Kirchensteuerzahlung ist im Kirchenrecht aber nicht direkt vorgesehen. Die **Verhängung der Exkommunikation allein wegen der Verweigerung der Beitragspflicht ist ausgeschlossen** (vgl. Can. 1349 CIC). Sie wäre zudem ein Übermaß an Strafschwere. Doch die deutschen Bischöfe nehmen – kirchenrechtlich letztlich nicht gerechtfertigt und theologisch nicht haltbar – in jedem Fall eine unmittelbare Rechtswirkung im innerkirchlichen Bereich an.

**Übrigens:** Fast drei Viertel der aus der Kirche Ausgetretenen nannten in einer Umfrage Ende 2004 als Grund die Kirchensteuer. Der Kirchenaustritt ist meist nicht gleichbedeutend mit der Absage an den christlichen Glauben.

Auch wer noch Mitglied ist, ärgert sich über die „Zwangsabgabe“: 53 Prozent der Befragten erklärten, dass das Geld für sie ein Grund für einen möglichen Austritt wäre.

Die **Kirchensteuereinnahmen**, fest an Einkommen gekoppelt, **schwinden seit Langem**. Die dritte Stufe der Steuerreform kostet die beiden großen Kirchen ab 1. Januar 2005 zusätzlich 400 Millionen Euro – bei einem Kirchensteueraufkommen von insgesamt rund 8,5 Mrd. Euro (2003). Das Erzbistum Köln, eines der reichsten Bistümer der Welt, muss von 408 Mio. Euro Kirchensteuereinnahmen des Jahres 2004 pro Jahr bis zu 90 Millionen Euro während der nächsten drei Jahre einsparen.

Allerdings sind die aktuellen Finanzprobleme eher harmlos im Blick auf das, was in den nächsten 10 bis 20 Jahren auf die Kirche zukommen wird. Für das Erzbistum Köln wird **bis zum Jahr 2029 ein Rückgang der Kirchensteuereinnahmen um 40 Prozent prognostiziert**. Die sich abzeichnenden Veränderungen in der Steuerstruktur (Verlagerung von direkten Steuern zu indirekten Steuern und Abgaben) einerseits und der Bevölkerungsstruktur (Umkehr der Bevölkerungspyramide) andererseits werden in den nächsten Jahren zu einem drastischen Anstieg der jährlichen Kirchensteuerausfälle führen, die ein Vielfaches über den jetzt diskutierten Summen liegen.

Jetzt rächt sich, dass Bistumsleitungen über Jahre hinweg eine undurchsichtige und leichtfertige Finanzpolitik betrieben haben. Absehbare Entwicklungen wurden starrsinnig ignoriert, Vermögen in Neben Haushalten versteckt und Reformen für eine zukunftsfähige Sicherung der Kirchenfinanzen als Zumutung abgetan.

**Aber: Kirchensteuern sind nicht die einzige Einnahmequelle** Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** stellt der Staat kirchlichen Einrichtungen den Hauptteil der Mittel für ihre sozialen und kulturellen Aufgaben bereit. So fließt kein einziger Euro an Kirchensteuern in den laufenden Betrieb konfessioneller Altenheime und Krankenhäuser. Konfessionsschulen und Kindergärten z. B. erhalten einen hohen Prozentsatz staatlicher Gelder. **Ein großer Teil kirchlicher Angestellter wird vom Staat bezahlt:** Religionslehrer, Gefängnispfarrer, Polizei- und Militärseelsorger, zum Teil auch die Bischöfe und ihre Sekretäre.

Staatzuschüsse aufgrund von Konkordaten erhalten die Kirchen für die Priester- und Theologenausbildung an Universitäten und den Unterhalt kirchlicher Fachhochschulen. Dass in kirchlichen Einrichtungen Beschäftigte auf Grund ihres privaten Lebenswandels entlassen werden können, wird nach dem in diesem Jahr in Kraft getretenen europäischen Antidiskriminierungsgesetz wohl über kurz oder lang den Europäischen Gerichtshof beschäftigen.

Das **verwirrende System der staatlichen Zuwendungen** an die Kirche durchdringen selbst Fachleute nicht mehr. Zusätzlich begünstigt der Staat die kirchensteuerzahlenden Bürger und Bürgerinnen durch die unbeschränkte Verminderung des zu versteuernden Einkommens um die bezahlte Kirchensteuer. Die Besitztümer der Kirchen sind eines der bestgeschützten Geheimnisse. Der Hamburger Kirchenkritiker Carsten Freerk taxiert das **Vermögen der Großkirchen auf rund 500 Milliarden Euro**. Allein der Grundbesitz, zuletzt vor 68 Jahren offiziell taxiert, umfasst laut seiner Rechnung 6,8 Milliarden Quadratmeter (das ist fast acht Mal so groß wie das Land Berlin). Frerks kommt auf rund 80 Milliarden Euro, die damit zu erzielen wären. Doch die meisten Liegenschaften sind vermutlich nur schwer zu vermarkten.

Die Jahres-Bilanz 2002 des Heiligen Stuhls wies bei 217,6 Millionen Euro Einnahmen und 230,1 Millionen Euro Ausgaben ein Defizit von mehr als 13,5 Millionen Euro aus. Der **Vermögensstand des Vatikan** wurde mit gut 700 Millionen Euro beziffert. Die Diözesen und Ordensgemeinschaften in aller Welt unterstützten die Arbeit des Papstes, der vatikanischen Kongregationen, Räte und Kirchengerichte 2002 mit 85,4 Millionen Euro. Der so genannte „Peterspfennig“, vom Papst für karitative kirchliche Zwecke insbesondere in der Dritten Welt sowie für Hilfen bei Naturkatastrophen bestimmt, betrug 2002 insgesamt 46,55 Millionen Euro. An der Spitze der Geberländer standen nach Angaben des Vatikans die Vereinigten Staaten von Amerika, Deutschland und Italien.

Nach einer anderen Schätzung **finanziert Deutschland etwa ein Drittel der Ausgaben des Vatikans**. Die Papstreisen fallen im Budget des Vatikans nicht ins Gewicht. Der Papst besucht nur Länder, die ihn einladen. Den finanziellen Aufwand tragen die Gastgeber.

Die begleitenden Journalisten finanzieren das Flugzeug, in dem der Papst reist.

Höchste offizielle Instanz für die Verwendung der kirchlichen Einnahmen der röm.-kath. Kirche sind diözesane **Kirchensteuerausschüsse** bzw. Diözesansteuerräte. Trotz einer Mehrheit demokratisch gewählter Laien haben diese in den meisten Diözesen weder die letzte **Entscheidungsbefugnis** noch meist den Willen, gegen die diözesane Finanzverwaltung oder gegen den Bischof zu stimmen. Nach der **Lehre des II. Vatikanischen Konzils** steht fest, dass das Apostolat nicht ausschließlich in den Händen der Bischöfe liegt, sondern vielmehr alle Gläubigen daran Anteil haben. Im Bild der **Kirche als Volk Gottes** wurde die Gleichwertigkeit aller Mitglieder durch Taufe und Firmung und ihre Sendung und Mitverantwortung betont. Dem gemäß haben die Bischöfe zwar eine hervorgehobene Verfügungsgewalt, aber nicht die alleinige.

Das gilt auch bei der Verwendung der kirchlichen Mittel: Bischof und Kirchenvolk tragen gemeinsam ihre ihnen jeweils zukommende Verantwortung. Diese ist in geeigneter Weise umzusetzen. Die derzeitige Beteiligung von Laien in Kirchenvorständen und Diözesansteuerräten muss deshalb erheblich ausgebaut werden.

### 3. Abschaffung der Kirchensteuer?

Oft wird argumentiert, die Kirchensteuer müsste schon deshalb außerhalb jeder Diskussion stehen, weil die Kirchen viele soziale Dienste leisten. Tatsächlich jedoch wird die Kirchensteuer zum weitaus größten Teil für religiösseelsorgerliche Bereiche und für innerkirchliche, strukturelle Kosten benutzt. Nur ein geringer Anteil von durchschnittlich etwa 9 bis 11 % der Kirchensteuer wird für soziale Einrichtungen verwendet. **Kirchensteuer ist wichtig, es ginge aber auch ohne**, erklärte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, **Kardinal Karl Lehmann**, angesichts der Frage, was geschieht, wenn eines Tages die Kirchensteuer wegfällt. „Man muss natürlich sehr nüchtern sehen, dass unsere Haushalte im Schnitt zu 60, 70 manchmal bis zu 80 Prozent rein von der Kirchensteuer her kommen. Wir könnten auf einem anderen Weg sicher damit rechnen, dass wir die wichtigsten Institutionen aufrecht erhalten könnten, aber es müsste ungeheuer viel aufgegeben und zurückgefahren werden, wenn es keine Kirchensteuer mehr geben würde.“

Es gibt natürlich ein paar strukturelle Probleme bei der Kirchensteuer. Für mich ist ein wichtiges Problem, dass nur jeder 3. bis 4. Katholik Kirchensteuer bezahlt. Wenn einer keine Einkommens- und keine Lohnsteuer bezahlt, weil er ein niedriges Einkommen hat, dann zahlt er keine Kirchensteuer, aber damit geht natürlich etwas Wesentliches verloren, nämlich dass die Kirchensteuer eigentlich ein Beitrag ist“ (Newsletter von Radio Vatikan 27.12.2004).

Nach Auffassung der KirchenVolksBewegung liegen die Hauptprobleme auf der innerkirchlichen Seite des Finanzwesens. In keinem Bereich der Kirche wäre **mehr Demokratie** möglich als bei den Finanzen, sie wird nur nicht wahrgenommen. Deshalb ist nach **Verbesserungen im bisherigen System** zu suchen, die **auf einer Basis der Geschwisterlichkeit** fußen und die Kluft zwischen so genannten Laien und dem Klerus überwinden. Die KirchenVolksBewegung zieht nicht den Schluss, dass die Kirchensteuer abzuschaffen sei. Denn jedes der anderswo praktizierten oder diskutierten alternativen Modelle hat auch bedenkenswerte Defizite. Ein Freiwilligkeits- oder Spendensystem wie in den USA kann zu Abhängigkeit von Großspendern führen. Das Modell einer frei wählbaren Kultursteuer wie in Italien und Ungarn wäre vermutlich verfassungswidrig, weil die Kirchenfinanzierung letztlich doch aus der staatlichen Einkommensteuer erfolgt, was mit der grundgesetzlich verbürgten religiösen Neutralität unseres Staates nicht vereinbar ist. Die KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche* setzt sich ein für:

- **Verstärkte Mitbestimmung**

Dringend notwendig ist eine verstärkte Mitbestimmung und Mitwirkung des Kirchenvolks nicht nur bei der Kirchensteuer sondern im gesamten kirchlichen Finanzwesen. Diözesansteuerräte müssen direkt gewählt werden. Das Kirchenvolk muss das Recht erhalten, direkt eigene Kandidatenvorschläge für die Wahlen der Diözesansteuerräte zu machen, und Möglichkeiten zum vollen Einblick in die Haushalte bekommen.

- **Aufhebung der Trennung von Gremien mit pastoraler und finanzieller Verantwortung**

Das Kirchenvolk muss sich verstärkt seiner Verantwortung bei der Unterstützung der Bischöfe in der Leitung bewusst werden und selbstbewusst auch bei finanziellen Entscheidungen mitwirken. Alle gewählten Laiengremien sind mit Budgetrecht auszustatten.

- **Kein Nebeneinander verschiedener Haushalte**

Staatliche Zuwendungen (Gehälter, Zuschüsse zu Sozialeinrichtungen und Baumaßnahmen etc.) sind in die normalen kirchlichen Haushalte einzubringen. Das Nebeneinander von Diözesanhaushalt und Haushalt des Bischöflichen Stuhls ist nicht mehr zeitgemäß und behindert die Transparenz.

- **Verbesserte Rechnungslegung/Kontrolle**

Die Jahresabschlüsse aller Diözesen sind nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Die kirchlichen Haushalte sind von unabhängigen Wirtschaftsprüfern oder durch unabhängige kirchliche Rechnungshöfe zu prüfen. Da Kirchen Körperschaften öffentlichen Rechts sind, ist u.U. auch der staatlichen Rechnungsprüfung (Landesrechnungshöfe) Zugang zu gewähren.

- **Entwicklung und Prüfung von Alternativen**

Zum jetzigen Kirchenfinanzierungssystem sind Alternativen zu entwickeln, die weit mehr als bisher auf einer Basis der Geschwisterlichkeit in der Kirche fußen, und bezüglich ihrer Umsetzbarkeit zu prüfen. Schon in naher Zukunft wird die finanzielle Grundlegung der Kirchen und Religionsgemeinschaften in Deutschland neu zu fassen sein. Fragen der Mitwirkung der jeweiligen Mitglieder, d.h. des Kirchenvolkes, werden dabei sehr deutlich zu stellen und positiv zu beantworten sein.

**Mitdenken, mitreden, mitentscheiden bei Kirchensteuer und Kirchenfinanzen!  
Acht Punkte zum Handeln:**

1. **Kritisches Bewusstsein zu den Fragen der Kirchensteuer und der kirchlichen Finanzen schaffen:** Mit LeserInnenbriefen und Informationsinitiativen diese Thematik im Kirchenvolk verankern! Insbesondere darauf hinwirken, dass die Argumentation, die Kirchensteuer werde vor allem für soziale Einrichtungen verwendet, als nicht richtig erkannt wird.

2. **Bringen Sie das Thema in die pastoralen kirchlichen Gremien ein!** Fördern Sie einen Bewusstwerdungsprozess in den Pfarrgemeinderäten, Dekanatsräten, Diözesanräten und in den katholischen Verbänden! Regen Sie dort Aktivitäten an, insbesondere auch zur Kompetenzbündelung von pastoraler und finanzieller Verantwortung!

### 3. Die Arbeit der Kirchensteuerparlamente ins Bewusstsein und in die Öffentlichkeit bringen!

Informieren Sie sich über die Arbeit der Kirchensteuervertretungen, fragen Sie nach, laden Sie die Vertreter zum Vortrag und zum Rechenschaftsbericht ein! Kandidieren Sie selbst für diese Gremien! Studieren und kontrollieren Sie die öffentlichen kirchlichen Haushalte! Informieren Sie die KirchenVolksBewegung über Ihre Anfragen, damit ein Fragenkatalog zur Bewertung von Finanzplänen und der Arbeit der Kirchensteuerparlamente erstellt werden kann.

**4. Initiativen in der Kirche!** Fordern Sie größere Transparenz in allen Finanzangelegenheiten, Direktwahl der VertreterInnen in den Kirchensteuergremien und die Einführung eines unabhängigen „kirchlichen Rechnungshofs“! Bereiten Sie den Boden für eine Neuregelung der angesprochenen innerkirchlichen Veränderungen wie beispielsweise Budgetrecht für alle kirchlichen Gremien, subsidiäre Verteilung der Mittel. Fordern Sie einheitliche kirchliche Haushalte statt des Nebeneinanders von Kirchensteuerhaushalt und Haushalt des bischöflichen Stuhls!

**5. Initiativen in der Politik!** Schaffen Sie Sensibilität für den gesamten Fragenkomplex bei Ihren PolitikvertreterInnen. In erster Linie gilt das für gegebenenfalls notwendige Änderungen im staatlichen Kirchensteuerrecht, die Regelungen mit mehr Mitwirkungsrechten im geschwisterlichem Geist erlauben oder erleichtern.

**6. Sprechen Sie mit Menschen, die ausgetreten sind bzw. ihre Kirchensteuer „umgewidmet“ haben!** Grenzen Sie diese Menschen nicht automatisch aus, sondern lernen Sie ihre Gründe kennen. Machen Sie diesen Menschen deutlich, dass sie auch nach dem Kirchenrecht immer noch der Kirche Jesu Christi angehören! Laden Sie diese Menschen zur Mitarbeit in der KirchenVolksBewegung ein zum Abbau des Reformstaus in der Kirche!

**7. Beendigung der Drohbotschaft „Staatlicher Kirchaustritt = Exkommunikation“!** Helfen Sie mit, Ängste im Kirchenvolk abzubauen! Bringen Sie immer wieder Informationen über die tatsächlichen Hintergründe und Zusammenhänge ins Spiel. Fordern Sie die Bischöfe auf, von ihrem fragwürdigen Verständnis der automatischen Exkommunikation bei staatsrechtlichem Kirchaustritt abzurücken und die sakramentale Verfasstheit der Kirche Jesu Christi ernster zu nehmen!

**8. Wem gehört die Kirchensteuer?** Werfen Sie diese Frage immer wieder auf und erinnern Sie an die Lehre des II. Vatikanischen Konzils, nach der das Apostolat nicht allein in den Händen der geweihten Bischöfe liegt, sondern alle Gläubigen einen Anteil daran haben. Daraus entstehen für sie Recht und Pflicht zur Mitwirkung bei der Leitung. **„Tretet nicht aus, sondern tretet auf!“** (Johannes Paul II. am 19. Juni 1998 in Salzburg).

#### Weitere Informationen:

- **Studie der AG Kirchensteuer** „Die Kirchensteuer und die Mitwirkung des Kirchenvolks am Leitungsdienst – mehr Geschwisterlichkeit im kirchlichen Finanzwesen“ im Internet: [www.wir-sind-kirche.de/kirchensteuer](http://www.wir-sind-kirche.de/kirchensteuer) oder bei der bundesweiten Kontaktadresse (siehe unten)
- **Axel v. Campenhausen: Staatskirchenrecht.** 3., überarbeitete u. ergänzte Auflage, Verlag C.H. Beck München, 1996, 484 S. ISBN 3-406-40970-9, 35,00 EUR
- **Carsten Frerk: Finanzen u. Vermögen der Kirchen in Deutschland.** Alibri Verlag Aschaffenburg, 2002, 435 S. ISBN 3-93270-39-8, 24,50 EUR

Unabhängig von der KirchenVolkBewegung beschäftigen sich mit der Kirchensteuer:

- **Aktionskreis Halle (AKH)** c/o Monika Doberschütz, Max-Metzger-Str. 6, 04157 Leipzig, Tel. 0341-9119-162, eMail: [monika.doberschuetz@akh-info.de](mailto:monika.doberschuetz@akh-info.de), [www.akh-info.de](http://www.akh-info.de)
- **Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv)** c/o Dr. Karl Martin, Am Heienberg 2, 65193 Wiesbaden, Tel. 0611 - 54 21 79, Fax: 0611-954 59 11, eMail: [dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de](mailto:dietrich-bonhoeffer-verein@dike.de), [www.dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de](http://www.dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de)
- **Verein zur Umwidmung von Kirchensteuern e.V.** c/o Friedrich Halfmann, Römerstr. 90, 45721 Haltern am See, Tel und Fax: 02364 - 7699, eMail: [Vorstand@kirchensteuern.de](mailto:Vorstand@kirchensteuern.de), [www.kirchensteuern.de](http://www.kirchensteuern.de)

Bundesweiten Kontaktadresse:

»Wir sind Kirche« c/o Christian Weisner, Hildesheimer Straße 103 D-30173 Hannover  
Tel.: (0511) 80 00 10 Fax: (0511) 988 60 50  
eMail: [info@wir-sind-kirche.de](mailto:info@wir-sind-kirche.de)  
[www.wir-sind-kirche.de](http://www.wir-sind-kirche.de)

HANS-OTTO HAGEMEISTER

## Kirchensteuer: Zeitgemäß ? Zwei neue Reformvorschläge

Vortrag, gehalten bei Das Gespräch, 8.3.2005

Die Kirchensteuer ist in den letzten Monaten aufgrund der Finanzknappheit der Kirchen wieder in die politische Diskussion geraten. Es ist daher durchaus sinnvoll, sich mit zwei Vorschlägen auseinanderzusetzen, die im Jahr 2002, also kürzlich, von zwei den Kirchen nahe stehenden, aber kirchenkritischen Organisationen gemacht worden sind. Es handelt sich dabei um

- a) die Schrift **Abschied von der Kirchensteuer** des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins e.V. (dbv) und
- b) das „**Plädoyer für eine angemessene Kirchenfinanzierung**“, gemeinsam vorgelegt von Benserger Kreis und Aktionskreis Halle.

Ich muss allerdings vorweg bereits sagen, dass meine persönliche Einschätzung zu diesen beiden Vorschlägen nicht sehr positiv ausfallen wird. Lassen Sie mich zunächst aber einiges zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kirchensteuer sagen.

### I. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

#### 1. Die eingeschränkte Trennung Staat-Kirche

Unser Grundgesetz geht grundsätzlich von der Trennung von Staat und Kirche aus, versteht diese Trennung aber nicht – wie etwa im laizistischen Frankreich – im Sinne einer strikten, von gegenseitigen Berührungängsten geprägten Trennung, sondern als organisatorische Trennung, die Kooperationen und gemeinsame Angelegenheiten von Staat und Kirche (besser : Religionsgemeinschaften) nicht ausschließt. Man hat auch von hinkender Trennung gesprochen (Ulrich Stutz, 1926). Das alles ist geregelt in Art. 140 Grundgesetz (GG), wonach die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) Bestandteile des Grundgesetzes sind; sie sind damit nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vollgültiges Verfassungsrecht geworden. Damit sind bereits die Angriffe von einigen Atheisten widerlegt, die allein aus dieser an sich simplen Verweisungstechnik politisches Kapital schlagen wollen.

Das Ganze beruht auf einem doppelten Kompromiss. Schon in der Weimarer Nationalversammlung prallten kirchliche und laizistische Kräfte aufeinander, so dass man sich einigen musste und letztlich einen Vorschlag Friedrich Naumanns aufgriff. Bei der Schaffung des Grundgesetzes wiederholte sich dieser Vorgang. Man konnte sich zunächst nicht auf eine Neuformulierung einigen und übernahm dann als Kompromiss die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung in das Grundgesetz.

#### 2. Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts

Folge dieser hinkenden Trennung von Staat und Kirche ist die Tatsache, dass die Religionsgemeinschaften Körperschaften öffentlichen Rechts sein können. Das betrifft nicht nur die beiden Großkirchen, wie viele glauben. Körperschaften öffentlichen Rechts sind heute auch die meisten Sekten (Mennoniten, Baptisten, Neuapostolische Kirche, Heilsarmee, etc.; Griechisch-orthodoxe Metropole, Altkatholische Kirche, Jüdische Kultusgemeinde als bisher einzige nicht-christliche Religionsgemeinschaft).

#### Exkurs: Der Fall der Zeugen Jehovas

Auch die Zeugen Jehovas haben inzwischen den Antrag auf Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts gestellt. Dieser wurde vom zuständigen Land Berlin wegen der staatsfeindlichen Stellung des Zeugen Jehovas zurückgewiesen. Bekanntlich lehnen diese jegliche öffentliche Verpflichtungen wie Wehr- und auch Zivildienst ab und verbieten ihren Mitgliedern die Teilnahme an staatlichen Wahlen. Das Bundesverwaltungsgericht als das höchste deutsche Verwaltungsgericht hat die Zurückweisung bestätigt. Auf die Verfassungsbeschwerde der Zeugen Jehovas hat das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung aufgehoben, weil die bloße Ablehnung von staatlichen Wahlen und die Mitwirkungsverweigerung noch nicht ausreichte; das Bundesverwaltungsgericht ist aber auch der Auffassung, dass eine gewisse positive Einstellung zur Verfassung für die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts erforderlich sei, und hat die Sache zur näheren Aufklärung, insbesondere zu der Frage, ob die Zeugen Jehovas zumindest die Grundrechte akzeptieren, an die Verwaltungsgerichte zurückverwiesen. Nun hängt die Sache wieder beim Oberverwaltungsgericht Berlin.

Die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts wird den Religionsgemeinschaften aus Gründen der Privilegierung gegenüber Vereinen, Parteien etc. verliehen; sie werden dadurch nicht zu einem staatlichen Organ. Man spricht – nach einem von dem Bundesverfassungsgericht geprägten Ausdruck – von einem Privilegienbündel.

Das Ganze ist nach meiner Auffassung positiv zu bewerten: Religionsgemeinschaften sind eben etwas anderes als Kaninchenzüchtervereine, Sportvereine, Karnevalsvereine oder der ADAC. Deshalb ist es sinnvoll, wenn der Staat die Religionsgemeinschaften auch anders behandelt; ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist darin nicht zu sehen, zumal andere Vereine über das Gemeinnützigkeitsrecht in der ihnen gemäßen Form staatlich gefördert werden können.

## II. Die Kirchensteuer

Wichtigster Ausfluss dieses Privilegienbündels ist das Recht, Kirchensteuern zu erheben. Dies ist nicht automatisch mit der Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts verbunden, sondern erfordert einen besonderen Antrag. Nicht alle Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, haben davon Gebrauch gemacht, sondern nur die beiden Großkirchen und einige, aber längst nicht alle evangelischen Freikirchen, daneben aber auch die Altkatholiken, die Jüdische Kultusgemeinde und in Rheinland-Pfalz die Unitarische Gemeinschaft.

Die Kirchensteuer ist eine rechtlich eine echte Steuer im Sinne der Abgabenordnung; funktional ist sie aber der Mitgliedsbeitrag der Kirchen. Es gibt allerdings einen wenig bekannten Unterschied: Kirchensteuerhinterziehung ist im Gegensatz zur normalen Steuerhinterziehung keine Straftat; auch können keine Verzugszinsen und Säumniszuschläge erhoben werden.

Nach den Kirchensteuergesetzen der Bundesländer ist der kircheneigene Einzug und die kircheneigene Verwaltung der Kirchensteuer der gesetzliche Regelfall. In der Praxis ist es aber umgekehrt; heute wird allgemein von der zweiten gesetzlichen Möglichkeit, nämlich der Einziehung und Verwaltung durch die staatlichen Finanzämter, Gebrauch gemacht. Dies ist allerdings nicht kostenlos, wie viele meinen; die staatlichen Finanzämter berechnen hierfür ein Entgelt zwischen 2 % und 5 %, in der Regel 4 %. Bei Arbeitnehmern wird die Kir-

chensteuer im Lohnabzugsverfahren erhoben; dieses ist nach dem Krieg eingeführt worden, und zwar deswegen, weil andernfalls nur wegen der Kirchensteuer ein aufwändiges Veranlagungsverfahren durchgeführt werden müsste.

Die Kirchensteuer kann rechtlich nach einem kircheneigenen Tarif oder als Zuschlagssteuer zur staatlichen Einkommensteuer (8 oder 9 %) erhoben werden. Allgemein haben sich die Kirchen heute für letzteres entschieden; hierfür spricht nicht nur die Einfachheit, sondern auch die weitgehende Prinzipien Gleichheit. Das einkommenssteuerrechtliche Leistungsfähigkeitsprinzip korrespondiert mit der christlichen Soziallehre, was sich unter anderem an der Steuerfreiheit des Existenzminimums zeigt. Man darf den Gleichlauf zwischen Einkommensteuer und Kirchensteuer aber nicht zu weit treiben; dieses hat der Gesetzgeber gesehen und in § 51 a EStG geregelt, dass bestimmte wirtschaftspolitisch motivierte Einkommensteuerregeln für Annexsteuern, also auch für die Kirchensteuer, nicht gelten.

## III. Die Geschichte der Kirchensteuer

Ausgangspunkt war der Reichsdeputationshauptschluss des Jahres 1803: als Entschädigung für die an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebiete wurden geistliche Fürstentümer aufgehoben und Kirchengut enteignet. Im Gegenzug übernahmen die Länder die Finanzierung der Kirchen, insbesondere den Unterhalt der Pfarrer. Das wurde ihnen aber wegen des Bevölkerungswachstums im 19. Jahrhundert und der damit verbundenen Gründung neuer Pfarreien bald zu viel, so dass man sukzessive auf die Idee kam, die staatliche Finanzierung durch Kirchensteuern zu ersetzen (Lippe 1827, Königreich Sachsen 1837, abschließende Gesetzgebung in Preußen erst 1909).

Verfassungsrechtlich wurde die Kirchensteuer erst in der Weimarer Reichsverfassung verankert. Im eigentlichen Text des Reichskonkordats 1933 wird sie entgegen manchen Behauptungen nicht erwähnt, sondern nur im Schlussprotokoll. Die Nazis waren keineswegs Anhänger der Kirchensteuer, wie manchmal gesagt wird. Beim Anschluss Österreichs haben sie dort nicht die Kirchensteuer, sondern ein privatrechtliches Beitragsverfahren eingeführt, was bis heute fortbesteht; in anderen neuen Reichsgebieten haben sie die Erhebung der Kirchensteuer verboten.

Ab 1939 wurde zudem der staatliche Kirchensteuereinzug abgeschafft, so dass die Kirchen eigene Kirchensteuerämter einrichten mussten.

Nach dem Krieg wurde das rückgängig gemacht und zudem - wie erwähnt - das Lohnabzugsverfahren eingeführt.

Die DDR hat die Kirchensteuer zum einen aus kirchenfeindlichen Gründen und zum anderen wegen der dortigen geringeren Bedeutung der Steuern abgeschafft. Stattdessen existierte ein freiwilliger Kirchenbeitrag, der rechtlich zu einer Naturalobligation herabgestuft war, das ist zivilrechtlich die schwächste Rechtsform; sie bedeutet, dass ein Klagerecht vor staatlichen Gerichten ausgeschlossen war.

Entgegen manchen Behauptungen ist die Kirchensteuer in Deutschland nicht einzigartig; die Kirchensteuer gibt es auch in den meisten deutschsprachigen Kantonen der Schweiz, allerdings mit gewissen Unterschieden, sowie in Dänemark in Ergänzung zur staatlichen Kirchenfinanzierung und in Finnland, dort aber nur für die beiden Staatskirchen, die Evangelisch-Lutherische Kirche und die Orthodoxe Kirche; Katholiken gibt es dort kaum.

#### IV. Vorschlag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

##### 1. Die Kritik des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein, hinter dem im Wesentlichen ein pensionierter Studentenpfarrer namens Karl Martin steht, kritisiert die Kirchensteuer aus drei Gründen, nämlich:

a) Das Lohnabzugsverfahren sei ein Zwangsverfahren, das demotivieren und zu einer zu großen Distanz zwischen Kirche und ihren Mitgliedern führen würde. Der Zwangscharakter ergebe sich auch daraus, dass die Kirchenmitgliedschaft auf der Kindertaufe und damit nicht auf einer Willenserklärung des Betroffenen beruhe.

b) Außerdem sei der „Zwangseinzug“, wobei der Dietrich-Bonhoeffer-Verein nicht zwischen dem Lohnabzugsverfahren und der staatlichen Verwaltung differenziert, verfassungswidrig, weil der staatliche Einzug nicht im Text des Grundgesetzes bzw. der WRV genannt werde;

c) Der Zwangseinzug verstieße überdies gegen die 5.These der „Barmer Theologischen Erklärung“ von 1934, wo eine Übernahme staatlicher Aufgaben durch die Kirche und damit die Verwandlung der Kirche in ein staatliches Organ verworfen wird.

2. Die Lösung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins  
Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein möchte das Problem durch zwei unterschiedliche Reformen lösen, die - wie er selber einräumt - nicht unmittelbar zusammenhängen, nämlich

a) die Beendigung des staatlichen Zwangseinzugs und die Einziehung der Kirchensteuer durch die Kirche und

b) das sog. „Bürgerguthaben“.

Was der Dietrich-Bonhoeffer-Verein mit a) meint, wird nicht ganz klar : man könnte das als Übergang zu einem privatrechtlichen Modell, wie es Österreich hat, oder als lediglich kircheneigene Einziehung und Verwaltung der Kirchensteuer interpretieren, also als Rückkehr zu dem bereits genannten in den Kirchensteuergesetzen der Länder enthaltenen Regelfall. Letzteres scheint mir aufgrund einiger Formulierungen wahrscheinlicher zu sein. Dann bleibt es allerdings bei einer Steuer im Sinne der Abgabenordnung; der Titel des Buches „Abschied von der Kirchensteuer“ ist also zu hoch gegriffen.

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein merkt natürlich, dass sich bei einer Abschaffung des staatlichen Einzugs das Problem der Zwangsvollstreckung gegen säumige Zahler stellt. Der Charme des Lohnabzugsverfahrens besteht ja gerade darin, dass eine Kirchensteuer-Verweigerung praktisch ausgeschlossen ist und es deswegen nicht zu Zwangsmaßnahmen gegen einzelne Personen kommen kann. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein räumt ein, dass eine Zwangsvollstreckung rechtlich möglich sei, möchte dies aber - aus gutem Grund - vermeiden. Er schlägt zur Lösung eine gestufte Kirchenmitgliedschaft vor, d.h. eine Vollmitgliedschaft für Zahler, die dann auch das aktive und passive Wahlrecht für kirchliche Gremien besitzen, und eine reduzierte Kirchenmitgliedschaft ohne Beitragsverpflichtung, bei der dann auch das Wahlrecht entfällt. Er sieht darin den Vorteil, dass damit niemand nur wegen der Kirchensteuer aus der Kirche austreten müsse.

Mit der sog. Gemeinwohlfinanzierung durch „Bürgerguthaben“ ist gemeint, dass jeder Bürger einen festgelegten Bruchteil seines Einkommens an gemeinnützige Organisationen einschließlich der Kirchen geben darf. Dieser Teil wird dann von der Einkommensteuerschuld abgezogen. Den wohlklingenden Begriff „Bürgerguthaben“ hat der Dietrich-Bonhoeffer-Verein in Anbetracht der Tatsache gewählt, dass der finanzielle Effekt erst nachträglich mit der Einkommensteuerfestsetzung

oder dem Lohnsteuerjahresausgleich eintritt. Mit dem Bürgerguthaben können alle gemeinnützigen Organisationen des Typs A begünstigt werden; dazu muss man wissen, dass es zwei Gruppen von gemeinnützigen Vereinen gibt:

Der Typ A, das heißt gemeinnützige Organisationen im engeren Sinne, bei denen auch die Mitgliedsbeiträge steuerbegünstigt sind und der Typ B, wozu unter anderem auch Sportvereine zählen. Der Satz, der abgezogen werden kann, soll jährlich festgelegt werde; von wem, also von der Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung oder vom Bundestag per Gesetz, gibt der Dietrich-Bonhoeffer-Verein nicht an.

Im Grunde ist das Bürgerguthaben nichts anderes als eine Modifikation der jetzt schon bestehenden einkommensteuerlichen Spendenregelung. Heute können Spenden an gemeinnützige Organisationen bis zu einem gewissen Höchstbetrag als Sonderausgabe von dem Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden; nach dem Vorschlag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins werden sie von der Steuerschuld abgezogen, eine Regelung, die es auch schon gibt, nämlich bei den Mitgliedsbeiträgen an politischen Parteien, allerdings dort nur zu 50%. Das Ganze führt auf Seiten des Spenders zu einer größeren Steuerersparnis, auf Seiten des Staates aber zu erheblichen Einnahmeausfällen und damit zu weiteren Haushaltslöchern.

Obwohl das Bürgerguthaben direkt nichts mit der Kirchensteuer zu tun hat, möchte es der Dietrich-Bonhoeffer-Verein zusammen mit einer Kirchensteuerreform einführen, weil es bei einer Kirchensteuerreform bei der Kirche zu Einnahmeausfällen käme, die dann nach seiner Ansicht durch das Bürgerguthaben beseitigt oder wenigstens gemildert würden.

### 3. Kritik an den Vorstellungen des dbv

#### a) an den Begründungen

aa) Das Argument mit dem Zwangscharakter des Lohnabzugsverfahrens kann man noch einigermaßen gelten lassen, obwohl es kein Zwang im eigentlichen Sinne ist. Von Zwang kann man nämlich an sich nur sprechen, wenn man durch Drohung oder durch Gewalt zu einem Tun oder Unterlassen gebracht wird. Das ist aber hier nicht der Fall, es handelt sich, wenn man exakt argu-

mentieren will, nicht um ein Zwangsverfahren, sondern um ein automatisches Verfahren.

Nicht überzeugend ist auch die Argumentation, dass die Kirchenmitgliedschaft wegen der Kindertaufe nicht auf einer Willenserklärung des Kirchenmitgliedes beruhe und das Lohnabzugsverfahren deshalb ohne Willenserklärung und damit zwangsweise eingesetzt werde. Das ist schon deswegen unzutreffend, weil es eine Willenserklärung gibt.

Diese wird durch die Eltern als Vertreter des Kindes in Ausübung ihres grundgesetzlich garantierten Erziehungsrechts abgegeben. Im Übrigen kann das Lohnabzugsverfahren nicht von einer Zustimmung abhängig gemacht werden, weil das dem Charakter der Kirchensteuer als Steuer widersprechen würde. Bei einer Steuer wird das Steuerverfahren durch eine demokratische Entscheidung der dazu legitimierten Gremien festgelegt, was hier durch die von allen Landtagen verabschiedeten Kirchensteuergesetze und die entsprechenden innerkirchlichen Regelungen geschehen ist. Der Einzelne kann schon aus Gründen der Gleichbehandlung und auch aus praktischen Erwägungen nicht über die Erhebungsform entscheiden. Auch bei anderen Formen des Quellensteuerabzuges, etwa bei der Lohnsteuer oder der Kapitalertragssteuer, ist dies nicht möglich; dort ist so etwas auch noch nicht ernsthaft gefordert worden.

In der Sache würde sich durch einen kircheneigenen Einzug auch nicht viel ändern. Eine kircheneigene Verwaltung würde nämlich auf einen Lastschrifteinzug drängen. Ein Unterschied ist, was die Kirchenverbundenheit angeht, zwischen einem Lohnabzug und einem Einzug im Wege des Lastschriftverfahrens nicht zu sehen.

ab) Ein weiteres Argument war die Verfassungswidrigkeit des staatlichen Kirchensteuereinzugs. Richtig ist daran, dass der staatliche Kirchensteuereinzug nicht verfassungsrechtlich garantiert ist; die Kirchen können sich also nicht mit der Verfassungsbeschwerde wehren, wenn der Staat von sich aus den staatlichen Kirchensteuereinzug und/oder das Lohnabzugsverfahren einstellen sollte. Das Grundgesetz verbietet den staatlichen Kirchensteuereinzug aber nicht, sondern räumt dem Landesgesetzgeber einen Freiraum ein, den alle Bundesländer genutzt haben. Das ist jedenfalls ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (E 30, 415, 46, 266; 49, 375). Man muss dem Bundesverfassungsgericht nicht immer und keineswegs in jeder Frage zustimmen.

Es ist aber unseriös, eine Verfassungswidrigkeit zu behaupten und eine entgegenstehende ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einfach zu unterschlagen. Schon der Respekt vor dem höchsten deutschen Gericht hätte dies verboten. Hier ist dem Bundesverfassungsgericht zu folgen. Es gilt zwar der rechtsstaatliche Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes; damit ist aber das einfache Gesetzesrecht, nicht das Verfassungsrecht gemeint. Dem ist mit den Kirchensteuergesetzen der Bundesländer Genüge getan worden.

Das Lohnabzugsverfahren beinhaltet wegen der Eintragung der Konfessionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte auch keinen Verstoß gegen Art. 140 GG i.V. Art. 136 Abs. 3 S. 1 WRV, wie der Dietrich-Bonhoeffer-Verein behauptet. Nach diesem Satz ist niemand verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Nach dem folgenden Satz (Art. 136 Abs. 3 S. 2 WRV) gibt es hiervon eine Ausnahme; die Behörden haben das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wenn hiervon Rechte und Pflichten abhängen. Genau das ist bei der Kirchensteuer der Fall; dass auch der Arbeitgeber davon erfährt ist, unschädlich, weil der Arbeitgeber insofern nur als Hilfsorgan der staatlichen Finanzverwaltung tätig wird.

ac) Dass dritte Argument, nämlich der Verstoß gegen die Barmer Erklärung, ist ein inner-evangelisches Argument. Die Barmer Erklärung der Bekennenden Kirche wendet sich gegen die Instrumentalisierung der Kirche für staatliche Zwecke in Abwehr gegen Bestrebungen des nationalsozialistischen Staates. Bei der Kirchensteuer ist es aber genau umgekehrt: Hier erbringt der Staat eine Dienstleistung für die Kirche; es ist keineswegs so, dass die Kirche damit zu einem staatlichen Organ würde. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein stellt die Dinge also geradezu auf den Kopf.

b) Kritik an den Lösungen des dbv

ba) Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein verschweigt, dass ein kircheneigener Einzug wesentlich teurer als das jetzige Verfahren wäre. Nach seriösen Schätzungen würde ein kircheneigener Einzug ca. 15% - 20% des Kirchensteueraufkommens verschlingen, während jetzt nur 2% bis 5% an den Staat abzuführen sind. Das ist in der jetzigen finanziellen Situation der Kirchen sicherlich untragbar.

bb) Völlig abwegig ist der Vorschlag, die Kirchenmitgliedschaft in eine Vollmitgliedschaft und eine

reduzierte Mitgliedschaft ohne Beitragspflicht und auch ohne Wahlrecht aufzuspalten. Dann würden nämlich die meisten die reduzierte Mitgliedschaft wählen; nur ein kleines Häuflein von „Super-Christen“ bliebe Vollmitglied mit der Folge, dass die Kirchenfinanzierung völlig zusammenbräche bc) Mit dem Bürgerguthaben soll dem Bürger ein größeres Entscheidungsrecht eingeräumt werden. Dieses Entscheidungsrecht haben aber nur Verdienende; es richtet sich in seinem Umfang und damit in seiner Bedeutung nach der Höhe des Einkommens. Alle Bürger ohne steuerpflichtiges Einkommen (Rentner - jedenfalls noch vor der Neuordnung der Rentenbesteuerung, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, nicht mitverdienende Ehegatten usw.) sind gänzlich davon ausgeschlossen. So etwas ist keineswegs demokratisch, sondern **undemokratisch**. Wenn Entscheidungsrechte eingeräumt werden, dann muss dies für alle Bürger unabhängig vom Einkommen gelten. Zur Demokratie gehört untrennbar auch die Gleichheit aller Bürger und die Gleichgewichtigkeit aller Stimmen. Dasselbe Argument lässt sich auch gegen das italienische System der Kultursteuer anführen.

bd) Überdies würde das Bürgerguthaben nur zu weiteren Steuerausfällen führen und ist deshalb in der derzeitigen Haushaltssituation, wo nicht einmal der Maastrichter Vertrag eingehalten werden kann, völlig unrealistisch und auch nicht verantwortbar. Die Erwartung des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, dass durch das Bürgerguthaben der Staat sich aus einigen Sozialleistungen zurückziehen könnte, weil diese auf freie Träger verlagert werden, ist kaum realistisch, weil nur wenige gemeinnützige Organisationen Leistungen erbringen, die steuersubstituierend wirken.

be) Das bundesdeutsche Steuersystem krankt an der Vielzahl von meist unsystematischen Ausnahmeregelungen und Abzugsmöglichkeiten. Da ist es steuerpolitisch nicht sachgerecht, mit dem sog. Bürgerguthaben eine weitere steuerliche Sonderregelung zu fordern.

bf) Im Übrigen würde eine höhere Abzugsfähigkeit von Spenden nur zu einer größeren Spendenwerbung führen. Wem es gelingt, Werbespots zur besten Sendezeit im Fernsehen zu platzieren oder mit einer rührseligen Geschichte in die Presse zu kommen, wird erfahrungsgemäß auch den größten Anteil an dem Bürgerguthaben erhalten. Von dem Modell des Bürgerguthabens würden also in

erster Linie die Werbeagenturen, Presse und Fernsehen profitieren.

Insgesamt ist das Modell des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins also abzulehnen.

## V. Der Vorschlag von Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle

Der Bensberger Kreis ist ein Kreis von katholischen Intellektuellen, der desöfteren mit viel beachteten Papieren an die Öffentlichkeit getreten ist, z.B. in den 60-er Jahren mit einem Papier zum Thema „Kirche und Sexualität“, womit er damals eine größere Popularität erlangt hat. Mitglied war auch einmal Norbert Blüm, der aber schon vor längerer Zeit ausgetreten ist. Mit dem Thema Kirchensteuer hat sich der Bensberger Kreis schon einmal beschäftigt.

Nun hat er zusammen mit einem Aktionskreis Halle ein weiteres Papier zu diesem Thema vorgelegt.

### 1. Die Argumente

Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle tragen einen Strauß von verschiedenartigen Argumenten für eine Kirchensteuerreform vor, die auf verschiedenen Ebenen liegen.

a) Das Kirchenbild des Jahres 1919, als die Kirchensteuer erstmals verfassungsrechtlich normiert worden ist, sei ein ganz anderes als heute. Die damalige Auffassung sei noch weitgehend von volkkirchlichen Vorstellungen geprägt gewesen, während die heutige Situation durch eine Demokratisierung und auch eine Pluralisierung des Religionsverständnisses geprägt sei. Die Kirchensteuer sei also ein Relikt eines überholten Kirchenverständnisses.

b) Längst nicht jedes Kirchenmitglied zahle Kirchensteuer, sondern nur diejenigen mit einem steuerpflichtigen Einkommen, während Rentner, Arbeitslose etc. davon befreit seien, was mit der Funktion der Kirchensteuer als Mitgliedsbeitrag nicht vereinbar sei.

c) Ebenso wie der Dietrich-Bonhoeffer-Verein kritisieren Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle den Charakter der Kirchensteuer als Zwangsabgabe. Der Kirchensteuerpflicht könne man sich nur durch den Kirchenaustritt entziehen, was nach der herrschenden Meinung in der kirchenrechtlichen Fachliteratur und der Rechtsauffassung der Bischöfe die Exkommunikation nach

sich ziehe. Ein modifizierender Kirchenaustritt sei in Deutschland, anders als in der Schweiz, nicht zulässig.

d) Die Kirchensteuer sei, und das ist eines der Hauptargumente, mit den Lehren des Konzils, insbesondere mit einer Stelle aus der Pastoralkonstitution „Gaudium et Spes“ nicht vereinbar. An der betreffenden Stelle wendet sich das Konzil in allerdings sehr vorsichtiger Form gegen die Inanspruchnahme von Privilegien, die der Kirche von staatlicher Seite gewährt werden. Die Kirche setze ihre Hoffnung nicht auf Privilegien.

e) Ein weiteres Argument ist ein Zitat von Kardinal Ratzinger aus dem Jahr 1994, in dem er die deutsche katholische Kirche mahnt, sich nicht auf dem Status als Körperschaft öffentlichen Rechts auszuruhen, sondern Inhalte in den Vordergrund zu stellen. Ratzinger hat dort u.a. ausgeführt: „Ich denke, dass die Kirche in Deutschland mit ihren großen Institutionen darüber nachdenken muss, was geistig noch gedeckt ist und was bloß durch die Macht der Finanzen und der Organisation fortbesteht, ohne wirklichen geistigen Inhalt zu haben. Die Kirche in Deutschland muss sich fragen, von welchen Dingen sie sich freiwillig trennen kann, bevor sie ihr genommen werden. Wenn diese dann – das lehrt die Geschichte – durch irgendwelche Ereignisse der Kirche entrissen werden, führt das zwar zu äußerlicher Verarmung, aber auch zu einer größeren geistigen Lebendigkeit. Das Missverhältnis zwischen institutionellem Panzer und geistiger Kraft scheint mir unbestreitbar.“ Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle verstehen dies als eine Ablehnung des Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts und damit auch der Kirchensteuer.

### 2. Die Lösungen

Als Lösung fordern Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle die Abschaffung des derzeitigen deutschen Kirchensteuersystems und seine schrittweise Ersetzung durch „die frühere kirchliche Finanzordnung, die bis in die 50-Jahre in der Bundesrepublik Deutschland, bis 1990 in der DDR üblich war und bis zum heutigen Tag in Österreich üblich ist“.

Das ist zunächst außerordentlich unscharf und in sich widersprüchlich, weil damit drei völlig verschiedene Kirchenfinanzierungssysteme gleich gesetzt werden. Bis Anfang 50-er Jahre gab es in der Bundesrepublik ein Kirchensteuersystem mit kircheneigenem Einzug, weil die Nazis – wie

bereits erwähnt – den staatlichen Kirchensteuer-einzug eingestellt hatten, in Österreich besteht ein privatrechtliches Beitragssystem und in der DDR war der zivilrechtliche Kirchenbeitrag aus Gründen der Kirchendiskriminierung sogar noch auf eine Naturalobligation herabgestuft. Das Ganze ist eine argumentatorische Fehlleistung, die umso erstaunlicher ist, als an diesem Papier Kirchenrechtsprofessoren und auch ein Richter am Bundessozialgericht mitgearbeitet haben.

Was Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle wollen, wird dann in den weiteren Ausführungen allerdings noch weiter konkretisiert, ohne dass damit alle Unklarheiten beseitigt werden. Alle Mitglieder sollen einen Kirchenbeitrag leisten, der dann aber doch wieder einkommensabhängig sein soll und bei dem auch Unterhaltsverpflichtungen und Vermögen mitberücksichtigt werden sollen, wobei man sich fragen muss, wo der Unterschied zu heute ist, weil genau das durch die Anknüpfung an die Einkommenssteuer ja auch erreicht wird. Dieser Kirchenbeitrag soll – und das ist der Hauptunterschied zu heute – als Ausdruck einer Finanzierung von unten nach oben an die Pfarrgemeinde gezahlt werden.

Diese gibt dann freiwillig oder auch verpflichtend Teile davon an die nächst höhere Ebene Dekanat und dann an die Diözese ab.

In welcher Form das organisiert werden soll, also öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, und wie die Kirche bei Zahlungsverweigerung handeln soll, wird nicht gesagt.

### 3. Kritik an den Vorstellungen

#### a) Kritik an den Begründungen

aa) Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle kritisieren die Kirchensteuer in erster Linie aus rein innerkatholischen Gründen (Kirchenbild, Konzilszitat, Ratzinger-Äußerung), wollen dann aber insgesamt, d.h. für alle Religionsgemeinschaften die Kirchensteuer abschaffen. Man kann aber doch nicht aus innerkatholischen Gründen verlangen, dass die evangelische Kirche, die Altkatholiken oder gar die Jüdische Kultusgemeinde auf die Kirchensteuer bzw. die Kultussteuer verzichten. Dahinter steckt – unbewusst – eine Art katholischen Hegemonialdenkens. Als ich zwei Mitglieder von Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle darauf hingewiesen habe, haben sie dies zwar von sich gewiesen und gesagt, dass das in der Weise nicht gemeint gewesen sei; ich kann

mich jedoch hier nur auf den Text, und nicht auf etwas anderes Gemeintes stützen.

ab) Das Zitat aus „Gaudium et Spes“ wurde falsch verstanden. Das Konzil wendet sich dort nur gegen Privilegierungen, die allein der katholischen Kirche gewährt werden. Das Konzil hat keine Bedenken dagegen, Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, die ein Staat allen Religionsgemeinschaften gewährt; andernfalls müsste die katholische Kirche generell auf ihren Status als Körperschaft öffentlichen Rechts verzichten und sich zu einer Vereinskirche zurückstufen lassen. Das hat noch niemand ernsthaft gefordert. Ebenso ist das auch mit dem Ratzinger-Zitat; auch er – wenn er denn für Reformchristen überhaupt maßgebend sein sollte – hat damit nicht die Rückstufung zur Vereinskirche gemeint: Es ist aber bekannt, dass Ratzinger für die Kirchenfinanzierung das italienische Modell für vorzugswürdig hält, wahrscheinlich weil er dessen demokratietheoretischen Schwächen noch nicht erkannt hat.

ac) An dem Argument mit dem Kirchenbild ist zwar richtig, dass 1919 ein anderes Kirchenbild vorherrschte. Die Kirchensteuer ist aber durchaus – und noch eher – mit einer modernen demokratischen Kirche vereinbar. Wenn man von einem allgemeinen Priestertum der Gläubigen spricht – und das tun wir zunehmend auch in der katholischen Kirche – muss es auch eine Gleichförmigkeit der Belastung je nach Leistungsfähigkeit geben.

Dass der Volkskirchencharakter schwindet, ist kein Argument; Kirchensteuern können ja auch kleine Religionsgemeinschaften erheben; Beispiele sind die Altkatholiken und die Jüdische Kultusgemeinde. Es muss nur eine gewisse Mindestgröße eingehalten werden (40.000 in Nordrhein-Westfalen). Bis dahin ist trotz der großen Zahl der Kirchengaustritte noch ein weiter Weg.

ad) Dass nur ein Teil der Kirchenmitglieder die Kirchensteuer zahlt, ist sicherlich ein Haupteinwand gegen die Kirchensteuer. Das Problem wird sich allerdings durch die kürzlich beschlossene Reform der Rentenbesteuerung auf eine nachgelagerte Besteuerung abmildern.

Im Übrigen kann man dieses Problem auch kirchensteuerimmanent lösen, und zwar durch das Kirchgeld. Das Kirchgeld ist eine Sonderform der Kirchensteuer; es ist von allen Kirchenmitgliedern an die Pfarrgemeinden zu zahlen. Das Kirchgeld wird schon in Bayern erhoben, ist aber auch in

den Landeskirchensteuergesetzen anderer Bundesländer vorgesehen, etwa in Nordrhein-Westfalen). Die katholischen Diözesen machen aber noch keinen Gebrauch davon.

In einigen Bundesländern gibt es darüber hinaus auch eine Mindestkirchensteuer in Höhe von einigen wenigen Euro für Mitglieder ohne Einkommen. Auf dem Bochumer Kirchensteuertag 2004, der von einem Lehrstuhl für Steuerrecht veranstaltet worden ist, wurde allerdings darüber diskutiert, ob ein allgemeines Kirchgeld oder eine Mindestkirchensteuer mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Steuerfreiheit des Existenzminimums vereinbar ist; ein einhelliges Ergebnis gab es nicht. Ich meine, man muss die Analogie der Kirchensteuer zu einer normalen Steuer nicht zu weit treiben.

ae) Dass man sich als Kirchenmitglied nicht ohne Kirchenaustritt der Kirchensteuer entziehen kann, findet seine Entsprechung auch bei profanen Vereinen, Parteien und Gewerkschaften. Wer dort nicht zahlt, muss mit einem Ausschlussverfahren rechnen oder wird bei erheblichen Beitragsrückständen automatisch ausgeschlossen. Dass es bei der Kirchensteuer wegen des Lohnabzugsverfahrens bei Arbeitnehmern nicht die Möglichkeit einer Steuerverweigerung gibt, ist die Kehrseite des Vorteils, dass damit auch aufwändige und dem Ruf der Kirche sicherlich abträgliche Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren vermieden werden.

## b) Kritik an den Lösungen

ba) Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle übersehen, dass es ein aufwändiges Ausgleichsverfahren geben muss, wenn die Kirchensteuer bzw. ein privatrechtlicher Kirchenbeitrag an die einzelnen Pfarrgemeinden geleistet werden sollen. Würde man darauf verzichten – wie in der Schweiz, die nur ein Nothilfeverfahren, aber kein Ausgleichsverfahren kennt – würden Gemeinden insbesondere in sozialen Brennpunkten gegenüber Kirchengemeinden in gut-bürgerlichen Gegenden stark benachteiligt. Ein solches Ausgleichsverfahren könnte sinnvoller Weise nur auf Diözesanebene errichtet werden, nicht auf Dekanatebene, wie Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle meinen, da die Dekanate oft von der Sozialstruktur zu unterschiedlich sind. Im Ergebnis würde sich nicht viel gegenüber heute ändern, wo die Gemeinden Grund- und Schlüsselzuweisungen sowie Sonderzuweisungen erhalten; das Ganze würde nur auf einem wesentlich komplizierte-

ren und bürokratischeren Weg stattfinden. Die Idee einer Kirchenfinanzierung von unten nach oben klingt auf den ersten Blick positiv; bei näherem Hinsehen führt sie jedoch nur zu einer Bürokratisierung.

bb) Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle klammern – wie auch schon der Dietrich-Bonhoeffer-Verein – die Kostenfrage völlig aus. Ein Einzug eines Kirchenbeitrages durch die Pfarrgemeinden würde die Einstellung von Verwaltungskräften erfordern; Außerdem brauchte man Juristen, die gegen säumige Zahler mit geeigneten Mitteln vorgehen. Insgesamt würde dies etwa 15% - 20 % des Beitragsaufkommens verschlingen.

## Ergebnis:

Auch das „Plädoyer für eine angemessene Kirchenfinanzierung“ von Bensberger Kreis und Aktionskreis Halle enthält weder in den Begründungen noch im Ergebnis brauchbare Ansätze für eine Reform. Angesichts dessen sollte man bei dem derzeitigen bewährten System der Kirchenfinanzierung verbleiben.

Wuppertal-Ronsdorf, den 8. März 2005

(Aus Platzgründen musste auf die Wiedergabe von Fußnoten leider verzichtet werden)

## Buchhinweis

STEPHAN HEBEL, WOLFGANG KESSLER,  
WOLFGANG STORZ

### Wider die herrschende Leere

**Neue Perspektiven für Politik und Wirtschaft** Dieses Buch macht Mut, sich einzumischen – vor der Wahl und nach der Wahl. Rot-Grün ist in der Wirtschaftspolitik gescheitert, und Schwarz-Gelb will diese Politik noch verschärfen. Nur wenn die Menschen sie zwingen, werden die Parteien endlich Wege aus der Sackgasse beschreiten. Dieses Buch zeigt: Es gibt Alternativen, die Globalisierung gerecht und umweltfreundlich zu gestalten. Und wir alle haben die Wahl, diese Alternativen mit durchzusetzen: nicht nur als Wähler, sondern auch als Käufer, als Sparer, als Beschäftigte. Es lohnt sich, etwas zu tun gegen die herrschende Leere und die neoliberale Fantasielosigkeit.

Ein gemeinsames Buch von Frankfurter Rundschau und Publik-Forum.

**262 Seiten, € 13,90, Bestell-Nr: 2789**

Zu bestellen über:

e-Mail: [Buecherdienst@publik-Forum.de](mailto:Buecherdienst@publik-Forum.de)  
[www.publik-forum.de/shop](http://www.publik-forum.de/shop)

GERHARD CZERMAK

## Kirchensteuer in Deutschland als rechtliches, rechtspolitisches Ärgernis Hinweise zu einem unmoralischen Zustand

### I. Der Diskussionshintergrund

Ein „unmoralisches Verhältnis“: so hat der damalige Theologieprofessor Horst Herrmann schon vor über 30 Jahren das tatsächlich vorgefundene Verhältnis von Staat und Kirchen in der Bundesrepublik genannt, und das war für ihn nicht folgenlos. Sonst freilich hat sich im Grundsatz seitdem wenig geändert. Man könnte sogar sagen: im Gegenteil. Wurde doch dieser vielfach verfassungswidrige Zustand fast handstreichartig den neuen Bundesländern übergestülpt, trotz der dort völlig andersartigen religionssoziologischen Verhältnisse und kirchlichen Tradition. Und die neuen Bundesländer wussten nichts Besseres zu tun, als diese Verhältnisse noch zusätzlich und meist rasch zu verfestigen. Dies geschah insbesondere durch flächendeckende Verträge mit den großen Kirchen und die Etablierung unverhältnismäßig vieler kirchlicher Sozialeinrichtungen für eine hauptsächlich nichtgläubige Bevölkerung. Diese scheint sich nicht einmal darüber im Klaren zu sein, dass sie die zahlreichen indirekten Missionierungsversuche auch noch weitgehend durch allgemeine Steuern selbst finanzieren muss.

Nach wie vor ist das für alle staatlich-öffentlichen Institutionen vom Grundgesetz (GG) durch eine Reihe von ziemlich klaren Artikeln angeordnete strikte Gebot der religiös-weltanschaulichen (r-w) Neutralität die wohl am gröblichsten missachtete Forderung des GG. Selbst das christliche Kreuzsymbol wird trotz der verbindlichen Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von 1995 in der Praxis vielfach immer noch so behandelt, als symbolisiere es nur die r-w Neutralität und die kulturelle Identität des sich gerade nicht religiös definierenden Staats.

Aber auch mit der organisatorischen Trennung von Staat und Kirche, die nicht mit dem Neutralitätsgebot verwechselt werden sollte, steht es nicht

zum besten. Ein Musterbeispiel dafür ist das Kirchensteuerrecht. Nicht ohne Grund steht es im Vordergrund gesellschaftlicher und auch innerchristlicher Kritik, und auch in diese Diskussion hat sich Horst Herrmann schon früh eingeschaltet.

Der speziell in r-w Hinsicht auffällig konservative Juristenstand hat sich – wie auch in zahlreichen anderen Fragen mit r-w Einschlag – in der Kirchensteuerfrage als sehr systemkonform im Sinn der herrschenden auffällig kirchenfreundlichen Rechtspraxis erwiesen („in dubio pro ecclesia“). Die Politik, zerstritten, wie sie sonst auch sein mag, ist sich nach wie vor einig: es darf möglichst keine Gesetzesänderung geben, die mit amtskirchlichen Wünschen in Konflikt steht; Verfassungsrecht ist zweitrangig. Der seit langem nachgewiesene Wunsch einer sehr großen Mehrheit der Bevölkerung nach Abschaffung vor allem des staatlichen Kirchensteuereinzugs spielt für die Politik bisher keinerlei Rolle. Vor diesem Hintergrund will dieser Beitrag versuchen, rechtlich und rechtspolitisch einige Dinge ins Gedächtnis zu rufen bzw. ans Tageslicht zu bringen, um ein Bewusstsein für notwendige Reformen zu schaffen.

Entgegen der selbst unter Fachleuten landläufigen Meinung ist zwar die Kirchensteuer keineswegs die wichtigste kirchliche Einnahmequelle. Denn die – weit überwiegend verfassungswidrigen – Subventionen und sonstigen Staatsleistungen an die Kirchen sind etwa doppelt so hoch wie die Kirchensteuereinnahmen, und das ohne Berücksichtigung der üblichen Subventionierung sozialer Einrichtungen wie Kindergärten und Krankenhäuser. Dennoch dürften eine massive öffentliche Kritik an der längst umstrittenen Kirchensteuer oder gar rechtlich erzwungene wesentliche Änderungen am tatsächlichen Kirchensteuersystem eine kritische Diskussion der Staat-Kirche-Problematik insgesamt zur Folge haben. Daher *kommt der Kirchensteuerfrage staatspolitische Bedeutung zu.*

### II. Zur Geschichte der deutschen Kirchensteuer

Kirchensteuern als öffentlich-rechtliche Zwangsabgaben im etwa heutigen Sinn wurden in Deutschland erst allmählich im 19. Jh. eingeführt. Sie waren eine Folge der Säkularisationen von 1803, großer Bevölkerungsverschiebungen und von Städteneugründungen, die den noch christlichen Staat zwangen, die großen Kirchen durch möglichst zentral zu verwaltende Geldzahlungen

zu unterstützen. Bis 1914 war das Kirchensteuerwesen überall verschieden, aber gut ausgestaltet. Nach 1918 erschien es selbstverständlich, dass den Kirchen, denen damals fast die gesamte Bevölkerung angehörte, im Rahmen des Weimarer Verfassungskompromisses gerade wegen der revolutionären grundsätzlichen Trennung von Staat und Religion rasch eine ausreichende finanzielle Basis ermöglicht werden musste.

Der in der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in Art. 137 VI gefundene damals sinnvolle Kompromiss lautete wie folgt: „Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.“ Insbesondere mit Einführung der Reichseinkommensteuer wurde diese neue Einheitssteuer Basis für die landesrechtlichen Kirchensteuern, die in Form eines Zuschlags erhoben wurden. Im Gegensatz zu früheren Formen von Gemeindesteuern kam dies den Diözesen und Landeskirchen zugute. Zumindest teilweise gab es vor und nach 1933 auch kircheneigene Kirchensteuerämter, die auch den Steuereinzug vornahmen. Dabei blieb es im Grundsatz bis Kriegsende.

Es überrascht nicht, dass nach 1945 die Bundesländer im Westen Deutschlands, bei bereits erfolgtem Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen zur EKD, ihre Kirchensteuersysteme weitgehend vereinheitlichten. Basis war nach wie vor Art. 137 VI WRV, der bekanntlich mit fast allen „Weimarer Kirchenartikeln“ durch Art. 140 GG unverändert in die neue Verfassung integriert wurde. Durch den veränderten verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang, den verfassungswidrigen Klerikalismus der 1950er und teilweise 1960er Jahre und den dann folgenden erdrutschartigen Rückgang des kirchlichen Lebens entwickelte sich wegen der kirchenfreundlichen Landesgesetzgebung das, was früher sinnvoll und mit allen Ungereimtheiten normal erscheinen konnte, allmählich zum Skandal für Menschen, die informiert und nicht speziell amtskirchlich orientiert sind.

### III. Die wesentlichen Merkmale des deutschen Kirchensteuersystems

Das deutsche Kirchensteuerwesen ist weltweit ein „finanzverfassungsrechtliches Unikat“ (Josef Isensee) und hat nur in einigen schweizer Kantonen

eine Parallele. Der Sache nach sind die „Kirchensteuern“ nichts anderes als *Mitgliedsbeiträge außersstaatlicher Organisationen*, die freilich der Staat durch seine Behörden zugunsten der jeweiligen Religionsgemeinschaft einzieht und notfalls vollstreckt. Da die Kirchensteuern öffentlich-rechtliche Zwangsabgaben sind, die den Religionsgemeinschaften (im wesentlichen: großen Kirchen) als alleinigen Steuergläubigern ohne Zweckbindung zugute kommen, sind sie echte Steuern im Sinn des Steuerrechts. In allen Bundesländern gelten folgende Grundsätze:

a. **Kirchensteuerpflichtig** sind (wg. Verweisung der Kirchensteuergesetze auf das innerkirchliche Mitgliedschaftsrecht) unabhängig vom Lebensalter alle (gültig) Getauften, die nicht gegenüber dem Staat den „Kirchenaustritt“ erklärt haben.

b. **Bemessungsgrundlage** der Kirchensteuer ist die Einkommensteuerschuld, nicht das zu versteuernde Einkommen (Annexsteuer); die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer als eines in besonderer Form erhobenen *Mitgliedsbeitrags* ist nach dem Grundgesetz und den Kirchensteuergesetzen an sich Sache der Religionsgemeinschaften als den alleinigen Steuergläubigern; die Kirchensteuergesetze sämtlicher Bundesländer räumen jedoch den Kirchen freiwillig das Recht ein, die *Kirchensteuerverwaltung* gegen ein Entgelt von (je nach Bundesland) ca. 2,5 bis 4 % des vereinbarten Aufkommens auf die *staatlichen Finanzämter* zu übertragen.

c. Der **Steuerhebesatz** wird von Kirchen und Staat einvernehmlich festgelegt und beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 % der Einkommen- oder Lohnsteuer; die *Kirchenlohnsteuer* muss von allen *Arbeitgebern* ohne Kostenerstattung eingezogen werden; zur Durchführung des Kirchenlohnsteuereinzugs wird die Kirchenzugehörigkeit in die *Lohnsteuerkarte* eingetragen; fast alle Bundesländer ermöglichen mittlerweile statt einer Kirchensteuer ein *Besonderes Kirchgeld* für Fälle, in denen der kirchenangehörige Ehepartner kein oder nur ein geringes Einkommen hat und der Allein- oder Hauptverdiener keine Kirchensteuer zahlt; nach dem Einkommensteuergesetz des Bundes wird die Kirchensteuerschuld bei der Einkommensteuerfestsetzung in voller Höhe als Sonderausgabe von der Einkommensteuerschuld als Bemessungsgrundlage abgezogen (*steuerliche Absetzbarkeit*).

Das gegenwärtige System ist höchst effizient und garantiert ein Höchstmaß an Steuerertrag. Speziell der Automatismus des regelmäßig-lautlosen Kirchenlohnsteuer-Abzugs durch die Finanzämter hat sich aus Sicht der Kirchen bestens bewährt. Sie haben sich das System daher auch im Grundsatz vertraglich absichern lassen. Die Ländergesetze, die in staatlich-kirchlichem Einvernehmen erlassen werden, sind auf die großkirchlichen Verhältnisse abgestimmt und garantieren den Kirchen zusammen mit den Durchführungsbestimmungen ein Höchstmaß an Wunscherfüllung, bis in Einzelheiten hinein. Großzügig wird dabei völlig übersehen, dass *erhebliche verfassungsrechtliche Probleme* und eine Fülle an Rechtsfragen bestehen. Im Folgenden kann nur eine Auswahl getroffen werden.

#### IV. Kirchenlohnsteuer

1. Die Kirchenlohnsteuer ist diejenige Form der Kircheneinkommensteuer, bei der die Steuer automatisch vom regelmäßigen Lohn abgezogen wird und die das *Gros der Kirchensteuereinnahmen* (in beiden Amtskirchen insgesamt derzeit jährlich etwa 8-9 Mrd. Euro) ausmacht. Sie wurde in Westdeutschland 1950 eingeführt und wie selbstverständlich in den Einigungsvertrag von 1990 mit integriertem (gleichzeitig in Kraft getretenen) DDR-Kirchensteuergesetz übernommen, obwohl die allein zuständigen neuen Bundesländer damals noch gar nicht existierten; eine der zahlreichen Merkwürdigkeiten. Die neuen Bundesländer haben aber mittlerweile längst alle eigene Gesetze. *Von existenzieller Bedeutung für den Bestand der Kirchensteuer in ihrer bisherigen Form überhaupt ist die Beurteilung der im Untergrund stets vorhandenen verfassungsrechtlichen Grundprobleme der Kirchenlohnsteuer.*

Das BVerfG hat zwar 1965 in einer Serie aufsehenerregender Urteile u. a. immerhin erkannt, dass Kirchensteuer wegen der individuellen Religionsfreiheit (Art. 4 GG) generell nur von den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft erhoben werden kann (und nicht auch von Juristischen Personen, sprich Firmen, wie noch heute in der Schweiz), und hat das grundsätzliche Gebot der Trennung von Staat und Kirche und das Verbot der Privilegierung bestimmter Bekenntnisse deutlich ausgesprochen. Es hat ferner unter Betonung der r-w Neutralität den Staat mit schönem Pathos als „Heimstatt aller Bürger“ bezeichnet, aber seine hehren Grundsätze auch im Kirchensteuerrecht

zu Gunsten der Kirchen häufig nicht recht ernst genommen.

2. Bei der Kirchensteuer hat man die *Steuerverwaltung durch die staatlichen Finanzämter* nahezu allgemein nicht problematisiert. Das erstaunt aus zweierlei Gründen. Zum einen fordert das Art. 137 VI WRV/ 140 GG, nach übrigens unbestrittener Meinung, keineswegs. Dieser Artikel spricht nur von „bürgerlichen Steuerlisten“, die der Staat zur Verfügung stellen müsse. Da es solche Steuerlisten längst nicht mehr gibt, bedeutet die Bestimmung (lediglich/immerhin), dass der Staat alle Daten zur Verfügung stellen muss, die für eine kircheneigene Steuererhebung erforderlich sind. Einen staatlichen Kirchensteuereinzug garantiert das GG nicht, nur eine hoheitliche Vollstreckung. Zum anderen steht der staatliche Kirchensteuereinzug in Konflikt mit dem Grundsatz der *Trennung von Staat und Religion.*

Der einschlägige, für sich wenig aussagekräftige Art. 137 I WRV/ 140 GG („Es besteht keine Staatskirche“) wird nämlich heute von Verfassungsjuristen *allgemein als Verbot organisatorisch-institutioneller Verflechtungen staatlicher und kirchlicher Organe verstanden*, wobei jede Ausnahme einer speziellen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Trotzdem haben unter der Geltung des GG alle Kirchensteuergesetze ein Instrumentarium für eine sehr weitgehende Zusammenarbeit staatlicher und kirchlicher Organe geschaffen („gemeinsame Angelegenheit“). Nach zutreffender Ansicht der Kritiker hingegen ist die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zur Lohn- und Einkommensteuer geradezu ein *Musterbeispiel einer staatskirchlichen Rechtsform.*

Das BVerfG hat trotz seiner „liberalen“ grundlegenden Entscheidung zur Badischen Kirchenbausteuer von 1965 (wonach das GG u. a. die Einführung „staatskirchlicher Rechtsformen“ verwehrt) in einigen weiteren Entscheidungen beim staatlichen Kirchensteuereinzug wohl angesichts der Effizienz und eingefahrenen Selbstverständlichkeit des Lohnsteuerabzugsverfahrens keinerlei Rechtsproblem erkennen wollen. Es werde zwar eine rein religiöse Angelegenheit unterstützt, eine solche Religionsförderung sei aber zulässig, weil sie keine Identifikation mit einer bestimmten Religion bedeute. Diese formal zutreffende Behauptung geht aber am Kern des Problems vorbei. Mit diesem (übrigens nicht bindenden) Vorprüfungsbeschluss wird nämlich Art. 137 I WRV (grundsätzliche Trennungspflicht) weitgehend ausgehöhlt.

Auf eine solche Aushöhlung läuft auch die (ausnahmsweise detailliert begründete) spitzfindige Argumentation von Anke und Zacharias hinaus. Ihr zufolge liegt ein Verstoß gegen den – nicht strikten – Trennungsgrundsatz mangels typischer Gefährdungslage einer institutionellen Verknüpfung nicht vor, da die Zuständigkeiten klar getrennt seien. Das überzeugt aber nicht, weil trotz funktionaler Trennbarkeit schon die Gesetzgebung notwendig eine enge Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche bedingt. Die Kirchensteuergesetze zeigen das deutlich. Lässt man solche Abhängigkeiten zu, verliert der Trennungsgrundsatz jede Kontur, obwohl seine Bedeutung durch das Gebot strikter vermögensrechtlicher Trennung in Art. 138 WRV noch unterstrichen wird. Die Zulassung der Kirchensteuer ist eine Ausnahme, die nicht ohne triftigen verfassungsrechtlichen Grund erweitert werden darf.

Dass aber eine Kirchensteuer sogar als Annexsteuer zur Einkommensteuer (was das GG ebenfalls nicht garantiert) auch ohne staatlichen Steuereinzug funktionieren kann, beweist das Land Bayern. Nur dort erheben die großen Kirchen die Kirchensteuer in Form der *Kircheneinkommensteuer* (nicht: *Kirchenlohnsteuer*) freiwillig nicht durch die staatlichen Finanzämter, sondern durch kirchliche Kirchensteuerämter. Sie denken nicht daran, diese jahrzehntelange Übung zu ändern.

3. Am wichtigsten war und ist den Kirchen die wirkungsvolle Besteuerung der großen Masse der Bevölkerung. Sie erfolgt bekanntlich per *automatischen Einzug der Kirchenlohnsteuer durch den Arbeitgeber*. Das ist optisch unauffällig (einer von mehreren Posten auf der Abrechnung) und eine Änderung bedarf einer aktiven Auseinandersetzung und Entscheidung in einer grundsätzlichen Frage, in der viele Menschen aus unterschiedlichsten Gründen unsicher sind (s. unten zum „Kirchenaustritt“). Die Entscheidung wird den fremdbestimmt als Kleinkind Kirchenmitglied gewordenen Menschen zunächst einmal zugunsten der Kirchen abgenommen. Sämtliche staatlichen *Kirchensteuergesetze verpflichten die Arbeitgeber zum (kostenlosen!) Einbehalt der Kirchenlohnsteuer*. Das erschien dem BVerfG – trotz damals kontroverser Debatte – so problemlos, dass es eine Verfassungsbeschwerde nicht einmal zur Entscheidung annahm: unter Mitwirkung eines (ansonsten liberalen) späteren Präsidenten des Evangelischen Kirchentags.

Die „Begründung“, das Kirchenlohnsteuerverfahren sei verfassungsgemäß, war und ist aber eine

vom BVerfG und der herrschenden Meinung noch nie überprüfte These. Die Arbeitgeber seien lediglich Beauftragte des Steuerfiskus. Der Arbeitgeber unterstütze dabei „im Rahmen seiner sozialstaatlich gebotenen Fürsorgepflicht zugleich seine Arbeitnehmer in der vereinfachten Erfüllung der ihnen obliegenden Kirchensteuerpflicht“. Dabei werden die Mitgliedsbeiträge doch für Religionsgemeinschaften eingezogen, die frei darüber verfügen können. Eine Indienstrafe Privater für öffentliche Aufgaben mag zwar u.U. möglich sein; aber doch nicht, wenn bei ihrer Erfüllung ein wichtiges Verfassungsprinzip (institutionelle Trennung von Staat und Religion) missachtet und sogar ein andersgläubiger oder religionsloser Arbeitgeber *gezwungen* wird, für eine von ihm abgelehnte Glaubensgemeinschaft *kostenlos* tätig zu sein, um das mit einer Tätigkeit lediglich für den Staat zu „begründen“.

4. Auf wie dünnem Eis die z.T. komplizierten Bemühungen der Rechtsprechung zur Rechtfertigung des derzeitigen Kirchensteuersystems stattfinden, zeigt vielleicht am deutlichsten das *Problem des Vermerks der vorhandenen oder fehlenden Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte*. Diese Preisgabe höchstpersönlicher Daten ist ja Voraussetzung für den Steuerabzug durch den Arbeitgeber. Art. 136 III 1 WRV/140 GG sagt aber klipp und klar: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.“ Zwar gilt eine Ausnahme von diesem Schweigerecht für ein Fragerecht der Behörde. Es betrifft den Fall, dass von der Kenntnis Rechte oder Pflichten abhängen. Doch muss dabei selbstverständlich Art. 4 GG beachtet sein. Im übrigen ist in Art. 136 III 1 von der Zulässigkeit einer Weitergabe an Dritte (hier: Arbeitgeber) nicht die Rede.

Das BVerfG hat das Problem 1978 so „gelöst“: Das Kirchenlohnsteuerverfahren ist verfassungsgemäß (s.o.). Es erfordert aus „Zweckmäßigkeitsgründen“ einen Vermerk über die Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgemeinschaft. Aus diesem Grund ist eine Grundrechtsverletzung „noch nicht“ anzunehmen. Das nach Auffassung des BVerfG schrankenlose Grundrecht aus Art. 4 I, II GG (dessen Teilaspekt Art. 136 III 1 WRV ja ist) wird also entgegen dem klaren Wortlaut der Verfassung aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen eingeschränkt: *ein verfassungsrechtlicher Abgrund*. Denn eine Besteuerung von Kirchenmitgliedern ist, wie oben dargestellt, auch ohne Lohnsteuerkartenvermerk jedenfalls möglich, also nicht verfassungsrechtlich „erforderlich“.

5. Die Rechtsprechung schreckt nicht einmal davor zurück, die *Pauschalisierung der Lohnkirchensteuer* zusammen mit der Pauschalisierung der Lohnsteuer zuzulassen, wobei der Arbeitgeber im Einzelfall *nachweisen* muss, dass der jeweilige Arbeitnehmer *keiner* steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehört, um einer unberechtigten Zahlung zu entgehen. Dabei kann der Arbeitgeber bei Teilzeitbeschäftigten den geforderten Nachweis i. d. R. nicht einmal führen, weil er auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte verzichten muss. Die *Aufteilung ist laut BFH nach einer Schätzung zwischen evangelischen und römisch-katholischen Steueranteilen vorzunehmen*. Die Anteile der anderen berechtigten Religionsgemeinschaften (Altkatholiken, Israelit. Kultusgemeinden u. a.) fallen dabei regelmäßig unter den Tisch.

Besonders pikant ist die Pauschalisierung der Kirchenlohnsteuer in den neuen Bundesländern, wo die Kirchenzugehörigkeit ja die Ausnahme ist. Welche *Fülle an Ungereimtheiten* mit der Pauschalisierung verbunden ist, zeigen die Ausführungen von Christian Meyer.

6. Ohne den Lohnsteuerkarten-Vermerk und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Abführung der Kirchenlohnsteuer wäre das wie geölt funktionierende System des derzeitigen Kirchenlohnsteuerverfahrens beendet. Die Kirchen müssten ein eigenes Erhebungsverfahren entwickeln. Über die Notwendigkeit, aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit einen kircheneigenen Steuertarif zu schaffen, wird kirchenintern unabhängig davon ohnehin seit langem diskutiert. Man spricht in Bezug auf die Anbindung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer gern von einer „Annexsteuerfalle“ und von „Verwerfungen“. Im übrigen gelingt es Großorganisationen wie Gewerkschaften und Volksparteien mit Hilfe der EDV ebenfalls ganz gut, ihre Mitglieder selbst zu verwalten und zur Beitragszahlung zu veranlassen, ohne dass sie darüber klagen.

Wie unnötig die Missachtung der Verfassung ist, zeigt die Tatsache, dass evangelisch-lutherische und katholische Kirche in Bayern, wie erwähnt, seit eh und je bis heute ganz freiwillig die Kirchen-einkommensteuer durch Kirchensteuerämter verwalten. Eine Ersetzung des staatlichen Kirchenlohnsteuereinzugs durch eine kircheneigene Steuerverwaltung würde zahlreiche verfassungsrechtliche Ungereimtheiten, z.T. schwerwiegender Art, beseitigen.

## V. Kirchenmitgliedschaft und sogenannter Kirchenaustritt

1. Da die Kirchensteuererhebung die persönliche Kirchenmitgliedschaft voraussetzt, hängen beide Themen eng zusammen. Die Länder sind relativ frei, wie sie im Einklang mit dem GG die Erhebung des Mitgliedsbeitrags der Religionsgemeinschaften als Steuer im Detail regeln wollen. Dass die staatlichen Kirchensteuergesetze zur Begründung der Kirchensteuerpflicht auf den Beginn der Kirchenmitgliedschaft nach innerreligiösem Recht verweisen, ist rein rechtlich wohl nicht zu beanstanden. Da die großen Kirchen als Aufnahme-ritual die Kindertaufe fordern, bedeutet das aber i. d. R. die *Begründung der Kirchensteuerpflicht im Säuglingsalter*. Freilich ist wenig bekannt, dass die große Kompliziertheit des katholischen Taufrechts durchaus die Frage nach der Gültigkeit der Taufe und somit des Beginns der Kirchensteuerpflicht aufwerfen kann.

Die *elterliche Fremdbestimmung* zur Taufe ist als Ausfluss des Elternrechts (Art. 6 II GG) aber im Grundsatz rechtlich ebenfalls hinzunehmen. *Freilich könnten die Kirchensteuergesetze den Beginn der Kirchensteuerpflicht auch auf einen Zeitpunkt festsetzen, der eine persönliche Freiwilligkeitsentscheidung zulässt*. Da böte sich die Vollendung des 14. Lebensjahrs an, da zu diesem Zeitpunkt nach dem noch heute bundesrechtlich gültigen Gesetz über die religiöse Kindererziehung von 1924 die volle Religionsmündigkeit eintritt. Diese bedeutet persönliche Entscheidungsfreiheit in r-w Angelegenheiten unabhängig vom Willen der Erziehungsberechtigten.

In einem wirklich freiheitlichen Staat *sollte spätestens bei Volljährigkeit eine Erklärung gegenüber einer staatlichen Behörde verlangt werden, ob der Betreffende sich an der staatlich begründeten Kirchensteuergemeinschaft beteiligen will oder nicht*. Eine solche Regelung haben aber nicht einmal die neuen Bundesländer geschaffen, obwohl die dortigen (religiös dominanten) evangelischen Kirchen zunächst ganz gegen die westliche Kirchensteuer waren.

2. Sämtliche Kirchensteuergesetze kennen stattdessen nur die Alternative des „Kirchenaustritts“, um sich der Kirchensteuerpflicht zu entziehen. Diese Regelung ist (vornehm formuliert) unaufrichtig und bezieht ihren Sinn nur in dem (verfassungswidrigen) Willen, den großen Kirchen

ihren Mitgliederbestand so weit wie möglich zu erhalten. Denn der Staat des GG ist (unstreitig) absolut unzuständig, Erklärungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft mit Wirkung für diese entgegenzunehmen.

Wenn schon der Staat, an sich system- und auch konkret verfassungswidrig, den Kirchen mit seinen Mitteln bei der Beitragserhebung unter die Arme greift, muss er es als Garant der individuellen Religionsfreiheit wenigstens ermöglichen, sich dem öffentlich-rechtlichen Steuer-Zwangsverband jederzeit bedingungslos entziehen zu können. Die entsprechenden Erklärungen vor den staatlichen Behörden (Standesämter bzw. Amtsgerichte) sind der Sache nach nichts anderes als *Abstandserklärungen*: der Betreffende will keine Kirchensteuer mehr zahlen, und die Motive gehen den Staat nichts an. Für diesen Vorgang durch Staatsgesetz *ausschließlich den Rechtsbegriff „Kirchenaustritt“ zur Verfügung zu stellen, ist eine grobe Irreführung der Bürger*. Denn ob und welche Konsequenzen die Religionsgemeinschaften aus einer solchen Erklärung für das interne Mitgliedschaftsverhältnis ziehen, ist allein ihre Sache.

Die Minderheit der Bürger, die zwar aus religiösen Gründen keine Kirchensteuer mehr zahlen, sich aber dennoch nicht förmlich von ihrer Konfession trennen wollen wird somit unredlich vor die Wahl gestellt, entweder einen „Kirchenaustritt“ beurkunden zu lassen, den sie gar nicht will, oder aber weiterhin Kirchensteuer zu zahlen. Den in den 1970er Jahren oft beschrittenen Ausweg, die „Austrittserklärung“ mit einem entsprechenden Zusatz zu versehen („modifizierter Kirchenaustritt“), haben sämtliche Bundesländer flugs gesetzlich ausdrücklich untersagt, die terminologische Irreführung aber bis heute beibehalten.

Eine korrekte Formulierung statt der geltenden „Abschreckungsregelung“ (so E. G. Mahrenholz) könnte lauten: „Die Pflicht, Religionsgemeinschaftssteuer zu zahlen, endet mit dem Tag der Erklärung des Steuerpflichtigen gegenüber... [zuständige staatliche Stelle], keine Religionsgemeinschaftssteuer mehr zahlen zu wollen. Die Erklärung hat schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen.“ Damit würde auch der Missstand beseitigt, dass bis zum Ende des betreffenden Monats, in manchen Bundesländern bis zum Ende des Folgemonats, weiterhin Kirchensteuer bezahlt werden muss (Nachbesteuerung). Für eine solche

Einschränkung des Art. 4 GG gibt es im Zeitalter der fortgeschrittenen Datenverarbeitung keinerlei Legitimation mehr.

3. Ein auf Betroffene *skandalös wirkendes Sonderproblem* ist die Behandlung der Kirchenausrittsproblematik in den *neuen Bundesländern*. Seit Jahren wirken insbesondere in Berlin und Brandenburg die evangelische Landeskirche und der Staat zusammen, damit die Kirche mit formalen Mitteln *auch offensichtlich längst unkirchlichen Bürgern noch erhebliche Kirchensteuersummen abnehmen* kann. Grundlage ist die Übernahme des westdeutschen Systems, bei dem die Kirchensteuerpflicht mit der Taufe beginnt und erst mit der „Austrittserklärung“ gegenüber dem Staat endet.

Die ev. Kirche hat daher verstärkt Ende der 1990er Jahre systematisch die Taufbücher durchforstet und Adressen ermittelt, und die Behörden haben dann ohne Befragen der Bürger einfach den Kirchenvermerk in die Lohnsteuerkarte eingetragen. Oft erhielten Bürger, die seit Jahrzehnten ungläubig sind, ja z. T. nicht einmal von ihrer Taufe wussten, Kirchensteuerbescheide mit erheblichen Nachforderungen für bis zu 6 Jahre, wenn sie den Kirchenaustritt nicht nachweisen konnten. Dabei war der Kirchenaustritt in der DDR chaotisch gewesen:

Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen, Missachtung von Vorschriften, kein Ausstellen von Bestätigungen, Nichtberücksichtigung von Kindern beim gemeinsamen Austritt der Eltern. Wohlwissend, dass es sich vielfach um erklärte Nichtchristen handelt, bestand die Kirche meist rigoros auf Steuernachzahlungen, wenn ein Austritt nicht schriftlich nachzuweisen war. Jahrelange Versuche, den großflächigen Skandal publik zu machen, scheiterten an Mechanismen der Presse. Die Bürger der Ex-DDR, mit rechtsstaatlichen Möglichkeiten wenig vertraut, gaben schließlich häufig auf. Soweit es in Einzelfällen zu Gerichtsverfahren kam, stellten sich die Verwaltungsgerichte auf den (angesichts der irregulären Verhältnisse in der DDR rechtlich höchst zweifelhaften) Standpunkt, die Beweislast für den Kirchenaustritt liege bei den Betroffenen. Naheliegend wäre stattdessen in der Mehrzahl der Fälle das Institut der *Umkehr der Beweislast*. Der Appell des Humanistischen Verbands Deutschlands (HVD) vom Dezember 2004, Bischof Wolfgang Huber möge wenigstens jetzt eine Weihnachtsamnestie erlassen, blieb vergebens.

## VI. Weitere Probleme des Kirchensteuerrechts

Welche Überfülle an Rechtsfragen das Kirchensteuerrecht aufweist, kann man gut den zusammenfassenden Darstellungen von Hermann Weber, vor allem aber der (freilich recht konservativen) Habilitationsschrift von Felix Hammer entnehmen. Hier soll nur noch auf einige gewichtigere Punkte hingewiesen werden. Wenig einsehbar erscheint die *Verschiedenbehandlung glaubens- und konfessionsverschiedener Ehen*. Im Ergebnis dürfen „Nichtgläubige“ selbst nach BVerfG steuerlich benachteiligt werden. Insbesondere ist es verfassungswidrig, wenn zahlreiche Kirchensteuergesetze bei Zusammenveranlagung regelmäßig auch die *Haftung für die Steuerschuld des konfessionsfremden Ehepartners* anordnen.

Viel Unmut erzeugt die oft als rigide empfundene *kirchensteuerliche Behandlung beim Zuzug von Ausländern nach Deutschland*. Ihnen ist häufig die spezifisch deutsche Verknüpfung der Kirchenmitgliedschaft mit der (zumal ungeahnt hohen) Kirchensteuer nicht bekannt. Hierbei ergeben sich insb. bei allen evangelischen Landeskirchen mit Außengrenzen (anders als in der kath. Kirche mit ihrem weltweit einen Bekenntnisstand und einheitlicher Organisation) häufig Rechtsprobleme.

Besonders viel Ablehnung erzeugt das sog. *Besondere Kirchgeld*, das auf Grund eines freundlichen, aber unnötigen Hinweises des BVerfG von 1965 mittlerweile in den meisten Bundesländern von den evangelischen Landeskirchen und einem Teil der katholischen Diözesen *vom kirchenangehörigen, aber nicht kirchensteuerpflichtigen Partner erhoben* wird. Das Besondere Kirchgeld gibt es vereinzelt schon seit 30 Jahren, gewinnt aber erst in den letzten Jahren an allgemeiner Bedeutung. *Sinn der Sache ist es, Geld von den konfessionsfreien Ehepartnern abzuschöpfen*, wenn der kirchenangehörige Partner kein oder nur ein zu geringes Einkommen hat.

Zwar hat das BVerfG den Halbteilungsgrundsatz bei gemeinsam veranlagten Eheleuten unterschiedlichen Glaubens in der soeben zitierten Entscheidung für grundsätzlich verfassungswidrig erklärt. Aber das gestaffelte Besondere Kirchgeld knüpft an den vom Familieneinkommen abhängigen wirtschaftlichen Lebenszuschnitt des Kirchenmitglieds an (*Lebensführungsaufwand*). Nachvollziehbar ist zwar die Überlegung, dass der nichtkirchliche Ehepartner es dem anderen wirt-

schaftlich ermöglichen soll, eine kirchliche Beitragspflicht entsprechend dem Lebenszuschnitt zu erfüllen. Das ist aber doch in erster Linie eine Frage der ehelichen Einigung. Wie es aber juristisch gerechtfertigt werden soll, dass kirchliche Organe von Staats wegen Kenntnis von den Einkommensverhältnissen eines Kirchenfremden erhalten, ohne die eine Berechnung dieses relativ hohen Kirchgelds unmöglich ist, bleibt unerfindlich.

Interessante Fragen ergeben sich im Hinblick auf die Religionsfreiheit des nichtkirchlichen Partners auch, wenn das Besondere Kirchgeld vollstreckt werden soll. Die (unabhängigen, neutralen?) Finanz- und Verwaltungsgerichte haben aber auch das Besondere Kirchgeld bisher abgeseget.

Es wäre noch reizvoll, im Detail nachzuweisen, wie sehr die Parlamente geneigt sind, den kirchlichen Interessen bis in die Feinheiten nachzukommen, etwa beim im Jahr 2000 verabschiedeten „Gesetz zur Regelung der Bemessungsgrundlage für Zuschlagsteuern“. Es wurde ausschließlich zur Vermeidung von Einbußen bei der Kirchensteuer geschaffen. Das Gesetz hat den Kirchen die von ihnen gefürchtete Heraufsetzung des derzeitigen Hebesatzes von 8 bzw. 9 % erspart, was wegen der Optik unbedingt vermieden werden sollte. Soweit die juristischen Aspekte dieser Abhandlung.

## VII. Rechtspolitische Kritik am deutschen Kirchensteuerrecht

Die rechtspolitische Legitimation des deutschen Kirchensteuersystems wird schon lange in Frage gestellt, im wesentlichen mit folgenden Argumenten:

1. Es ist nicht Aufgabe eines der religiös-weltanschaulichen Neutralität und der organisatorischen sowie finanziellen Trennung von Staat und Religion verpflichteten Staats, für außerstaatliche Vereinigungen mit staatlichen Zwangsmitteln Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Keinem anderen Großverband (Gewerkschaften, Parteien) werden solche Privilegien zugestanden. Eine derartige Kirchenfinanzierung gibt es in vergleichbaren Staaten nur noch in der Schweiz.

Die Kirchensteuer hatte einmal, unter völlig anderen Verhältnissen, ihre Rechtfertigung angesichts einer volksskirchlichen Struktur (über 95% der Bevölkerung Kirchenmitglied) und der Fi-

nanzprobleme im Zug einer 1919 revolutionären strikteren Trennung von Staat und Religion. Heute kann aber von einer Volkskirche selbst im Westen Deutschlands seit langem nicht mehr die Rede sein. Deutschlandweit bezeichnen sich nach diversen repräsentativen Umfragen sogar über 50 % der Bevölkerung als „nicht religiös“.

2. Für eine freie und privilegienfreie Gesellschaft wäre es nur natürlich, wenn alle Religionsgemeinschaften ihre Mitgliedsbeiträge selbst verwalten und ihren Einzug durchsetzen, wie das bei jeder anderen Organisation selbstverständlich ist. Kein Geringerer als Oskar .v. Nell-Breuning SJ hat schon 1970 zum westdeutschen Kirchensteuersystem erklärt: „...in der freiheitlichen Landschaft unseres Verfassungs- und Staatskirchenrechts ist dieser Anachronismus ein erratischer Block“.

3. Die beiden Großkirchen verwenden lediglich um die 8 bis maximal 10 % ihrer Kirchensteuereinnahmen für allgemein zugängliche kirchliche Sozialeinrichtungen. Die sich für die öffentliche Hand hieraus ergebenden Einsparungen betragen nur einen Teil dessen, was sich an staatlichen Mindereinnahmen allein aus der steuerlichen Absetzbarkeit der Kirchensteuern ergibt. Eine Reduzierung kirchlicher Sozialeinrichtungen auf Grund reduzierter kircheneigener Einnahmen hätte daher kaum Auswirkungen auf den Bestand, sondern allenfalls auf die Trägerschaft der ohnehin weitestgehend von Staat, Kommunen und Benutzern finanzierten Einrichtungen.

4. Positive Folge einer Reduzierung der Zahl kirchlicher Träger wäre eine Verringerung der weithin vorhandenen verfassungswidrigen kirchlichen Monopole im Sozialbereich. Denn das bekannte Sozialhilfeurteil des BVerfG von 1967 zur 1961 bundesrechtlich eingeführten Subsidiarität zugunsten privater Einrichtungen forderte ausdrücklich die Beachtung des Art. 4 GG bei der Etablierung sozialer Einrichtungen. Logische Folge hätte eigentlich sein müssen, dass vorrangig eine ausreichende Grundversorgung mit weltanschaulich neutralen Einrichtungen gewährleistet wird.

## VIII. Religiöse Kritik am Kirchensteuerrecht

1. Die Kirchensteuer begünstigt den *Zentralismus* der amtskirchlichen Hierarchie mit ihrem üppig

ausgestatteten Personal- und Machtapparat. Sie nimmt daher indirekt von Staats wegen und also illegitim Einfluss auf die innerkirchlichen Strukturen.

2. Folge eines viel geforderten kircheneigenen Beitragssystems wären sicher ärmere und entschlacktere Kirchen, die sich mehr auf ihre *ureigenen Kräfte* stützen und nicht auf so vielen Politikfeldern agieren müssten, auf denen sie ohnehin keine bessere Kompetenz haben als andere Institutionen. Weniger üppig ausgestattete Kirchen könnten wegen gewonnener Glaubwürdigkeit einen mindestens gleichwertigen Einfluss auf die Weiterbildung in der Gesellschaft nehmen. Sie müssten aber mehr auf ihre - nun im Durchschnitt überzeugteren - Mitglieder Rücksicht nehmen als auf politische Instanzen.

3. Ein kircheneigenes Beitragssystem würde auch aus folgendem Grund die kirchliche auch aus folgendem Grund die kirchliche *Glaubwürdigkeit* erhöhen: Aus vielschichtigen Gründen, insbesondere auch des sozialen „Zwangs“ (Rücksicht auf Familienangehörige, auf kleinere Arbeitgeber, besondere arbeitsmarktpolitische Zwänge in Ostdeutschland), zahlen selbst solche Bürger Kirchensteuer, die keinerlei Kirchenbindung mehr haben oder gar als „unreligiös“ zu bezeichnen sind. Das hat auch tiefgehende psychologisch-irrationale Gründe. Bei dieser Sachlage wirkt das Vorgehen insb. der evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg mit ihrer Steuerfahndung gegen Ungläubige (s. oben V 3) besonders schäbig. Dabei wird die Kirchensteuer weit überwiegend (ca. 65-70 %) für Personal des innerkirchlichen Bereichs verwendet. *Das Beharren auf der Kirchensteuer zielt also wesentlich auf Zahler, die mit der Kirche nichts im Sinn haben.*

Es stellt daher - trotz der Möglichkeit des „Kirchenaustritts“ - eine Sonderform der Unehrllichkeit dar, die übrigens in Art. 76 der Pastoralkonstitution des 2. Vatikanums (*Gaudium et spes*) indirekt deutlich verurteilt wurde.

4. Einer völlig kircheneigenen Beitragsverwaltung bliebe es unbenommen, für gerechte Beiträge und ihre gerechte Verteilung mit Regionalausgleich usw. zu sorgen. Die umfangreiche Diskussion über die zahlreichen Ungereimtheiten, die die bisherige Koppelung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer zur Folge hat (Steuerungsgerechtigkeit), würde sich dann erübrigen (s. dazu oben

IV 6). Rein staatspolitisch motivierte umfangreiche Steuererleichterungen haben nämlich auch zur Folge, dass gerade besonders leistungsfähige Kirchenmitglieder oft wenig oder keine Kirchensteuern zahlen.

5. Kritischen, aber gläubigen Kirchenmitgliedern wird selbst dann keine andere Alternative als der „Kirchenaustritt“ geboten, wenn sie freiwillig mindestens gleich hohe Zahlungen leisten würden. In den neuen Bundesländern kam es dennoch sogar zu etlichen Kirchenaustritten von evangelischen Pfarrern. Das moralische Problem, die Seelsorge von Finanzleistungen abhängig zu machen, kann nicht unerwähnt bleiben, wenn es hier auch nicht näher erläutert werden soll.

### IX. Amtskirchliche Verteidigung des Systems

Die Vertreter der Amtskirchen verteidigen nahezu geschlossen das System der Kirchensteuer in seiner bisherigen Form, weil es für die Kirchen sehr effektiv und ertragreich ist und den Aufwand niedrig hält. Die oft große Aggressivität der Systemverteidiger, bis hin zur unsinnigen Behauptung, ansonsten müsse das Sozialsystem zusammenbrechen, ist (von rein persönlichen Interessen abgesehen) rational nicht erklärbar. Selbst das Gesetzbuch der katholischen Kirche spricht nur von der Pflicht der Gläubigen, die notwendigen Beiträge zu leisten. Lediglich ergänzend erwähnt can. 1263 neben einer internen institutionellen Besteuerung zugunsten der Diözesanbischöfe „partikuläre Gesetze und Gewohnheiten“, die ihnen „weitergehende Rechte einräumen“. Damit wird speziell den bestehenden deutschen Verhältnissen Rechnung getragen, mehr nicht („deutsche Klausel“). Leitbild des kath. Kirchenrechts ist aber die freiwillige Unterstützung. Mit dem Problem des möglichen Einflusses von Großmäzenen müssten auch Kirchen umgehen lernen und Abwehrmechanismen entwickeln.

### X. Andere Formen der Kirchenfinanzierung

Ein kircheneigenes Beitragssystem, bei dem sich die Kirchen um ihre Mitglieder kümmern müssten und die Beiträge notfalls bei Gericht einklagen könnten, funktioniert in Österreich ohne größere Probleme. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden z. B. verzichtet bewusst auf die deutsche Kirchensteuer und setzt erfolgreich auf freiwillige Beiträge und Spenden. Nicht nur Kirchenkritiker, sondern auch mehrere christliche Initiativen, insb. der „Umwidmung von Kirchen-

steuern e. V.“ und der Dietrich-Bonhoeffer-Verein, fordern seit langem eine Abschaffung der staatlich eingezogenen Kirchensteuern. Der schon nach geltendem Verfassungsrecht erforderliche Wegfall des staatlichen Kirchensteuereinzugs wäre eine so bedeutsame Änderung, dass sie im Ergebnis wohl beitragsähnlich wirken würde. Reformüberlegungen in Richtung des viel diskutierten italienischen Modells das an die Stelle der Kirchensteuer treten würde, kommen für Deutschland dagegen wohl nicht in Betracht. Nach der italienischen Reform von 1984 (in Kraft seit 1990) haben die Steuerpflichtigen die Wahl, 0,8 % der Einkommensteuer entweder dem Staat (für außerordentliche Maßnahmen) oder der katholischen Kirche oder anderen Konfessionen zuzuweisen, die an dem System teilnehmen wollen; Verzicht auf die Wahl führt zu einer automatischen verhältnismäßigen Aufteilung. Dieses System würde trotz seiner relativen Fortschrittlichkeit den heutigen gesellschaftlichen Notwendigkeiten einer nicht mehr religiös geprägten Gesellschaft selbst bei Verbesserungen nur bedingt gerecht.

### XI. Kircheneigenes Einzugsverfahren und Gemeinwohlfinanzierung durch steuerliches Bürgerguthaben

Der auf ähnlichen Überlegungen basierende, aber doch neuartige Vorschlag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins von 2002 zu einer weiterentwickelten Gemeinwohlfinanzierung erscheint wesentlich interessanter. In einem ersten Schritt soll ein kircheneigenes Einzugsverfahren eingeführt und dann die Kirchensteuer als solche abgeschafft werden. Als zweiter Schritt wird – ergänzend und an sich unabhängig davon – eine *Gemeinwohlfinanzierung durch steuerliche Bürgerguthaben* gefordert. Dabei geht es (insoweit ähnlich wie bei der italienischen Kultursteuer) nicht um eine neue Steuer, sondern um eine Verausgabung eines kleinen Teils der Lohn- und Einkommensteuer, ggf. Körperschaftssteuer, durch die Bürger selbst, d. h. nicht in Form einer Mandatierung des Staats wie in Italien.

Es sollen auch nicht, wie dort, nur Staat und Religionsgemeinschaften mögliche Empfänger sein, sondern alle gemeinwohlorientierten Institutionen, die in Anlage A der Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung besonders herausgehoben werden. Dazu gehören neben Religionsgemeinschaften auch Wissenschaft, Kunst, Entwicklungshilfe, Umweltschutz, Denk-

malschutz usw. Wer will, bekommt vom Staat mitgeteilt, welcher Anteil seiner Steuerschuld als Bürgerguthaben nach freier Wahl verschiedenen Institutionen zugewendet werden kann, wobei der Bürger selbst aktiv werden muss. Danach wird der Gesamtbetrag voll beim Steuerjahresausgleich berücksichtigt.

Die Kirchen stünden dabei in Konkurrenz zu Anderen, hätten aber die Möglichkeit, die beim Wegfall des staatlichen Kirchensteuer-Zwangsabzugs zu erwartenden Mindereinnahmen durch mitgliedsnahe Anstrengungen wieder möglichst auszugleichen. In der Publikation „Abschied von der Kirchensteuer“ ist dieses Modell unter Erörterung der gesellschaftlichen und religiösen Gesamtproblematik eingehend und eindrucksvoll dargestellt. Der berühmte Teufel dürfte auch hier im Detail stecken. Die Verwirklichung dieser Ideen wäre für den Jubilar wohl ein weitaus schöneres Geschenk als es ein kritischer, aber doch nüchterner Aufsatz zu kirchensteuerrechtlichen Fragen sein kann.

#### Literatur (kleine Auswahl)

- Anke, Hans Ulrich/ Zacharias, Diana:  
Das Kirchenlohnsteuereinzugsverfahren aus der Sicht des Verfassungsrechts, DÖV 2003, 140-147 (Rechtfertigung des Verfahrens)
- Bohländer, Rolf-Dieter:  
Weihnachtsamnestie im Kirchensteuerstreit, diesseits 2005, H. 1, S. 13-15  
(zur Kirchensteuer-Rasterfahndung in den neuen Bundesländern; sehr instruktiv zur DDR-Rechtslage und Rechtspraxis)
- Frerk, Carsten:  
Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, Aschaffenburg 2002, 357 S.  
(mit über 150 Graphiken und Schaubildern)
- Hammer, Felix:  
Rechtsfragen der Kirchensteuer, Tübingen 2002, 574 S. (Jus Eccl 66)
- Kirchhof, Ferdinand:  
Verwerfungen der Kirchenzuschlagsteuern wegen des Maßstabs der Einkommensteuer.  
In: FS für Martin Heckel zum siebzigsten Geburtstag. Tübingen 1999, 373-384
- KuR - Redaktion:  
Auch ohne Kirchensteuer „bisher gut gefahren“, KuR 1999 Nr. 980, S. 225
- Martin, Karl (Hg.):  
*Abschied von der Kirchensteuer*. Plädoyer für ein demokratisches Zukunftsmodell. Oberursel 2002, 176 S. (mit Reformvorschlag des dbv)
- Meyer, Christian:  
Die Rechtsprechung zur Kirchensteuererhebung in Fällen der Lohnsteuerpauschalierung.  
In: Dem Staate, was des Staates - der Kirche was der Kirche ist. Festschrift für Joseph Listl zum 70. Geb. Berlin 1999, 699-716
- Renck, Ludwig:  
Verfassungsprobleme des Kirchenaustritts aus kirchensteuerlichen Gründen,  
DÖV 1995, 373-375
- Wasmuth, Johannes:  
Verfassungsrechtliche Grenzen der institutionellen Kooperation von Staat und Religionsgesellschaften.

In: Der Wandel des Staates vor den Herausforderungen der Gegenwart. Festschrift für Winfried Brohm zum 70. Geb., München 2002, 607, 625 f.

Wasmuth, Johannes/ Schiller, Gernot:

Verfassungsrechtliche Problematik der Inpflichtnahme von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beim Kirchenlohnsteuereinzug, NVwZ 2001, 852-859 (grundsätzliche Kritik)

Weber, Hermann:

Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat. Staatskirchenrechtliche und rechtspolitische Probleme der Kirchensteuer. NVwZ 2002, 1443-1455 (ausgezeichneter, zuverlässiger Aufriss der Gesamtproblematik, mit überwiegend konservativer Tendenz bei Zweifelsfragen)

www.kirchensteuern.de

Verein Umwidmung von Kirchensteuern

(krit. Informationen zum Gesamtbereich Kirche und Geld, Staat und Kirche („linke Christen“))

www.dietrich-bonhoeffer-verein.dike.de

© Dr. jur. Gerhard Czermak, Bgm.-Ebner Str. 33, 86316 Friedberg,

Tel. 0821 - 78 18 22

In: R. Seim (Hg.):

„Mein Milieu meisterte mich nicht“

Festschrift Horst Herrmann

Münster 2005, S. 146-163 © Dr. jur. Gerhard Czermak,

## MitarbeiterIn für „Bonhoeffer bewegt“ gesucht!

Das Projektbüro für „Bonhoeffer bewegt“ sucht dringend eine neue Besetzung. Ich habe das bisher gemacht, bekomme das jetzt aber zeitlich nicht mehr hin. Bin im Referendariat und somit voll beschäftigt. Ich habe sehr mit mir gerungen, nur ich finde es schon sinnvoll, wenn es jemand übernehmen würde, der sich auch etwas in die Materie einliest, so dass er eventuelle Anfragen beantworten kann. In dem Punkt habe ich für mich gemerkt, dass ich dieses Einlesen auf Grund von akutem Zeitmangel nicht mehr abdecken kann.

Ich würde mich sehr freuen, wenn sich jemand angesprochen fühlt und diesen Posten von mir übernimmt, denn mir würde es sehr leid tun, einfach stiefmütterlich gehen zu müssen.

Eine ruhige, besinnliche Adventszeit wünscht

**Rebekka Redlich – ribeena@arcor.de**  
**Eitelbrodstr. 17, 38108 Braunschweig**

HANS-OTTO HAGEMEISTER

## Stellungnahme zu Gerhard Czermaks Aufsatz

### *Kirchensteuer in Deutschland als rechtliches und rechtspolitisches Ärgernis – Hinweise zu einem unmoralischen Zustand*

(Aus der Festschrift für Horst Herrmann)

#### 1. Zur Person von Gerhard Czermak

In der staatskirchenrechtlichen Fachliteratur ist Gerhard Czermak ein anerkannter Autor. Allerdings schreibt Herr Czermak nicht aus einer unabhängigen, nur der Wissenschaftlichkeit verpflichtenden Position heraus, sondern als ausgewiesener Vertreter einer atheistischen Organisation. Es ist schon sehr merkwürdig, dass sich der Dietrich-Bonhoeffer-Verein als eine christliche Vereinigung mit einem so betont atheistischen Autor zusammensetzt und ausgerechnet ihn als Referent zu seiner Mitgliederversammlung einlädt.

#### 2. Zur Grundeinstellung von Gerhard Czermak

Das Grundgesetz geht bekanntlich – anders als z.B. die laizistische französische Verfassung – aufgrund seines Kompromisscharakters von einer eingeschränkten ("hinkenden") Trennung von Staat und Kirche aus. Atheistische Autoren neigen oft dazu, den Trennungsgedanken zu stark zu betonen und den verbindenden Teil herunterzuspielen, also das Grundgesetz im Sinne einer strikten Trennungstheorie zu interpretieren.

Die gemeinsamen Bereiche von Staat und Kirche, die ja im Grundgesetz ausdrücklich genannt werden (Kirchensteuer, Kooperation von Staat und Kirche im Hochschulwesen etc.), werden dementsprechend nur als – eng zu interpretierende – Ausnahmen aufgefasst. Genau das unternimmt auch Gerhard Czermak in seinem Aufsatz (ebenso auch in seinen sonstigen Schriften). Das ist aber eine Verbiegung unseres Grundgesetzes. Eine sachgerechte Interpretation muss beiden Aspekten, also sowohl dem Trennungsgebot als auch den verbindenden Elementen, gerecht werden.

Zutreffend ist daher eine moderate Interpretation des Trennungsgebots der auch das Bundesverfassungsbericht folgt. Aus dem Wortlaut des Art. 137 Abs. 1 WRV „Es gibt keine Staatskirche“ lässt

sich nicht mehr als das Gebot organisatorischer und inhaltlicher Trennung von Staat und Kirche ableiten.

Gerade nicht ausgeschlossen sind kooperative Aufgabenwahrnehmungen. Das Verbot einer Staatskirche bedeutet eben nicht, dass der Staat völlig indifferent gegenüber allem Religiösen zu sein hätte; er darf lediglich nicht eine bestimmte Religion bevorzugen oder bestimmte Glaubensinhalte bewerten oder gar bestimmen

#### 3. Einzelheiten

Dass Czermak diese strikte, aber nicht mit der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des Grundgesetzes übereinstimmenden Trennungstheorie vertritt, lässt sich an vielen Einzelheiten zeigen. Insbesondere auf S. 4 (unter IV.2) wird dies deutlich, wenn Czermak aus dem Verbot der Staatskirche einen Grundsatz der Trennung von Staat und Religion macht. Gemeint ist allerdings nur die Trennung von Staat und einer bestimmten Religionsgemeinschaft, wie oben dargelegt. Deutlich wird das ferner an dem Satz: „Die Zulassung der Kirchensteuer ist eine Ausnahme, die nicht ohne triftigen verfassungsrechtlichen Grund erweitert werden darf“ (S. 5, 1.Abs).

Auch wenn Czermak im Grundsatz damit von einem falschen Grundansatz ausgeht, so heißt das nicht, dass ihm nicht in Einzelheiten zu folgen wäre. Zutreffend dürfte die Kritik an der Pauschalisierung der Kirchenlohnsteuer sein (S. 8); auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des sog. Besonderen Kirchgeldes bei glaubensverschiedenen Ehen ist noch einmal zu überdenken (S. 9). Nicht verfassungsrechtlich, sondern eher moralisch bedenklich ist das Verhalten der evangelischen Kirche in Berlin und Brandenburg gegenüber ehemaligen DDR-Bürgern, die einen Kirchenaustritt nicht mehr nachweisen können; insoweit ist Czermak Recht zu geben.

Erstaunlich ist dagegen, dass Czermak den verfassungsrechtlichen Scharfsinn, den er bei der Beurteilung der derzeitigen Kirchensteuersystems an den Tag legt, bei den auf S. 12 geschilderten anderen Formen der Kirchenfinanzierung völlig vermissen lässt. So merkt er nicht, dass das italienische System und auch das darauf gedanklich aufbauende System des Bürgerguthabens erst recht gegen die Trennung von Staat und Kirche verstoßen muss, weil dort die staatliche Einkommensteuer zur Kirchenfinanzierung verwandt werden soll. Das ist auch bei Zugrundelegung der moderaten Trennungstheorie nicht mehr verfassungsgemäß.

WOLRAM ROHDE-LIEBENAU

## Christliches Friedensgebot: JA Waffenlosigkeit heute: JA

Wir sind uns schon alle – jedenfalls im Dietrich Bonhoeffer Verein - darüber einig, dass Krieg um Gottes willen nicht sein darf. Zum christlichen Friedensgebot brauche ich wohl daher an dieser Stelle nicht viel auszuführen. Ich stimme zugleich der Grundtendenz der Predigt unseres Freundes Pfarrer Zepf zu. Ich betrachte mich als Pazifist – und damit auch in der Nachfolge Dietrich Bonhoeffers, der von seinem kirchlichen Feind (Auslandsbischof Heckel) bekanntlich als Pazifist (und „Staatsfeind“) bezeichnet wurde.

Damit stehe ich zugleich auf dem Boden eines absoluten Friedensgebots und umgekehrt des Verbots jedes Krieges, also allenfalls der Erlaubnis von reinen Verteidigungseinsätzen sozusagen in Notwehr. Ich meine jedoch dass wir zu der Frage der Waffenlosigkeit und auch zur Frage des Einsatzes bewaffneter Menschen, also von Soldaten, uns noch mehr Gedanken machen müssen.

Insofern bin ich dann auch nicht sicher, ob ich der Aussage von Pfarrer Zepf so unbedingt – und immer geltend – zustimmen kann, dass Christ sein und Soldat sein sich nicht vereinbaren lasse. Das will ich an Fragen nach christlichen Geboten für den Waffenbesitz und dann an Gedanken über das „Soldat sein“ überdenken.

Zur Frage der Waffenlosigkeit möchte ich mich auf eine in der bisherigen Diskussion noch nicht angeführte Stelle aus dem Lukas Evangelium Kapitel 22 beziehen. Dort sagte Jesus, dass seine Jünger Beutel und Tasche nehmen sollen und wer dies nicht habe, sein Kleid verkaufen solle und ein Schwert kaufen solle. Wenig später sagen seine Jünger: „Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter.“ Er aber sprach: „es ist genug.“ Diese Worte stammen, wie wir alle erinnern, aus der Szene direkt nach dem Abendmahl und vor dem Gang zum Ölberg. Und bei der Festnahme Jesu durch die bewaffneten Abgesandten des Hohenpriesters wird dann eines der Schwerter eingesetzt.

Dieser Abschnitt aus dem Lukas Evangelium sollte uns klar genug zeigen, dass Christen eine absolute Waffenlosigkeit keineswegs vorgeschrieben ist,

selbst wenn Jesus den Einsatz des Schwertes im konkreten Fall kritisiert...

Lasst uns das anhand der Erfahrungen der Vergangenheit beurteilen:

Der Einsatz bewaffneter Menschen zur Verteidigung eines Landes hat in den vergangenen Jahrhunderten immer wieder eine Notwendigkeit dargestellt und war die Grundlage für Fürstentum und Adelsprivilegien. Erst in jüngster Zeit hatte sich die Bildung stehender Heere und der Beruf der Soldaten und Offiziere herausgebildet.

Seit dem Ersten Weltkrieg und seit den Zeiten des Völkerbundes war durch das Verbot von Angriffskriegen klargestellt worden, dass im Völkerrecht keine Rechtfertigung für einen Angriffskrieg besteht, wohl aber eine Rechtfertigung für Verteidigungskriege. Und in Übernahme der christlichen Lehre vom gerechten Krieg (*bellum justum*) lässt sich nun sagen, dass jeder Verteidigungskrieg gegen einen verbotenen Angriffskrieg zugleich ein gerechter Krieg ist - oder vielleicht sollten wir sagen eine gerechtfertigte Verteidigungsmaßnahme gegen eine verbotene Handlung nämlich gegen einen Angriffskrieg ist.

Die Verurteilung deutscher Soldaten und Hitler-Deutschlands nach 1945 wegen des Angriffskriegs und völkerrechtlich klar verbotener Handlungen durch deutsche Soldaten hatte einerseits zur Auflösung der deutschen Wehrmacht geführt und andererseits die Bundesrepublik an ihrem Anfang gänzlich ohne Soldaten und Offiziere gelassen. Die Diskussion anlässlich der Bedrohung durch die stalinistische Sowjetunion und das Drängen der westlichen Schutzmächte führte dann doch zur erneuten Schaffung einer bewaffneten Macht in Deutschland - der Bundeswehr, die aber die ausschließliche Aufgabe der Landesverteidigung hatte.

Für diese Bundeswehr, mit ihren ausschließlichen Verteidigungsaufgaben hat auch unser Freund Jürgen Sonntag gearbeitet. Durch das Verschwinden der Sowjetunion und durch den jetzigen Status von Deutschland – „umgeben von Freunden“ - hat sich die Frage nach der Berechtigung einer bewaffneten Macht, eines stehenden Heeres und damit von Soldaten und Offizieren erneut gestellt. Die Aussagen führender Politiker - beispielsweise des Verteidigungsministers Peter Struck, dass „Deutschland am Hindukusch verteidigt“ werde,

bringen uns zum erneuten Nachdenken und verursachen Bemerkungen wie die von Pfarrer Zepf, dass „Christ sein und Soldat sein sich nicht (mehr) miteinander vereinbaren lassen“.

Wenn wir uns die jetzige Situation genau anschauen, so gibt es keinen Anlass, einen Angriff irgendeiner Macht auf Deutschland zu befürchten und damit auch eigentlich keinen Anlass mehr für die Aufrechterhaltung einer Bundeswehr, die in den fünfziger Jahren zur Verteidigung vor einem durchaus denkbaren Angriff geschaffen wurde.

Wir müssen als Deutsche das durch unsere Verfassung vorgegebene Verbot jeder Beteiligung an einem Angriffskrieg bedenken, wir müssen uns über die Veränderung der tatsächlichen NATO-Politik im Klaren sein und wir müssen deswegen auch die Berechtigung zu einem stehenden Heer in Deutschland und zum Einsatz deutscher Soldaten in internationalen Interventions- und Angriffskriegen in Frage stellen.

Auf die Diskussionen im DBV zur Europäischen Verfassung und zu weltweiten Interventionskriegen brauche ich an dieser Stelle nicht noch einmal einzugehen. „Soldat sein“ zur Unterstützung solcher Interventionskriege lässt sich tatsächlich mit dem „Christ sein“ nach meiner Auffassung nicht vereinbaren und deswegen komme ich zu dem Ergebnis, dass die Worte von Pfarrer Zepf in der konkreten historischen Lage, in der wir uns heute befinden, dann doch gerechtfertigt waren.

Insbesondere als Mitglieder des DBV sollten wir stets die Botschaft von Fanö besonders bedenken, wie sie uns aus Bonhoeffers Lehre und Leben überliefert ist. Er hat in seiner prophetischen Rede von Fanö so deutliche Worte gesagt und so klar das angesprochen, was auch heute gelten müsste, dass wir uns diese Rede im Kontext mit seinem späteren Leben noch einmal vor Augen führen sollten:

Wie wird Friede? Durch ein System von politischen Verträgen? Durch Investierung internationalen Kapitals in den verschiedenen Ländern? Das heißt durch die Großbanken, durch das Geld? Oder gar durch eine allseitige friedliche Aufrüstung zum Zweck der Sicherstellung des Friedens? Nein, durch dieses alles aus dem einen Grunde nicht, weil hier überall Friede und Sicherheit verwechselt wird. Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit. Denn Friede muss gewagt werden, ist das eine große Wagnis und lässt sich nie und nimmer sichern...

Wie wird Friede? Wer ruft zum Frieden, dass die Welt es hört, zu hören gezwungen ist?

Der einzelne Christ kann das nicht. Die einzelne Kirche kann auch wohl zeugen und leiden aber auch sie wird erdrückt von der Gewalt des Hasses. Nur das eine große Konzil der Heiligen Kirche Christi aus aller Welt kann es so sagen, dass die Welt zähneknirschend das Wort vom Frieden vernehmen muss und dass die Völker froh werden, weil diese Kirche Christi ihren Söhnen im Namen Christi die Waffen aus der Hand nimmt und ihnen den Krieg verbietet und den Frieden Christi ausruft über die rasende Welt...

Die Stunde eilt - die Welt starrt in Waffen und furchtbar schaut das Misstrauen aus allen Augen, die Kriegsfanfare kann morgen geblasen werden. Worauf warten wir noch?

Wir wissen, dass diese Worte aus dem August 1934 nicht gehört wurden und besonders in Deutschland die wahre Aufrüstung alsbald begann. Der große Zweite Weltkrieg kündigte sich an und Bonhoeffer konnte nur im kleinen Kreis noch von der Notwendigkeit des Friedens sprechen, denn die christlichen Kirchen hatten sich dem Aufruf zum Frieden versagt.

Wir sollten heute bedenken, was Bonhoeffers späteres Wirken uns lehrt: Sein Kampf gegen die Kriegsverbrecher und sein Märtyrertod im April 1945 müsste für uns alle die Verpflichtung beinhalten, seine prophetischen Worte von 1934 zu erinnern und angesichts der heutigen Welt - auch sie starrt in Waffen - zum Frieden zu rufen, bevor es erneut zu spät ist und noch größere Tragödien ihren Lauf nehmen.

Auch wir sollten unseren „Söhnen die Waffen aus der Hand nehmen und ihnen den Krieg verbieten“.

## BUCHHINWEIS

### **Wider die Kriegsmaschinerie** Kriegserfahrungen und Motive des Widerstandes der „Weißen Rose“

Detlef Bald (Hrsg.)

## Beten für den Frieden, zahlen für den Krieg?

**Anregungen zu Verständigung,  
Vergewisserung und Vereinbarung im dbv zu  
„Frieden wagen“.**

Die nachfolgenden, thesenartigen Gedanken sind letztlich durch ein – zunächst etwas irritierendes – Ärgernis ausgelöst worden, das einige Teilnehmer der dbv-Frühjahrstagung 2004 in Eisenach (9 Mai) bei und nach der Predigt von Pfarrer Hans Dieter Zepf (abgedruckt in der Verantwortung Nr. 35) empfunden haben. Die daraufhin für nötig befundenen Gespräche haben zwar nicht sofort, aber doch recht bald zu der einmütigen Einschätzung im dbv-Vorstand geführt, statt der (eher) äußerlichen Ärgernisse die hinter manchen ärgerlicher Äußerungen verborgenen grundsätzlichen Gedanken zum Äußern anzuregen, damit ein gemeinsames Nach-, Mit- und Weiterdenken möglich werde.

Weil sich die skizzierten Prozesse gewiß nicht der Hoffnung entsprechend von selbst entwickeln würden, entstand der Auftrag, im gewünschten, gebotenen Sinne aktiv zu werden. Als dbv-„Benjamin“ wußte ich mir keinen besseren Rat als mit einigen, mir gut bekannten Personen das Gespräch zu suchen. Dies führte dann zu zwei kürzeren Arbeitspapiere, und zwar

- a. Deutschland ohne Krieg  
(W. Rohde-Liebenau, 18.07.2005)
- b. Friedenstheologischer Beichtspiegel  
(Matthias Engelke, 19.07.2005)

In der weiteren Bearbeitung der nun vorliegenden drei aktuellen Texte zu „Krieg und Frieden“ war bald klar, daß es keinesfalls genügen würde, diese zusammen mit dem ungeheuren Fundus an themennahen Stellungnahmen, Verlautbarungen, Aufsätzen und Monographien den Interessierten und Interessierbaren nahezubringen. Die in den o.g. Texten enthaltenen authentischen Aussagen galt es also in ihrem Wesensgehalt zu erfassen und sie – gewiß vor dem Hintergrund all jener übrigen Arbeiten, soweit sie mir bekannt waren oder noch wurden – versuchsweise in **ein** Konzept einfließen zu lassen.

Im ersten Entwurf (04.10.05) trug dieses den Titel „Positionsfindungspapier“, das zunächst im dbv-Vorstand „abgeklopft“ werden sollte. Es zeigte sich bald, daß es vorerst wohl „nur“ ein Positi-

onssuchpapier sein würde, an dem mitzuarbeiten nun Teil der Jahrestagung in Berlin sein wird.

Die folgenden 14 Aussagen des Konzepts stellen das Ergebnis einer mit Pfn. Roswitha Velte-Haselhorn diskutierten (ersten) Überarbeitung derjenigen Reaktionen dar, die bis dahin dankenswerterweise zugegangen waren.

1. Jesus von Nazareth, den seine Jünger Christus nannten, hat in seiner Zeit eine neue Lebenseinstellung, einen neuen Lebensstil verkörpert und dadurch zu seiner von menschen- und lebensfeindlichen Zwängen befreienden Botschaft gemacht.
2. Aus dieser – auf Jesu Vermittlung einer für alle Menschen geltenden Liebe beruhenden – befreienden Botschaft versuchen Christen praktisch zu leben, für die das Menschsein Gottes in Jesus Christus zum Maßstab in der Nachfolge geworden ist.
3. Christus hat zu seiner Zeit den Menschen verkündet, daß das – auf eine neue, lebensfreundliche Gemeinschaft unter den Menschen gerichtete – Reich Gottes, diese uralte Chiffre für eine andere, bessere Gestalt(ung) der Erde, schon mitten unter ihnen begonnen hat.
4. Für die Vision dieser anders möglichen Welt, in der die Menschen nach Gottes Willen handeln – also lebenspraktisch Gerechtigkeit üben, dem Frieden dienen und die Schöpfung nicht nur bebauen sondern auch bewahren –, hat Jesus Christus eine Fülle von Belegen in seinem Leben erbracht, am stärksten in seinem Leiden und seiner kampflösen, gewaltüberwindenden Hingabe am Kreuz.
5. In unserem Glauben vertrauen wir auf den Gott des Friedens und der Liebe. Doch sein Reich wird sich nur dann erweitern, wenn wir Menschen erkennen, daß Gott uns dazu braucht – und wenn wir um sein Reich bitten, dafür arbeiten, kämpfen und unter Rückschlägen auch bereit sind zu leiden – und so zum Grund der Hoffnung für andere Menschen werden.
6. In ihrem Ringen um eine die Menschen erreichende und dem Leben dienende Deutung der biblischen Botschaft wird die Glaubwürdigkeit von Kirche – als Leib Christi – Schaden nehmen, wenn sie Form und Inhalt ihrer Botschaft und Ordnung von den jeweils herrschenden Verhältnissen, also den Überzeugungen des jeweiligen Systems an (weltlicher) Herrschaft abhängig macht.

7. Aus der – über die Taufe vermittelten, unauflöslichen – Verbundenheit der Christen mit dem Gott des Friedens und der Liebe – des Schalom – und untereinander ergibt sich die Verpflichtung, sich Zuständen zu widersetzen, die dem Wesen des Reich Gottes zuwiderlaufen.

8. Mit Christi befreiender, froher Botschaft lässt sich weder militärische Gewalt noch das Alleinlassen vom Tode Bedrohter legitimieren. Wir tragen mit an der Schuld, daß dies Gott lästernd in der Vergangenheit immer wieder geschehen ist, Glaube und Religion – der Menschen wie ihrer Kirchen – instrumentalisierend. Wir bleiben daher auf Einsicht, Vergebung und Versöhnung angewiesen, wenn wir uns nicht der Chance zu wägender Neuanfänge berauben wollen.

9. Frieden i.S. Gottes Schalom kann weder mit – wie auch immer hergestellter – Sicherheit identifiziert werden noch als Frucht daraus erwachsen. Denn Sicherung geht immer zu Lasten anderer und kann damit gerade nicht über den Weg der Gerechtigkeit durchgesetzt werden, die Gottes allen Menschen geltende Liebe entsprechend gleiche Lebensrechte allen Menschen zubilligt.

10. Wenn es noch beizeiten zu einem Konzil des Friedens käme, dann könnte dieses zwar den Menschen im Sinne der Botschaft vom Reich Gottes im Namen Jesu Christi den – um Gottes Willen zu verhindernden – Krieg verbieten. Die ihnen in die Hände gegebenen, von ihnen (an-)genommenen Waffen aber müssten die Menschen schon selbst niederlegen.

11. Gerade weil unsere Welt (noch) unerlöst ist von Gewalt und all ihren Verheerungen, ist mit unserer existentiellen Grund-Entscheidung für den Gott des Schalom oder für Götzen – diese uns wohlfeil angebotenen oder gar von uns selbst geschaffenen Ersatz-Konstruktionen – auch die Entscheidung über Gewaltfreiheit oder Gewaltanwendung verbunden – und damit über Chancen, konfliktabbauende oder gar -vermeidende Alternativen zu suchen und zu wagen – im Sinne eines gerechten Friedens.

12. In Anerkennung des zynischen Tatbestands struktureller, also authentisch unkenntlich gemachter Gewalt kann es Christen und allen Menschen, denen eine lebens- und menschenfreundliche Spiritualität und Praxis am Herzen liegt, nicht erspart werden, Rechenschaft über ihren – nach bestem Wissen und Gewissen möglichen – eigenen Beitrag zur Entlarvung der Gewalt und zur Verteidigung des Lebens zu geben.

13. Geboren in eine Welt, die sich allein dem Markt und der Macht verschrieben zu haben scheint, bleibt es lebenslang unser aller Aufgabe in Ergebung und Widerstand sein, die Gewalt in uns und um uns nicht als Naturkonstanten hinzunehmen sondern sie als zynisches Zeichen, als Menetekel für all das zu erkennen und zu benennen, was in uns und um uns noch nicht im guten Sinne, im Sinne Gottes Reichs erledigt ist.

14. Aus dieser Einsicht in die Welt – wie sich uns darstellt – und aus unserer Vision einer verträglichen Gestaltung unserer Welt ergeben sich all die kritischen Fragen, die wir an Geist und Logik, Herstellung und Verbreitung von lebensvernichtenden Waffen, Instrumenten und Systemen unentwegt zu stellen und ebenso demütig wie mutig zu beantworten haben, damit gute Besserung auch durch uns eine Chance bekommt.

15. Hier möge Ihre eigene, persönliche Aussage anschließen und die obigen Orientierungen etwa im Sinn Ihrer eignen Leitlinie beschließen.

Seien Sie also herzlich eingeladen, **Ihre eigenen** Konsequenzen zu ziehen. Dieses (lateinische) Lehnwort kommt von „consequi“, und das bedeutet wörtlich übersetzt „nachfolgen“: Etwas oder jemand geht voraus und wir folgen dem. Das bedeutet zum einen, daß wir zumindest teilweise von der Bürde entlastet sind, den richtigen Weg in eine unbekannte Zukunft zu wissen. Wir dürfen froh sein etwas zu haben, dem wir auch in der Dunkelheit vertrauen können. Dieses Vertrauen wird dadurch freilich immer wieder auf neue Proben gestellt.

Als vernunftbegabte Wesen sind wir aber auf der anderen Seite nicht von der Aufgabe befreit, Mitverantwortung für den weiteren Weg zu übernehmen, um gegebenenfalls da Rede und Antwort stehen zu können, wo sie uns keiner mehr abnehmen kann. Auch wenn unser „Wissen und Verstand“, wie es in jenem Kirchenlied so schön heißt, gelegentlich „von Finsternis umhüllet“ ist, so haben wir ihn als die uns mit verliehene Gabe dennoch nach all unsern Möglichkeiten einzusetzen – trotz aller denkbaren Widrigkeiten.

Unser Glaube sollte unsern Verstand da „heilen“, wo er irrigen Gedanken „auf den Leim“ gegangen ist – und unser Verstand sollte unsern Glauben da reinigen, wo er nebulös geworden ist.

Christoph Rinneberg – 05.12.2005

CHRISTOPH RINNEBERG

## Rede eines IOF-Mitglieds vor der HV der Deutschen Bank, Frankfurt/M, 18.05.05

Sehr geehrte Gastgeber, Gäste und Organisatoren, als Mitglied der „**Initiative Ordensleute für den Frieden**“, die insbesondere den Gastgebern in der Taunusanlage 23 seit 15 Jahren bestens bekannt ist, spreche ich zu Ihnen. Ich bin jedoch kein Ordensmann sondern gehöre zum **Freundeskreis**, der

- **versucht**, sich den gewiß unbequemen, sperrigen, radikalen – nämlich nicht nur an die Nieren sondern an die Wurzeln gehenden – Botschaften der Ordensleute zu stellen, und
- **mithilft**, diese durch – manchmal zivil-ungebührliche, überraschende – Aktionen für jedermann gebührend augenfällig zu machen.

In all den Jahren gleichermaßen auf geistige Durchdringung **und** konkretes Handeln – auf *contemplatio et actio* – bedacht, ist mir die eigene **Verstrickung** in unser System des Wirtschaftens immer deutlicher geworden. Das hat leider heute fast gar nichts mehr mit dem zu tun, was **eigentlich** Anliegen der Ökonomie sein sollte, nämlich **haushälterisch** – man könnte auch sagen: nachhaltig, achtsam, sorgsam, ethisch-verantwortungsvoll – mit **allen** unseren materiellen, sozialen, ökologischen und kulturellen **Lebensgrundlagen** umzugehen. In dem Wunsch nach guter Besserung, nach **Heilung** eines als krankmachend erkannten **modus vivendi** fühlen wir uns in unserer Initiative untereinander verbunden.

Dreierlei muß ich Ihnen gestehen:

1. Meine eigene **Teilhabe** am (noch) üblichen, regulären Erwerb und manchmal üblen, wegwerf-pflichtigen Konsum hat mich in der Einsicht bestärkt, trotz jenes guten Willens *summa summarum* eher Teil des Problems als Teil der Lösung zu sein.
2. Dieses **Eingeständnis** kann ich Ihnen heute erheblich **leichter** machen als vor nicht allzu langer Zeit, als ich noch berufstätig war und in den einschlägigen sog. Sachzwängen steckte, die manchmal wie Scheren im Kopf wirkten.
3. Die Ordensleute leben in **Konsequenz** aus der bitteren anthropologischen Tatsache, daß das **Sein**

insbesondere dann das **Bewusstsein** der Menschen bestimmt, wenn dieses Sein durch **Haben** kräftig angereichert ist, also durch Eigentum oder gar großen **Reichtum**.

Diese drei Teilgeständnisse zusammengenommen mögen Ihnen geradezu eine **Liebeseklärung** an die Ordensleute vermitteln, die ihrem Armutsge-lübde folgend ein einfaches, bei weitem nicht so verstricktes Leben führen wie unsereins und dadurch in ihrer ökonomisch-finanziellen **Schwäche** moralisch-ethisch so **stark** und in ihrer **Glaubwürdigkeit** so überzeugend sind.

Diese **Hauptversammlung** findet nicht irgendwann statt sondern im **Einstein-Jahr**. Vor 50 Jahren ist Albert Einstein gestorben, vor 100 Jahren hat er insbesondere die – zumindest die Welt des Wissens verändernde – **Relativitätstheorie** aufgestellt, mit der ja im Weltraum kräftig Praxis betrieben wird. Ich möchte meinen – hoffentlich Ihre Aufmerksamkeit anregenden und Ihre Gedanken anreichernden – **Vortrag** deshalb auch unter ein **Einstein-Zitat stellen**, das er etwa 1932 aus seinen Erkenntnissen und Erfahrungen verdichtet und in „Mein Weltbild“ für uns Nachgeborene festgehalten hat:

Derselbe **technische Fortschritt**, der an sich berufen wäre, den Menschen einen großen Teil der zu ihrer Erhaltung nötigen **Arbeitslast abzunehmen**, ist die **Hauptursache** des gegenwärtigen Elends.

Auch wenn wir heute gewiß keine Weltwirtschaftskrise haben, trifft Einsteins Aussage dennoch den Nerv dessen, was unsere inzwischen jahrzehntelange Dauerkrise betrifft, mit dem Zynismus der **Massenarbeitslosigkeit** nicht fertig zu werden. Es gehört zu den **Widersprüchen** des übriggebliebenen – im Siegerwahn sich für einzig möglich haltenden – **Systems**, daß der durch technischen Fortschritt mögliche **Wohlstand** nur temporär und nur partiell in realen Wohlstand eines ganzen Volkes umgesetzt wird. Jahrzehntelang, ja, bis zum heutigen Tag wird uns immer wieder vorgegaukelt, neue oder gar Schlüssel-Technologien könnten zum Abbau der **Arbeitslosigkeit** beitragen. Bereits in den **vdi-nachrichten** (vom 30.08.1996, also) vor 9 Jahren, konnte der Leser von renommierten Leuten wie Hauke **Fürstenwerth** (BAYER-AG), Hans-Jürgen **Warn-ecke** (Fraunhofer-Gesellschaft) und Jürgen **Rüttgers** (Bundesminister) erstaunt erfahren, daß die

- **Halbierung der Arbeitslosenzahlen** in Europa bis zum Jahr 2000,

- **Wiedergewinnung verlorener Arbeitsplätze** durch Konjunkturaufschwung und
- **Lösung der Beschäftigungsprobleme** durch innovative, FuE-intensive Industrien

**unerreichbar** ist. Die Situation ist nicht neu, wie John Maynard **Keynes** schon 1936 in seiner Allgemeinen Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes feststellte:

Die auffälligsten **Mängel** der Wirtschaftsgesellschaft, in der wir leben, sind

- ihr **Versagen**, Vollbeschäftigung zu gewährleisten und
- die willkürliche, unausgeglichene **Verteilung** von Vermögen und Einkommen.

Das legt doch die Frage nahe, ob hier ein **böses Schicksal** am wüten ist oder ob es tiefere Gründe für die scheinbare Ausweglosigkeit gibt. Lassen Sie mich dazu einen weiteren, ebenso wie Einstein gewiß unverdächtigen **Zeugen** in etwa desselben Zeitraums anführen, nämlich den Theologen Karl Barth, der 1951 (in der Kirchlichen Dogmatik) sagte:

Wo nicht der Mensch sondern das zinstragende Kapital der Gegenstand ist, dessen Erhaltung und Mehrung der Sinn und das Ziel der politischen Ordnung ist, da ist der Automatismus schon im Gang, der eines Tages die Menschen zum Töten und Getötetwerden auf die Jagd schicken wird.

Ein knappes Jahrhundert später, als es um die Propagierung des **EU-Binnenmarktes** ging, hat der arbeitgebernahe Deutsche Wirtschaftsdienst seinen Euro-Guide mit den in der Tat schlagkräftigen Worten angepriesen: „**Fressen oder Gefressen werden** – Der Binnenmarkt geht auch Sie an!“ Was wir zu Zeiten der real existierenden **sozialen Marktwirtschaft** noch glaubten dereinst überwinden zu können, hat längst wieder Profil und Programmatik erhalten: homo homini lupus – der Mensch ist des Menschen Wolf. Oder englisch ausgedrückt. **Survival for the fittest**. Die dahinter steckende Logik **entmensch** „automatisch“ deshalb, weil sie die (komplizierten) Bedürfnisse der von Menschenhand und -geist produzierten **Verhältnisse** für viel wichtiger hält als die (vergleichsweise einfachen) **Bedürfnisse der Menschen**.

**Nicht** in der **Technik** oder im technische Fortschritt ist also der **Grund** dafür zu sehen,

daß auf der einen Seite die Reichen immer reicher und zahlreicher werden – und auf der ande-

ren Seite die Armen immer ärmer und zahlreicher. Und diese „Rechnung“ geht freilich nur deshalb auf, weil die Krise bis in die **Mitte unserer Gesellschaft** wirkt und diese Mitte dezimiert. Im Weltmaßstab verdienten 1960 die reichsten 20% der Bevölkerung ca. **30 mal** soviel wie die ärmsten 20%. Im Jahr 2000 ist diese Relation auf **das 80-fache** angewachsen.

Wenn wir die Situation im eigenen Land beleuchten, dann müssen wir erschüttert feststellen, daß die dem **Zins** und seiner ungehemmten **Anwendung** innewohnende Dynamik dafür „sorgt“, daß nur die reichsten 10% unserer Bevölkerung **Netto-Gewinne** mit ihm machen und 80% hoffnungslos zusetzen. Die fehlenden 10% haben sich mit einem **Zins-Nullsummen-Spiel** zu begnügen.

Das alles ist **kein Zufall** sondern geradezu ein mechanisch wirkendes Prinzip, das Prof. Karl Georg Zinn in seinem Buch „Wie Reichtum Armut schafft“ bestens herausgearbeitet hat.

Messerscharf diagnostizierte bereits Keynes vor 70 Jahren die – auch kreislauftheoretisch erhärtete – Tatsache, daß die Gesamtausgaben der Eigner **großen Kapitals** für Konsum und Investition immer wieder in die Taschen von Ihregleichen zurückfließen. Der Wirtschaftswissenschaftler Kaldor hat das so auf den Punkt gebracht:

Die Arbeiter geben aus, was sie verdienen, und die Kapitaleigner verdienen, was sie ausgeben.

Verhielten sich die Eigner großen Kapitals wie die Arbeiter, dann hätten wir Vollbeschäftigung. Angewandt auf die Bank, die sich heute den kritischen Augen ihrer Aktionäre zu stellen hat, verdient die Information in Ihrem Jahresbericht, Herr Ackermann, daß die Deutsche Bank über eine **Barreserve von 7 Mrd.** Euro verfügt, ein massives Fragezeichen. Wenn diese Aussage nicht nur punktuell sondern für das gesamte Geschäftsjahr zugetroffen hat, dann bedeutet doch die **einbehaltene Nachfrage** einen Verzicht auf rund 200.000 **Mannjahre**. Gut 30 Jahre lang könnten Sie damit sogar mehr als jene 6.400 Arbeitsplätze finanzieren, die Sie **ausgerechnet** in dem Jahr meinten **abbauen** zu sollen, in dem Ihre Bank soviel verdient hat wie lange nicht mehr oder wie nie zuvor. Und als ob dies noch nicht skandalös genug wäre, wollen Sie nun nicht einmal mit einer Rendite von 16% auf das Eigenkapital zufrieden sein und peilen gar 25% an!

In Ihren Schaufenstern haben Sie vor kurzem die Unternehmer dazu animiert, ihren „**Ertragswin-**

kel“ zu steigern, die Zeit dazu sei so günstig wie nie zuvor. Sollte **das** die Idee des Logos Ihres Hauses sein, diesen Winkel auf gar 45° zu spreizen?

Prima vista mag die Steigerung der Eigenkapital-Rendite für die Aktionäre interessant sein, doch ob es wirklich prima für das **Ganze** ist, in dem sich doch auch die **Teilaktivitäten** Ihrer Bank abspielen, ist damit noch längst nicht ausgemacht. Wenn ich so hier in die Festhalle schaue, dann dürfte wohl die Mehrzahl der **Aktionäre** genau zu der oben erwähnten Mitte (unserer Gesellschaft) zählen. Die **shareholder** selbst werden wie insbesondere die **Beschäftigten** unter diesem rasanten Rennen um Renditen entweder **selbst leiden** oder ihre Kinder **leiden lassen**:

An Baustellen sehen wir die Schilder: Eltern haften für ihre Kinder.

An die Bankstellen gehören längst Schilder mit der Warnung: **Kinder haften für ihre Eltern**.

In unserer Initiative und bei unseren **Aktionen** erleben wir oft lichte Momente, wenn uns Banker die vielen Gründe aufzeigen, warum sie meinen nicht anders handeln zu können als sie es tun, warum sie glauben, sich eben immer weiter nach dem „mehr, mehr, mehr“ richten zu müssen, jenem **1. Hauptsatz** des Kapitalismus. Überprüfen Sie selbst Ihre eigene Liste des eigenen Nicht-Könnens bzw. des unheimlich vorgeschriebenen Tun-Müssens: Lassen sich darin noch irgendwelche Anzeichen von dem ausmachen, was wir doch sonst als so ein hohes Gut ansehen, nämlich unsere **Freiheit**? Wir wissen es doch: Wir sind in einem vertrackten System nicht nur verstrickt sondern gefangen.

Kapital oder **Kapitalismus** – darin steckt das lateinische Wort **caput**, und das bedeutet nichts anderes als Kopf. Das Kapital ist – erst recht in diesen neoliberal beherrschten Zeiten – zum **Kopf** der „Veranstaltung“ geworden, die wir individuelles und gesellschaftliches Leben nennen. Dazu braucht man weder Soziologie noch Marxismus studiert zu haben, das weiß jedermann im Volk: **Geld regiert die Welt**. Leider scheint unsere Bildung die Menschen teilweise nicht einmal zu der Frage zu befähigen, wer denn das Geld regiert und wie es lebensdienlicher, lebensfreundlicher regiert werden sollte als von jenem „mehr, mehr, mehr“. Fragen nach dem **Sinn** der ganzen „Übung“ erst gar nicht aufkommen zu lassen, kommt gewiß den Profiteuren gelegen.

Doch: „Zukunft kann man nicht kaufen“, wie die Wirtschaftswissenschaftler Gahrman und Osmers in ihrem Buch über den kardinalen Denkfehler in der Ökonomie ausgeführt haben.

Legen wir noch ein weiteres Wort auf die **Goldwaage**: Unsere Nachbarn in Europa sagen zu Aktiengesellschaft „societe anonym“ – namenlose Gesellschaft. Wer keinen Namen hat, kann auch nicht zur **Verantwortung** gerufen werden. Das scheint tatsächlich umso mehr das Prinzip zu sein, je größer, aufwendiger und irreversibler die **Projekte** sind, in die heute besonders gerne dann investiert wird, wenn sie Bedürfnisse bei den Inhabern **kaufkräftiger** Nachfrage auslösen können. Verantwortung heißt aber, wenn ich hier Prof. Luck zitieren darf: *Mit der ganzen Person zur Antwort werden auf eine durch das eigene Tun gestellte Frage und einstehen für die Folgen des eigenen Tuns*.

Wie weit hiervon entfernt diejenigen sind, die sich über die Reklamation ihrer Verantwortlichkeit **unverantwortlich hohe Gehälter** genehmigen, werden Sie selbst am besten wissen. Herr Ackerman, Sie können doch gar nicht 200 mal besser sein als Ihre Sekretärin, an der Sie werktätlich mit dem **200-fachen des Gehalts** vorbeigehen! Und so exorbitant hohe Managergehälter können auch nicht im Interesse der Aktionäre sein, weil sie letztlich mit oder ohne eigenem Börsen-Engagement der Manager zum **Substanzverlust** des Betriebs führen müssen.

Auch wenn diese HV gewiß keine Märchenstunde ist, möchte ich zum Schluß doch noch einen **Wunsch** äußern. Der weltberühmte Börsenjongleur Soros hat in überraschender Selbstkritik festgestellt, daß man einem System **Grenzen** auferlegen muß, wenn es Gefahr läuft, daß die eigenen Akteure es gewissermaßen in die Luft jagen können. Dieses Maß an **Selbstkritik** wünschte ich mir von Ihnen, Herr Ackermann, weil Sie als **Systembetreiber** bestens mit den Mechanismen vertraut und somit eigentlich auch bestens in der Lage sind, **schädliche** Entwicklungen zu vermeiden und **lebensfreundliche** zu befördern – nicht nur in Ihrem **engeren** Wirkungsbereich sondern auch in Ihrem **gesellschaftlichen** Umfeld, für das Sie Ihrem Geschäftsbericht zufolge Verantwortung tragen. Von deren endlicher Wahrnehmung – ich bin so realistisch und freimütig – verspreche ich mir zwar keine Kopernikanische, aber doch wenigstens eine Ackermann'sche Wende im Sinne von Gräfin Dönhoff:

**Zivilisiert den Kapitalismus!**

DEUTSCHE SEKTION DER IALANA

## CIA-Flüge völkerrechtswidrig

### Deutsche Juristenorganisation fordert in ihrer aktuellen Presseerklärung klare Haltung

1. Inzwischen ist von mehr als **300 CIA-Flügen** in Europa die Rede, davon allein 96 in Deutschland. Die Staatsanwaltschaften in Mailand, München und Zweibrücken untersuchen zwei Fälle, in denen Araber in Europa von CIA-Agenten entführt und misshandelt worden sein sollen. In beiden Fällen setzten die USA offenbar Flugzeuge ein, die in Europa starteten und landeten. Nach einer von Human Rights Watch am 30.11.2005 veröffentlichten Liste sollen 26 Personen, die der Beteiligung an terroristischen Akten verdächtigt werden, von den USA an unbekanntem Orten, sogenannten „black sites“ festgehalten werden – „EU meidet Konfrontation mit den USA“ Süddeutsche Zeitung 2.12.2005, Seite 1.

2. Bei der Festnahme von Personen und deren Transport zu Haftanstalten durch Bedienstete des US-Auslandsgeheimdienstes CIA handelt es sich um staatliche Hoheitsakte der Regierung der USA. Soweit diese Hoheitsakte auf dem Territorium fremder Staaten – in diesem Falle Deutschland – vorgenommen werden, ohne dass eine entsprechende vorherige Einwilligung der Regierung des betroffenen Staates eingeholt wurde, verletzt dies das Gebot der Achtung der territorialen Souveränität.

Aus der territorialen Souveränität über ein Gebiet folgt das Recht, die eigene Staatstätigkeit in diesem Gebiet zu entfalten. Jeder Staat hat danach das Recht, von jedem anderen Staat die Achtung seiner Gebietshoheit zu verlangen:

Geiger – § 60 II 1 m.H.a. ICJ Reports 1949, Seite 35 (Korfukanal-Fall).

Das Gebot der Achtung der Gebietshoheit verbietet die Vornahme und die Durchsetzung staatlicher Hoheitsakte im fremden Staatsgebiet: Geiger – m.H.a. StIGH, Lotus-Fall, Ser. A 10, Seite 18 (1927).

Ohne Einwilligung des Inhabers der Gebietshoheit darf ein Staatsorgan auf fremdem Staatsgebiet keine Hoheitsakte vornehmen. Verboten ist erst recht die heimliche Vornahme hoheitlicher Handlungen auf fremdem Gebiet.

Abgesehen vom Verstoß gegen andere Normen liegt eine Verletzung der Gebietshoheit vor, wenn eine Person zum Zwecke der Strafverfolgung im fremden Staatsgebiet insgeheim festgenommen und entführt wird:

Geiger – § 60 II 2 m.H.a. auf die Entführungsfälle

- **Eichmann** (Entführung aus Argentinien nach Israel, RGDIP 64 (1960, Seite 772),
- **Argaud** (Entführung aus Deutschland nach Frankreich, ZaöRV 25 (1965, Seite 295) und
- **Alvarez-Machain** (Entführung aus Mexiko in die USA) AJIL 93 (1999, Seite 892).

Der geheime Transport von Gefangenen auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die CIA verletzt damit das Recht der Bundesrepublik Deutschland auf Beachtung seiner territorialen Souveränität.

3. Die Verletzung der territorialen Souveränität ist darüber hinaus aber auch bereits dann schon verletzt, wenn die CIA ohne Zwischenlandung mit Gefangenen den Luftraum über Deutschland durchquert, ohne etwa in Ramstein zwischenzulegen.

Nach allgemeinem Völkerrecht, das u.a. in Artikel 1 des Chicago-Abkommens von 1944 geregelt ist, hat jeder Staat im Luftraum über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit:

Jeder Einflug in den deutschen Luftraum bedarf daher der ausdrücklichen Genehmigung.

Die US-Regierung ist von der Pflicht, sich jedes Eindringen mit eigenen Flugzeugen in den Luftraum über der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundesregierung genehmigen zu lassen, auch nicht durch das Nato-Truppenstatut und das im Jahr 1994 hierzu vereinbarte Zusatzabkommen befreit.

Nach Artikel 57 Abs. 1 ZA NTS 1994 bedürfen nämlich auch US-Streitkräfte, die in Deutschland stationiert sind, grundsätzlich jeweils einer Genehmigung durch die deutsche Bundesregierung, wenn sie mit Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen oder sich im und über dem Bundesgebiet bewegen wollen.

Satz 2 dieser Vorschrift beinhaltet hiervon folgende Ausnahme:

„Transporte und andere Bewegungen im Rahmen deutscher Rechtsvorschriften, einschließlich dieses Abkommens und anderer internationaler

Übereinkünfte, den die Bundesrepublik und einer oder mehrerer der Entsendestaaten als Vertragspartei angehören, sowie damit im Zusammenhang stehender technischer Vereinbarungen und Verfahren gelten als genehmigt.“

Was als Truppe im Sinne dieser Vorschrift zu verstehen ist, ist in Artikel 3 des Nato-Truppenstatuts definiert:

„Truppe ist danach das zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörende Personal einer Partei des Nato-Truppenstatuts, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei – hier also Deutschlands – befindet“.

Nach der Ausnahmenvorschrift in Artikel 57 Abs. 1 Satz 2 ZA-NTS 1994 ist also nur die Einreise und die Bewegungsfreiheit in und über dem Bundesgebiet für solche US-Truppenteile generell erlaubt, die der NATO zugeteilt sind und die sich im Rahmen eines NATO-Auftrags bewegen.

Hierzu gehören die Einheiten des Auslandsgeheimdienstes der USA eindeutig nicht. Die CIA gehört nicht zu den US-Streitkräften und schon gar nicht zu den der NATO unterstellten Teilen dieser Streitkräfte.

Die Zurückhaltung, die sich der amtierende EU-Ratsvorsitzende Jack Straw in einem in der Süddeutschen Zeitung vom 2.12.2005 zitierten Brief an die US-amerikanische Regierung auferlegt hat, indem er die US-Regierung von dem direkten Vorwurf völkerrechtswidrigen Verhaltens verschont und lediglich auf Medienberichte verweist, die beim Umgang mit Terrorverdächtigen „Verstöße gegen internationales Recht nahe legen“, beruht offenbar auf dem besonderen Charakter des britisch-US-amerikanischen Verhältnisses.

Von Rheinland-Pfalz als wegen der US-Airbase in Ramstein speziell betroffenem Bundesland und von der Bundesregierung wäre angesichts des offenen Bruchs deutscher Souveränitätsrechte eine klarere Sprache wünschenswert.

#### Literaturhinweis:

**Geiger**, Grundgesetz und Völkerrecht, 2002

**Otto Jäckel**,

Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Vorstand Deutsche Sektion der IALANA -  
International Association of Lawyers Against  
Nuclear Arms  
Theodorenstr. 4, 65189 Wiesbaden, den 2.12.05

CLAUS PETERSEN

## Die Ökumenische Initiative Reich Gottes – jetzt!

„Ist nicht die Gerechtigkeit und das Reich Gottes auf Erden der Mittelpunkt von allem?“, schreibt Dietrich Bonhoeffer am 5. Mai 1944 aus dem Gefängnis in Berlin an seinen Freund Eberhard Bethge. Würde Jesus so gefragt worden sein, hätte er ganz gewiss rundheraus mit Ja geantwortet. Das Reich Gottes war der Mittelpunkt seiner Botschaft und seines Lebens, daran ist nach allem, was wir historisch über ihn wissen, kein berechtigter Zweifel möglich. Ihm, seiner Botschaft verdanken wir es ja gerade, überhaupt einen solchen Gedanken, wie ihn Bonhoeffer hier formuliert, fassen zu können. Verwunderlich wäre eher, dass Bonhoeffer ihn in eine Frage kleidet.

Aber wir wissen: Zu keiner Zeit in der Geschichte der christlichen Kirchen ist die Botschaft vom „Reich Gottes auf Erden der Mittelpunkt von allem“ gewesen, und auch „nach Bonhoeffer“ hat sich daran grundsätzlich nichts geändert. Immer noch beherrscht die Christologie, also die Lehre über Jesus, die Heilsbedeutung nicht seiner Botschaft, sondern seines Sterbens und seiner Auferstehung die Theologie und vor allem in geradezu absoluter Weise die Liturgie der christlichen Kirchen. Weder in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen noch in der Abendmahlsliturgie spielt die Reich-Gottes-Botschaft des historischen Jesus irgendeine Rolle. Deshalb lautet der erste Satz unseres am 21.07.2002 in Stein (bei Nürnberg) verabschiedeten Positionspapiers: „Wir wünschen uns eine Reform der Kirchen auf der Basis der Reich-Gottes-Botschaft des Jesus von Nazaret.“

Die Reich-Gottes-Botschaft des historischen Jesus freizulegen gelang erst, nachdem sich die historisch-kritische Exegese entwickelt und Methoden erarbeitet hat, mit deren Hilfe es möglich ist, ursprüngliches Jesusgut von späteren Zusätzen, also von Jesus erst im Nachhinein in den Mund gelegten Worten oder ihm in einer späteren Zeit nachträglich zugeschriebenen Geschehnissen, zu unterscheiden. Letztlich war die Entwicklung dieser wissenschaftlichen Methodik Ergebnis des reformatorischen Schriftprinzips („Sola scriptura“, „allein die Schrift“), demzufolge ausschließlich der Wortlaut der Bibel, und zwar in seiner ursprünglichen Bedeutung, Maßstab des Glaubens zu sein habe und als „norma normans“ über den Bekenntnissen steht.

Legt diejenigen Texte zugrunde, die mit allergrößter, heute kaum mehr bestrittener Wahrscheinlichkeit auf Jesus von Nazaret zurückgehen, so ergibt sich erstens, dass der Terminus „Reich Gottes“ (griechisch „basileia“) tatsächlich den zentralen Begriff seiner Botschaft darstellt, und zweitens, dass Jesus die damit gemeinte Wirklichkeit erstmals und völlig neu in der Weise verstand, dass das Reich Gottes nicht mehr bevorsteht, sondern bereits angebrochen, da ist, mitten unter uns ist, dass das Gastmahl „schon“ bereit steht (so wörtlich Lukas 14,17). In den für ihn und seine Bewegung charakteristischen Tischgemeinschaften feierte Jesus dieses Schon Jetzt des Reiches Gottes. Die Welt, so wie sie sein sollte, wird in ihnen (aber durchaus nicht nur in ihnen) real präsent.



In der Zeit nach der Hinrichtung Jesu rücken im Mainstream der Theologie ganz andere Themen in den Vordergrund und haben seither die Lehre der Kirchen fast ausschließlich bestimmt. Im Zentrum steht nun nicht mehr die Botschaft, sondern die Person des Botschafters. Es geht nun nicht mehr um den Glauben an das Reich Gottes auf Erden – so noch in der Zusammenfassung der Botschaft Jesu in Markus 1,15 –, sondern der Glaube an Jesus Christus als den Sohn Gottes – so im ersten Vers des Markusevangeliums –; beide Male wird der Begriff „Evangelium“ verwendet, aber er ist inhaltlich ganz unterschiedlich gefüllt.

Ursprünglich ging es also nicht darum, an Jesus zu glauben, sondern „wie Jesus an das Reich Gottes zu glauben“. So lautete denn auch der Titel eines programmatischen Aufsatzes, den ich im November 2000 in die von der Zeitschrift PublikForum eröffnete „Baustelle Jesus“ einbringen konnte. Aus den zahlreichen positiven Reaktionen auf den von mir vorgeschlagenen Neuansatz ergab sich ein erstes Treffen von Gleichgesinnten im Jahr 2001 in Stein bei Nürnberg. Im folgenden Jahr konstituierte sich am selben Ort die

„Ökumenische Initiative Reich Gottes – jetzt!“ und trat mit einem Positionspapier an die Öffentlichkeit, mit folgenden zehn Forderungen bzw. Wünschen:

1. Wir wünschen uns eine Reform der Kirchen auf der Basis der Reich-Gottes-Botschaft des Jesus von Nazaret.
2. Wir möchten erreichen und dazu beitragen, dass unsere Kirchen sich auf ihre jesuanischen Wurzeln zurückbesinnen.
3. Wir glauben, dass in der Botschaft Jesu Heilung und Befreiung liegen. Er hat diese Botschaft konsequent gelebt. Seine Hinrichtung am Kreuz hat nicht verhindern können, dass seine Botschaft vom Reich Gottes weiterlebt.
4. Zentrale Inhalte seiner Botschaft sind:
  - a. Das Reich Gottes ist angebrochen.
  - b. Die Erde ist dabei, „Himmel“ zu werden.
  - c. Es geht um diese Welt und dieses Leben.
  - d. Dem Reich Gottes gilt es zu entsprechen.
5. Daraus folgt für uns:
  - a. Die Welt ist von ihrer Anlage her „sehr gut“, heilig, das heißt, sie gehört Gott.
  - b. Alles, was wir brauchen, um die Welt zu gestalten, ist uns schon gegeben.
  - c. Wir müssen nicht resignieren, sondern wir glauben, dass Lebensfeindlichkeit und Stagnation überwunden werden können.
  - d. Wir können Jesu befreiender Botschaft in unserem Leben Raum geben und so in unserer Welt für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung wirken.
6. Die wichtigsten ethischen Folgerungen aus dem Reich-Gottes-Glauben sind für uns die Einfachheit und Ehrfurcht vor allem Leben.
7. Wir erwarten, dass diese Botschaft vom Reich Gottes in den Kirchen als legitimer Ausdruck jesuanischen Glaubens anerkannt wird und liturgisch gefeiert werden kann.
8. In den traditionellen Glaubensbekenntnissen und Liturgie des Abendmahls bzw. der Eucharistie hat der Reich-Gottes-Glauben keinen Ausdruck gefunden.
9. Es muss daher in unseren Kirchen Platz sein, unseren Glauben an das Reich Gottes zu bekennen und zu feiern.
10. Wir laden zum Gespräch über unsere Thesen und zur Mitarbeit im Reich Gottes ein.

Einig sind wir uns in der Ablehnung der Sühnopfertheologie, also der Deutung der Kreuzigung Jesu als eines Gott zur Erlösung dargebrachten Opfers und deshalb alles entscheidenden Heilserignisses. Zu anderen Themen gibt es durchaus unterschiedliche Positionen, so etwa zur Christo-

logie, zur Auferstehung, zum Gottesbild, zur Frage eines wie auch immer zu verstehenden Weiterlebens nach dem Tode. Was uns alle verbindet, ist das Bemühen um einen dem Reich Gottes hier und jetzt gemäßen Lebensstil.

Von unserer Homepage [www.reich-gottes-jetzt.de](http://www.reich-gottes-jetzt.de) sind Basistexte, Termine und andere Informationen abrufbar. Auf dem Ökumenischen Kirchentag vom 28. Mai bis 1. Juni 2003 in Berlin haben wir uns erstmals einer breiteren Öffentlichkeit vorgestellt. Gut 40 Personen haben bislang unser Positionspapier unterzeichnet, etwa 80 Personen Interesse an unserer Arbeit bekundet, um Aufnahme in unseren Verteiler gebeten.

Die Unterzeichner werden zu etwa vierteljährlich zu einem Treffen nach Nürnberg eingeladen. Darüber hinaus veranstalten wir jedes Jahr eine theologische Studientagung in Stein. Die letztjährige stand unter dem Thema: „Unsere Welt: Gottlos oder Reich Gottes“; Regula Strobel referierte über „die Normalität des Reiches Gottes“ und Gerhard Breidenstein über „Unsere Welt – Gottlos und Reich Gottes“. In diesem Jahr lautet das Thema: „Ohne Kreuz und Auferstehung an das Reich Gottes glauben?!“. Als Referenten konnten der Vorsitzende des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, Pfarrer Dr. Karl Martin, und der emeritierte Tübinger Akademische Oberrat Dr. Meinrad Limbeck gewonnen werden. Etwa alle zwei Monate laden wir zu einem als Feier des Reiches Gottes gestalteten Gottesdienst mit Mahlfeier in die Nürnberger Sebalduskirche ein, für den wir ein Lieder- und Textheft mit dem Titel: „Seht, Gottes Reich ist schon da in unsrer Welt“ erstellt haben.

Unserer Meinung nach ist die Zeit gekommen, dass es in unseren Kirchen ganz offiziell möglich

wird, nicht nur mit den Worten des so genannten Apostolischen oder des Nizänischen Glaubensbekenntnisses den Glauben an Jesus, sondern auch den Glauben an das Reich Gottes zu bekennen; dabei könnte das auf der Weltversammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung formulierte Glaubensbekenntnis Pate stehen. Weiterhin halten wir es für unabdingbar, dass auch die voll und ganz vom Sühnopfergedanken beherrschte Feier des Abendmahls durch eine an die Tischgemeinschaften Jesu anknüpfende Mahlfeier unter dem Reich-Gottes-Horizont zumindest ergänzt wird.

Als Modell dienten uns dafür zwei von Hanne Köhler in „Du Gott, Freundin der Menschen“ formulierte Abendmahlstexte.

Jesus hat das Reich Gottes angesagt. Kommen muss eine Kirche, die sich endlich, nach 2000 Jahren, seiner ursprünglichen Botschaft wieder zuwendet. Könnte es nicht sein, dass dieser unserer Welt, in der wir leben, eben genau dieser „Ehrentitel“ zukommt: „Reich Gottes“? Ist sie es nicht in so vielfältiger Weise schon immer und immer noch? Und vor allem: Könnte sie es nicht in noch viel umfassenderer Weise sein, jetzt schon, sofort, und in Zukunft immer deutlicher und klarer? Wäre es nicht etwas ganz Wunderbares, wenn die Kirchen – in engstem Kontakt auch mit den anderen Religionen – für diesen Glauben stünden? Werden wir nicht nur auf der Basis einer „Welt-Religion des Reiches Gottes“ (verstanden als Religion, die die – göttliche, heilige – Welt zum Thema hat) in dieser einen Welt recht leben und hier und jetzt das Leben in seiner ganzen Fülle finden können, eben in engster Verbundenheit mit allem, was ist? Danach lasst uns trachten!

## NEUERSCHEINUNG

### **Reich Gottes - jetzt! Impulse für jeden Tag des Jahres 2006**

Herausgegeben von **Claus Petersen**

Der Kalender enthält Texte für jeden Tag des Jahres. Die Texte wollen dazu ermutigen, sich auf die Botschaft vom Reich Gottes einzulassen.

Die Texte stammen aus der Bibel und aus Schriften anderer Religionen, von Einzelautoren aus den verschiedensten Ländern, Kulturen und politischen Zusammenhängen.

Die Texte befassen sich mit den Reich-Gottes-Themen Gerechtigkeit, Frieden, Gewaltlosigkeit, Bewahrung der Schöpfung und persönliche Lebensgestaltung.

In das Tageskalendarium sind eingefügt Hinweise auf Gedenktage, die an wichtige Ereignisse und Personen aus der Reich-Gottes-Geschichte erinnern.

Der Kalender eignet sich als persönliches Geschenk, für die eigene tägliche Benutzung sowie als Fundgrube für einprägsame Zitate.

Preis: 9,80 € (inkl. MwSt.; zzgl. Versandkosten).  
ISBN 3-9809376-0-7 - Alle Rechte vorbehalten

Bestelladresse:  
Fenestra-Verlag Bad Harzburg-Wiesbaden  
Am Heienberg 4, D-65193 Wiesbaden  
Tel: (0611) 5440693; Fax: (0611) 9545911  
[info@fenestra-verlag.de](mailto:info@fenestra-verlag.de); [www.fenestra-verlag.de](http://www.fenestra-verlag.de)  
ISBN 3-9809376-0-7 - Alle Rechte vorbehalten

Die Zeitschrift "Verantwortung" wird im Auftrag des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) zur Förderung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft e.V. herausgegeben. Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des Redaktionsteams bzw. des Herausgebers wieder. Leserbriefe, Artikel und Anzeigen werden an die Redaktionsadresse erbeten. Lassen Sie uns Ihre Beiträge bitte in **digitaler Form** per E-mail oder Diskette zukommen. Beiträge sollten den Umfang von 2-4 DIN A4-Seiten nicht übersteigen. Bei längeren Beiträgen bitte vorherige Rücksprache. Redaktionsschluss für Verantwortung Heft 36: 23. Oktober 2005. Wenn Sie Kontakt aufnehmen und mitarbeiten möchten, schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an!

#### Mitarbeitende AutorInnen und ihre Adressen

Carl Beleites  
Förstemannstr. 38  
99734 Nordhausen

Dr. Gerhard Czermak  
Bgm.-Ebner-Str. 33  
86316 Friedberg

EAK – Ev. Arbeitsgemeinschaft  
zur Betreuung der Kriegs-  
dienstverweigerer  
Günter Knebel u. Pfr. Michael  
Germer  
Wachmannstraße 65  
28209 BREMEN

Hans-Otto Hagemeister  
Wurzerstr. 95  
53175 Bonn

Dr. Klaus Harms  
Marc-Chagall-Str. 68  
55127 Mainz

IALANA  
Deutsche Sektion  
RA Otto Jäckel  
Theodorenstr. 4  
65189 Wiesbaden

IKvu – Kirche von unten  
Bernd Hans Göhrig  
Oscar-Romero-Haus  
Heerstr. 205  
53111 Bonn

KirchenVolksBewegung  
Wir sind Kirche  
Christian Weisner  
Postfach 65 01 15  
81215 München

Dr. Hanns Lang  
Hirschbergstr. 6  
82335 Berg

Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4,  
65193 Wiesbaden  
oder: Modersohnstr. 63,  
10245 Berlin

Hans-Ulrich Oberländer  
S.-Allende-Platz 5/191  
07747 Jena

Pfr. Dr. Claus Petersen  
Vestnertorgraben 7  
90408 Nürnberg

Christoph Rinneberg  
Im Höhlchen 16  
64372 Wembach

Dr. Wolfram Rohde-Liebenau  
Eberlestraße 9  
81477 München

**Herausgeber  
im Auftrag des dbv  
und Redaktionsleiter:**  
Dr. Karl Martin

**Stellvertretender  
Redaktionsleiter:**  
Christoph Rinneberg  
Im Höhlchen 16  
64372 Wembach

**Weitere Redaktionsmitglieder:**  
Willy Beppler, Eltville;  
Gustav Köbbemann, Mainz;  
Irmela Milch, Wiesbaden;  
Dr. Konrad Moll, Esslingen;  
Juliane Rau, Halle/Saale;  
Ingrid Schwind, Wiesbaden

**Redaktionsadresse**  
Büro des dbv  
Am Heienberg 2  
65193 Wiesbaden  
Tel: (0611) 542179 Fax: (0611)  
9545911  
dietrich-bonhoeffer-  
verein@dike.de  
http://dietrich-bonhoeffer-  
verein.dike.de

Fenestra-Verlag  
Bad Harzburg-Wiesbaden  
Tel: (0611) 5440693;  
Fax: (0611) 9545911  
info@fenestra-verlag.de;  
www.fenestra-verlag.de

Druckerei am Parkfeld GmbH,  
Rheingastr. 12  
65201 Wiesbaden,  
Tel: (0611) 22937

**Vorstand des dbv**  
Vorsitzender:  
Dr. Karl Martin  
Am Heienberg 4, 65193 Wiesbaden,  
Modersohnstr. 63, 10245 Berlin  
Tel: (030) 20050867  
Handy: (0175) 4460773

Stellvertretender Vorsitzender:  
Pfarrer Dominik Kanka  
Ev. Kirchengemeinde Schwanheim  
Rohrheimer Str. 27  
64625 Bensheim  
(06251) 79440  
[ev.kirchengemeinde.schwanheim@ekhn-net.de](mailto:ev.kirchengemeinde.schwanheim@ekhn-net.de)

**Stellvertretende Vorsitzende:**  
Pfarrerin Roswitha Velte-Hasselhorn  
Kirchgasse 8  
64546 Mörfelden-Walldorf  
(06105) 1011 oder 207763  
[rhasselhorn@web.de](mailto:rhasselhorn@web.de) oder  
[info@evakim.de](mailto:info@evakim.de)

Kassenwart:  
Jürgen Sonntag  
Am Mühlbach 58  
56072 Koblenz  
(0261) 409145  
[JueSoKo@t-online.de](mailto:JueSoKo@t-online.de)

Schriftführerin:  
Irmela Milch  
Dreispietzstr. 14  
65191 Wiesbaden  
(0611) 562710  
[irmela.milch@freenet.de](mailto:irmela.milch@freenet.de)

Beisitzer:  
Regina Molnar, München  
Christoph Rinneberg, Wembach  
Barbara Wirsen-Steetskamp

Ständiger Gast:  
Dr. Christian Fischer, Mainz

Bankverbindung: Kreditgenossenschaft Kassel, BLZ 50060500, Nr. 4004469

Der dbv ist als gemeinnützig anerkannt und berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für steuerliche Zwecke auszustellen. Die Mitgliedsbeiträge für den dbv sind wie Spenden abziehbar.

#### Bestellschein

- Ich bitte um Zusendung eines Probeexemplars der Zeitschrift "Verantwortung" (Euro 5,- zuzüglich Porto).
- Ich abonniere die Zeitschrift "Verantwortung" (Jahresabo - 2 Ausgaben – Euro 10,- incl. Porto).
- Ich interessiere mich für die Arbeit des dbv und erbitte weitere Unterlagen.

Name: ..... Straße: .....

PLZ und Ort: .....

Ich bin mit der Abbuchung des fälligen Betrages einverstanden:

Bank ..... Konto-Nr. .... BLZ .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

Ich bitte um Eintragung in die Liste der Freunde des dbv (Jahrespauschale Euro 20,-; Zeitschrift "Verantwortung" kostenlos).

Ich trete dem dbv als Mitglied bei (Jahresbeitrag Euro 40,-; Zeitschrift "Verantwortung" kostenlos).

Ich unterstütze die Arbeit des dbv mit einer Spende auf das Konto des dbv bei der Kreditgenossenschaft Kassel, Filiale Frankfurt, BLZ 50060500, Konto-Nr. 4004469

Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein (dbv), gegründet 1983, fördert die Wahrnehmung christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft. Er sieht in dem Leben und Werk Dietrich Bonhoeffers eine unverändert gültige, in die Zukunft weisende Herausforderung zu kritischem Glauben, Denken und Handeln.

**IN** der Konsequenz der Theologie Bonhoeffers beteiligt sich der dbv daran, den konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung weiterzuführen.

**SO** wie Bonhoeffer weiß sich der dbv dem Anliegen der Oekumene verpflichtet. Unter Oekumene versteht er die Gemeinschaft aller Christen.

**IN** Kirche und Gesellschaft arbeitet der dbv für eine Befreiung des Denkens und der sozialen Strukturen aus evangeliums-widrigen Sachzwängen, Vorurteilen und gesellschaftlichen Egoismen.

**DIE** Teilnahme an Seminaren des dbv ist für alle offen. In Diskussionen suchen wir nach Wegen, christliche Verantwortung persönlich und mit anderen zu praktizieren.

**AM** Prozess der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt sich der dbv durch Resolutionen der Mitgliederversammlung, Herausgabe seiner Zeitschrift "Verantwortung" sowie durch Pressearbeit. Wir laden Sie herzlich ein, sich an den aktuellen Diskussionen des dbv zu beteiligen. Sie können Mitglied bei uns werden oder sich in die Liste der Freunde des dbv eintragen lassen.

**FRIEDEN** wagen ... mit diesem Thema greift der dbv das Friedensverständnis Bonhoeffers auf: „Es gibt keinen Weg zum Frieden auf dem Weg der Sicherheit ... Friede muss gewagt werden.“

(Bonhoeffer, Fanö 1934)

**KIRCHE FÜR ANDERE ...** mit diesem Thema greift der dbv das Kirchenverständnis Bonhoeffers auf. Seine Vision war: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist .... Sie muss an den weltlichen Aufgaben des menschlichen Gemeinschaftsleben teilnehmen.“ (Bonhoeffer 1944)

*„Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen. Aber er gibt sie nicht im Voraus, damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern auf ihn verlassen. In solchem Glauben müsste alle Angst vor der Zukunft überwunden sein.“*  
Dietrich Bonhoeffer an der Wende zum Jahr 1943



*Dietrich Bonhoeffer  
im Juli 1939*

**1906** Dietrich Bonhoeffer, geboren am 4. Februar 1906 in Breslau, evangelischer Theologe, Promotion, Habilitation, Studentenpfarrer in Berlin.

**1933** Bereits 1933 gilt er als entschiedener Gegner der Nationalsozialisten. Er tritt für die Pflicht der Christen zum Widerstand gegen staatliche Unrechthandlungen ein. Als Mitarbeiter der Bekennenden Kirche wird er zu einem der führenden Theologen der kirchlichen Oppositionsbewegung.

**1938** wird Bonhoeffer in die Staatsstreichplanungen um Beck, Canaris und v. Dohnanyi eingeweiht. 1940 vom Widerstandskreis der Spionageabwehr getarnt und mit Reisepapieren versorgt, benutzt er seine kirchlich-ökumenischen Kontakte, um im Ausland die Ziele des deutschen Widerstands zu erläutern und politische Unterstützung für die Umsturzpläne und eine baldige Kriegsbeendigung zu suchen.

**1943** wird er verhaftet und bleibt ohne Gerichtsverfahren im Wehrmachtuntersuchungsgefängnis in Berlin-Tegel inhaftiert. Hier entstehen die Briefe und Texte für das Buch „Widerstand und Ergebung“.

**1945** Am 9. April 1945 wird er im KZ Flossenbürg durch die SS ermordet.